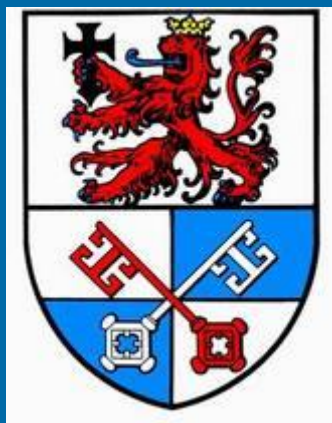




**Landkreis
Rotenburg**
(Wümme)

Bericht

**über die Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31.12.2023
des**



Landkreises Rotenburg (Wümme)

Az.: 14.20.001.01

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1 Prüfungsauftrag und Auftragsdurchführung	1
1.1 Prüfungsauftrag	1
1.2 Auftragsdurchführung	1
1.2.1 Gegenstand der Prüfung	1
1.2.2 Art und Umfang der Prüfung	2
2 Grundsätzliche Feststellungen und Stellungnahme zum Rechenschaftsbericht	2
3 Zusammenfassendes Ergebnis und wesentliche Prüfungsfeststellungen	3
4 Feststellungen und Erläuterungen zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	3
4.1 Vorjahresabschluss	3
4.2 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	4
4.2.1 Organisation der Buchführung	4
4.2.2 Ordnungsmäßigkeit der Buchführung	4
4.2.3 Anordnungswesen und Sicherheitsstandards	4
4.2.4 Kassenprüfungen	4
4.3 Jahresabschluss	5
4.4 Controlling und unterjähriges Berichtswesen	5
4.5 Liquiditätsplanung	5
5 Analyse und Erläuterungen zur Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage	5
5.1 Grundlagen der Haushaltswirtschaft	5
5.1.1 Haushaltsplanverfahren	5
5.1.2 Haushaltssatzung und -plan 2023	6
5.1.3 Ziele, Kennzahlen und Zielerreichung	6
5.1.4 Haushaltsbewirtschaftung	6
5.2 Ergebnisrechnung - Ertragslage	7
5.2.1 Ordentliche Erträge	9
5.2.2 Ordentliche Aufwendungen	16
5.2.3 Außerordentliche Erträge und außerordentliche Aufwendungen	25
5.3 Finanzrechnung - Finanzlage	25
5.4 Bilanz - Vermögens- und Schuldenlage	28
5.4.1 Analyse auf Basis des Jahresabschlusses	28
5.4.2 Analyse der Entwicklung der Aktiva	30
5.4.3 Analyse der Entwicklung der Passiva	44
5.5 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre	56
5.6 Feststellungen zum Anhang	57

6	Prüfungen der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit auf Basis des § 155 Absatz 2 Nr. 2 NKomVG sowie des erweiterten Prüfungsauftrages durch den Kreistag mit Beschluss vom 16.04.1993	57
6.1	Prüfung der Durchführung und Abwicklung von Vergabeverfahren 2023	57
6.1.1	Allgemeines	57
6.1.2	Vergabeprüfung vor Auftragserteilung im Jahr 2023	58
6.1.3	Prüfung von öffentlichen Aufträgen, die nicht vor Auftragserteilung dem RPA zur Prüfung vorgelegt wurden	59
6.1.4	Prüfung der Abwicklung von im Haushaltsjahr 2023 ausgeführten Aufträgen	60
6.1.5	Prüfung der Vertragsabwicklung von freiberuflichen Leistungen	63
6.2	Neubau Gymnasium und BBS Bremervörde: Pauschale Nachtragsvereinbarung zur Abgeltung krisenbedingter Preissteigerungen	63
6.2.1	Pauschale Nachtragsvereinbarung zur Abgeltung krisenbedingter Preissteigerungen	63
6.2.2	Prüfung der Rechnungen der das Verfahren begleitenden Anwaltskanzlei	66
7	Schlussbemerkungen und Bestätigungsvermerk	68

Anlagenverzeichnis

- 1 Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31.12.2023 mit der Feststellung des Jahresabschlusses durch den Landrat
- 2 Vermögensrechnung (Bilanz) mit den Werten zum 31.12.2023, 31.12.2022 und 31.12.2021
- 3 Gegenüberstellung der Ableitung des Anspruches des Generalunternehmers auf Basis des Ministerialerlasses IV.2 Störung der Geschäftsgrundlage, § 313 BGB sowie Entwicklung des Baupreisindizes
- 4 Auszug aus dem Ministerialerlass des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen vom 25.03.2022 „Lieferengpässe und Preissteigerungen wichtiger Baumaterialien als Folge des Ukraine-Kriegs“

Abkürzungsverzeichnis

AHW	Anschaffungs- / Herstellungswerte
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AufnG	Gesetz zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Aufnahmegesetz)
a. v. E.	außerhalb von Einrichtungen
BBS	Berufsbildende Schule
BG	Bedarfsgemeinschaft
BgA	Betrieb gewerblicher Art
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
bspw.	beispielsweise
BVG	Bundesversorgungsgesetz
Doppik	Doppelte Buchhaltung in Konten („Kunstwort“)
DMS	Dokumentenmanagementsystem
DRK	Deutsches Rotes Kreuz e.V.
EDV	elektronische Datenverarbeitung
EWB	Einzelwertberichtigung
FTZ	Feuerwehrtechnische Zentrale
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
GVFG	Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden
GWG	Geringwertige Wirtschaftsgüter
HGB	Handelsgesetzbuch
HVV	Hamburger Verkehrsverbund
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
IfSG	Infektionsschutzgesetz
i. v. E.	innerhalb von Einrichtungen
i. V. m.	in Verbindung mit
K [Nr.]	Kreisstraße
Kita	Kindertagesstätte
KGS	Kooperative Gesamtschule
KomHKVO	Kommunalhaushalts- und kassenverordnung
KSBK	Kreisschulbaukasse
LSN	Landesamt für Statistik Niedersachsen
MI	Niedersächsisches Ministerium für Inneres, Sport und Integration
Nds. AG SGB IX/SGB XII	Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Neunten und des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuch
Nds. AG Tier-NebG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz
NBauO	Niedersächsische Bauordnung
NFAG	Niedersächsisches Gesetz über den Finanzausgleich
NFVG	Niedersächsische Finanzverteilungsgesetz
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz

NNatG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz
NNVG	Niedersächsisches Nahverkehrsgesetz
NStrG	Niedersächsisches Straßengesetz
NTVergG	Niedersächsisches Tariftreue- und Vergabegesetz
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz
OEG	Opferentschädigungsgesetz
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
RBW	Restbuchwert
RPA	Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Rotenburg (Wümme)
SGB [Nr.]	[Nr.] Buch Sozialgesetzbuch
SPNV	Schienenpersonennahverkehr
UVG	Unterhaltsvorschussgesetz
UVgO	Unterswellenvergabeordnung
VgV	Vergabeordnung
VOB/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A
VOL/B	Verdingungsordnung für Leistungen, Teil B
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
ZV	Zentrale Vergabestelle

1 Prüfungsauftrag und Auftragsdurchführung

1.1 Prüfungsauftrag

Der Landrat hat die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses des Landkreises Rotenburg (Wümme), der nach den Vorschriften des Neuen Kommunalen Rechnungswesens in Niedersachsen aufgestellt wurde, unter der Bilanz zum 31.12.2023 am 02.04.2024 bestätigt.

Der Leiter des Amtes für Finanzen des Landkreises Rotenburg (Wümme) zeigte mit Schreiben vom 18.04.2024 die Bereitschaft zur Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der zu Grunde liegenden Buchführung gemäß § 128 Absatz 2 NKomVG an. Die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Rotenburg (Wümme) - im folgenden RPA - zur Durchführung der Prüfung ergibt sich aus §§ 155 und 156 NKomVG.

Der Jahresabschluss ist dahingehend zu prüfen, ob er gemäß § 128 Absatz 1 NKomVG ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Landkreises unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung darstellt.

Der Anhang mit dem Rechenschaftsbericht, der Anlagen-, der Forderungs-, der Schulden- und der Rückstellungsübersicht sowie der Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob seine Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Landkreises erwecken.

Über Gegenstand, Art und Umfang der durchgeführten Prüfung des Jahresabschlusses sowie der Feststellungen wird gemäß § 156 Absatz 3 NKomVG ein Prüfungsbericht durch das Rechnungsprüfungsamt verfasst. Dieser ist Voraussetzung für die Beschlussfassung des Kreistages über den Jahresabschluss sowie über die Entlastung des Landrates (§ 129 Absatz 1 NKomVG).

1.2 Auftragsdurchführung

1.2.1 Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 156 Absatz 1 NKomVG den Jahresabschluss mit allen Unterlagen dahingehend geprüft, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind,
3. bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist,
4. sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt.

Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses liegen in der Verantwortung des Landrates. Dieser ist auch für die den Abschlussprüfern gemachten Angaben verantwortlich. Die Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes besteht darin, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss, inklusive der Darstellungen im Rechenschaftsbericht, abzugeben.

Darüber hinaus hat der Kreistag mit Beschluss vom 16.04.1993 dem RPA die Prüfung der Kreisverwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit übertragen (§ 155 Absatz 2 Nr. 2 NKomVG).

1.2.2 Art und Umfang der Prüfung

Die Jahresprüfung wurde gemäß § 156 NKomVG durchgeführt. Die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen, insbesondere der Prüfungsstandards zur Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts einer Gebietskörperschaft (IDW PS 730), wurden berücksichtigt. Danach wurde die Prüfung so geplant und durchgeführt, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung und der Jahresabschluss frei von wesentlichen Mängeln sind.

Die Prüfung des Jahresabschlusses wurde mit der Zielrichtung angelegt, Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung zu erkennen, die sich auf die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage gemäß § 128 Absatz 1 NKomVG wesentlich auswirken.

Unter Berücksichtigung eines risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes wurden Art und Umfang der Prüfungshandlungen festgelegt. Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten Systemprüfungen, analytische Prüfungshandlungen und stichprobenweise Einzelfallprüfungen. Die Ergebnisse der Prüfungshandlungen wurden in den Arbeitspapieren dokumentiert.

Die Prüfung des vorgelegten Jahresabschlusses erfolgte mit Unterbrechungen in den Monaten Dezember 2024 bis März 2025 in den Verwaltungsräumen des Landkreises Rotenburg (Wümme).

Die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses des Nettoeregietriebes Abfallwirtschaft sind in einem eigenständigen Prüfungsbericht dokumentiert.

Alle erbetenen Auskünfte und Nachweise sind von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kreisverwaltung bereitwillig erteilt worden.

Darüber hinaus hat der Landrat versichert, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt sowie erforderliche Angaben vollständig enthalten sind. Insbesondere wurde bestätigt, dass der Jahresabschluss alle für die Beurteilung der Lage des Landkreises wesentlichen Gesichtspunkte enthält und Gesetzesverstöße, die Bedeutung für den Inhalt des Jahresabschlusses haben können, nicht bestanden.

2 Grundsätzliche Feststellungen und Stellungnahme zum Rechenschaftsbericht

Die Lagebeurteilung des Landrates im Jahresabschluss und im Rechenschaftsbericht ist durch die Abschlussprüfer im Rahmen einer Stellungnahme zu beurteilen. Dabei ist darzustellen, ob der Rechenschaftsbericht entsprechend § 128 NKomVG i. V. m. § 57 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Landkreises erwecken.

Auf folgende **Kernaussagen des Rechenschaftsberichtes** des Landkreises ist nach Auffassung des RPA besonders hinzuweisen:

- Das Haushaltsjahr 2023 konnte mit einem um 24,1 Mio. € über dem Planergebnis liegenden Jahresüberschuss von 16,9 Mio. € abgeschlossen werden. Ursächlich waren um rd. 15,4 Mio. € höhere ordentliche Erträge, um 8,7 Mio. € unter dem Planansatz liegende ordentliche Aufwendungen und ein um 75 T€ über dem Planansatz liegendes außerordentliches Ergebnis.
- Es wurden insbesondere 7,2 Mio. € höhere Zuwendungen und allgemeine Umlagen, 3,3 Mio. € höhere öffentlich-rechtliche Entgelte und 3,2 Mio. € höhere sonstige ordentliche Erträge erzielt. Bei den ordentlichen Aufwendungen lagen insbesondere um 4,1 Mio. € geringere Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen und um 3,7 Mio. € geringere Transferaufwendungen vor.

- Die durch diesen Überschuss zusätzlich zufließende Liquidität wurde so weit möglich zur Rückführung der Verschuldung bzw. der Vermeidung einer Neuverschuldung und der Finanzierung von Investitionen genutzt.
- Die Liquidität zum Jahresende war mit 62,0 Mio. € im Vergleich zum Vorjahr um rd. 16,4 Mio. € niedriger. Der hohe Liquiditätsbestand ist durch die übertragenen Haushaltsausgabenreste von 85,3 Mio. € vollständig gebunden
- Die Zahlungsfähigkeit war jederzeit gegeben. Liquiditätskredite bestanden im Verlauf des Jahres und zum Jahresende nicht.
- Darüber hinaus ist zu erwähnen, dass für die von der OsteMed Kliniken und Pflege gGmbH betriebenen Einrichtungen der Gesundheitsversorgung, insbesondere das Krankenhaus in Bremervörde und das Medizinische Versorgungszentrum in Zeven, in den nächsten Jahren aufgrund vertraglicher Verpflichtungen für die Förderung von Investitionen und für den Verlustausgleich Zahlungen erforderlich werden.
- Auf die Abhängigkeit der Finanzlage von der allgemeinen konjunkturellen Entwicklung, insbesondere der Entwicklung des Steueraufkommens und der Entwicklung der Arbeitslosenzahlen bzw. der Entwicklung der Aufgaben des Landkreises als Träger der Jugend- und Sozialhilfe ist hinzuweisen.

Nach Beurteilung der an der Prüfung beteiligten Abschlussprüfer wird die Darstellung und Beurteilung der gesetzlichen Vertreter über die Lage des Landkreises Rotenburg (Wümme) für zutreffend gehalten.

3 Zusammenfassendes Ergebnis und wesentliche Prüfungsfeststellungen

Das Haushaltsjahr wurde mit einem Jahresüberschuss in Höhe + 16.905.964,93 € in der Ergebnisrechnung (Plan: - 7.305.600 €) abgeschlossen.

Im Finanzhaushalt konnte ein Überschuss der Einzahlungen über die Auszahlungen aus **laufender Verwaltungstätigkeit** in Höhe von 38.603.395,95 € (Cash-Flow aus laufender Verwaltungstätigkeit) erzielt werden. Im Rahmen der **Investitionstätigkeit** übersteigen die Auszahlungen die Einzahlungen um 55.282.946,18 € (negativer Saldo aus Investitionstätigkeit). Im Haushaltsjahr 2023 sind keine Kreditaufnahmen getätigt worden. Infolge der planmäßigen Tilgungsleistungen der Investitionskredite wird ein negativer Saldo aus **Finanzierungstätigkeit** von 2.083.050,77 € ausgewiesen; der Schuldenstand für Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen hat sich entsprechend vermindert (Stand per 31.12.2023: 20.534.588,26 €). Unter Berücksichtigung der haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen hat sich der Bestand an liquiden Mitteln im Vergleich zum Stichtag 31.12.2022 um - 16.416.602,45€ vermindert, sodass im Bilanzstichtag 31.12.2023 Liquide Mittel in Höhe von 62.038.328,66 € ausgewiesen werden.

Der Jahresabschluss (einschließlich der Dokumentation und dem Rechenschaftsbericht) entspricht den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung grundsätzlich ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Landkreises. Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung werden zutreffend dargestellt.

4 Feststellungen und Erläuterungen zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1 Vorjahresabschluss

Die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 des Landkreises Rotenburg (Wümme) und die Entlastung des Landrates erfolgten in der Sitzung des Kreistages am 13.06.2024.

4.2 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

4.2.1 Organisation der Buchführung

Der Landkreis erstellt seinen Jahresabschluss gemäß den Vorschriften des NKomVG und der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Gemeinden auf der Grundlage der kommunalen Doppik (KomHKVO). Das Rechnungswesen des Landkreises ist seit dem Haushaltsjahr 2008 nach dem System der doppelischen Buchführung eingerichtet. Die Übernahme der Vortragswerte aus dem Jahresabschluss 2022 erfolgte im laufenden Haushaltsjahr. Die Verarbeitung des Buchungsstoffs wird im Rahmen der elektronischen Datenverarbeitung abgewickelt.

Im Bereich der Finanzbuchhaltung wird die Software New Systems der INFOMA® Software Consulting GmbH, Ulm, eingesetzt. Die Lohn- und Gehaltsabrechnung für die Mitarbeiter/innen erfolgt über das Haupt- und Personalamt (Amt 10) unter Verwendung des Programms Loga HCM der P&I Personal & Informatik AG, Wiesbaden.

4.2.2 Ordnungsmäßigkeit der Buchführung

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen einschließlich des Belegwesens entsprechen grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GoB).

4.2.3 Anordnungswesen und Sicherheitsstandards

Das Anordnungswesen ist in der Dienstanweisung des Landkreises Rotenburg (Wümme) für die Finanzbuchhaltung auf der Grundlage der kommunalen Doppik (Inkrafttreten 01.01.2008) geregelt.

Danach wird das Anordnungswesen dezentral in den Organisationseinheiten der Kreisverwaltung geführt. Hierzu gehören die Feststellung der Richtigkeit der zahlungsbegründenden Unterlagen, die Zahlungsanweisungen, die Dokumentation der Finanzvorfälle durch Ablage und unterjährige Aufbewahrung der Belege, die Pflege der Personenkonten, die Buchung der durchlaufenden Gelder, die Anordnung von Einlieferungen in das und Auslieferungen aus dem Verwahrgehalt. Die Ausführung der erteilten Anordnungen wird zentral von der Kreiskasse vorgenommen.

In Nr. 3.2 der Dienstanweisung des Landkreises Rotenburg (Wümme) für die Finanzbuchhaltung auf der Grundlage der kommunalen Doppik (Stand: 01.12.2012) ist in Buchst. a) festgelegt, dass die Aufgaben der Kreiskasse in einer gesonderten Dienstanweisung geregelt werden. Die darin einzuhaltenden Sicherheitsstandards sind in § 43 KomHKVO vorgegeben.

4.2.4 Kassenprüfungen

Dem RPA obliegt gemäß § 155 Absatz 1 NKomVG unter anderem die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung des Jahresabschlusses und die dauernde Überwachung der Kassen sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen, unbeschadet der Vorschriften über die Kassenaufsicht nach § 126 Absatz 5 NKomVG.

Die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung des Jahresabschlusses und die dauernde Überwachung der Kassen werden aus Gründen der Personalkapazität derzeit nicht durchgeführt.

Die Zahlungsabwicklung wird gemäß § 42 Absatz 7 KomHKVO mindestens einmal jährlich unvermutet (und ggf. zusätzlich angekündigt) durch das RPA geprüft. Die letzte unvermutete Kassenprüfung fand am 27.11.2024 statt. Hierüber wurde ein gesonderter Prüfungsbericht erstellt.

Der Kassenaufsichtsbeamte (Leiter des Amtes für Finanzen) hat daneben eine zusätzliche unvermutete Kassenprüfung durchgeführt, greift ansonsten auf die Erkenntnisse aus den Kassenprüfungen des Rechnungsprüfungsamtes zurück.

4.3 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss zum 31.12.2023 wurde nach geltenden Vorschriften des NKomVG und der KomHKVO aufgestellt.

Dieser Jahresabschluss schließt an den vom RPA geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2022 an.

Die Gliederung der Ergebnis- und Finanzrechnung sowie der Bilanz erfolgte entsprechend den Vorschriften der §§ 52, 53 und 55 KomHKVO. Der Anhang enthält alle geforderten Angaben und Anlagen gemäß der §§ 56 - 58 KomHKVO.

Die Bilanz, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung abgeleitet. Alle Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden beachtet.

Der Rechenschaftsbericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss und den im Rahmen der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen. Berichtspflichtige Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, lagen nicht vor.

Nach Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung wird festgestellt, dass der Jahresabschluss insgesamt, das heißt im Zusammenwirken von Bilanz, Ergebnisrechnung und Finanzrechnung sowie dem Anhang, unter Beachtung ordnungsmäßiger Buchführung grundsätzlich ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Landkreises vermittelt.

4.4 Controlling und unterjähriges Berichtswesen

Zur Unterstützung der Verwaltungssteuerung und für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit bei der Aufgabenerfüllung fordert § 23 Absatz 1 KomHKVO den Aufbau eines Controllingbereiches mit einem unterjährigem Berichtswesen nach den örtlichen Bedürfnissen.

Im Zeitpunkt der Berichtsabfassung sind im Sozialamt, im Jugendamt und im Jobcenter ein Controllingsystem inklusive eines unterjährigem Berichtswesens implementiert.

4.5 Liquiditätsplanung

Die Liquiditätsausstattung des Landkreises im Berichtszeitraum war ausreichend, so dass im Bilanzstichpunkt keine Liquiditätskredite (Ermächtigung in der Haushaltssatzung: 60 Mio. €) bestanden.

5 Analyse und Erläuterungen zur Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage

5.1 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist gemäß § 156 Absatz 1 Nr. 1 NKomVG die Einhaltung des Haushaltsplans zu prüfen.

5.1.1 Haushaltsplanverfahren

Die Einbringung des Haushaltsplans des Landkreises gemäß § 113 NKomVG erfolgte im Rahmen der Haushaltssatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) für das Haushaltsjahr 2023 und wurde am 21.12.2022 vom Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) beschlossen.

Die nach § 114 NKomVG in Verbindung mit § 15 Abs. 6 Niedersächsisches Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung wurde vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport am 24. Januar 2023 unter dem Aktenzeichen Az. 32.18/10302-357 LK ROW erteilt.

Der Haushaltsplan 2023 lag nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 16. Februar bis 24. Februar 2023 zur Einsichtnahme beim Landkreis Rotenburg (Wümme) im Amt für Finanzen öffentlich aus.

5.1.2 Haushaltssatzung und -plan 2023

Nach § 112 NKomVG hat der Landkreis für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen, in der die in § 112 Absatz 2 NKomVG aufgeführten Bestandteile festzusetzen sind.

Die Haushaltssatzung des Landkreises enthält die in § 112 Absatz 2 NKomVG und der Haushaltsplan die in § 113 NKomVG geforderten Angaben. Der Haushaltsplan beinhaltet den Gesamtergebnis- und den Gesamtfinanzplan des Landkreises für das Haushaltsjahr 2023. Der Haushaltsplan ist in neun Teilhaushalte aufgeteilt.

In der Haushaltssatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) wurden Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von 44.932.900 € veranschlagt. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wurde auf 27.033.000 €, der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung auf 60.000.000 € festgesetzt. Er lag damit unter einem Sechstel der im Finanzhaushalt veranschlagten Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und befindet sich im genehmigungsfreien Bereich.

Der Hebesatz der Kreisumlage wird auf 44 v. H. der Steuerkraftmessen und der Schlüsselzuweisungen der Gemeinden und Samtgemeinden festgesetzt.

Die Ansätze des Haushaltsplans wurden korrekt in die Finanzbuchungssoftware übernommen.

5.1.3 Ziele, Kennzahlen und Zielerreichung

Nach § 4 Absatz 7 KomHKVO werden die wesentlichen Produkte mit den dazugehörigen Leistungen und die zu erreichenden Ziele mit den dazu geplanten Maßnahmen beschrieben sowie Kennzahlen zur Zielerreichung bestimmt. Diese Ziele und Kennzahlen sollen nach § 21 Absatz 2 KomHKVO zur Grundlage von Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts gemacht werden.

Ein Ziel-, Leistungs- und Kennzahlensystem für wesentliche, steuerbare Produkte wurde implementiert und wird jährlich angepasst.

5.1.4 Haushaltsbewirtschaftung

Die §§ 17 bis 35 KomHKVO enthalten besondere Vorschriften über die Haushaltsbewirtschaftung.

Dabei beziehen sich die §§ 17 und 19 KomHKVO insbesondere auf die Deckungsfähigkeit von Aufwendungen und Erträgen sowie die Bildung von Budgets, zur Ermöglichung einer flexiblen Haushaltsbewirtschaftung.

Der Haushaltsplan für den Landkreis enthält einen weitreichenden Budgetvermerk gemäß § 4 Absatz 3 KomHKVO.

Es werden dadurch die Teilergebnishaushalte jeweils mit Ausnahme der Aufwendungen für aktives Personal, für Versorgung, der Bewirtschaftungsaufwendungen der Gebäude und Anlagen sowie der zahlungsunwirksamen Aufwendungen und Erträge zu Budgets erklärt (Budgets 1 bis 9).

Zusätzlich wurden gesonderte Deckungskreise für aktives Personal und Versorgung, für zahlungsunwirksame Aufwendungen sowie für die Aufwendungen und Auszahlungen der Bewirtschaftungskosten für Gebäude und Anlagen gebildet (Deckungskreise 1 bis 3).

Der vollständige Text der Haushaltsvermerke ist auf Seite 48 des Haushaltsplanes 2023 abgedruckt.

5.2 Ergebnisrechnung - Ertragslage

Gemäß § 52 Absatz 1 KomHKVO sind in der Ergebnisrechnung alle dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenüberzustellen. Die Ergebnisrechnung bildet damit die Grundlage für die Ermittlung des Jahresergebnisses, das sich aus dem ordentlichen und dem außerordentlichen Ergebnis zusammensetzt.

In der Doppik ist das Bruttoprinzip (vgl. §§ 10, 44 KomHKVO) verankert. Nach § 10 KomHKVO sind Erträge und Aufwendungen getrennt zu erfassen.

Die Gesamtergebnisrechnung 2023 wurde richtig aufgestellt. Die zur Abbildung der Geschäftsvorfälle verwendeten Konten entsprechen, bis auf wenige Einzelfälle, den verbindlichen Vorgaben des von der Landesstatistikbehörde veröffentlichten Kontenrahmens. Die Ergebnisrechnung vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertragslage gem. § 128 NKomVG.

Im Folgenden werden die tatsächlichen Ergebnisse des Haushaltsjahres dargestellt und analysiert. Vergleichend werden die Zahlen des Haushaltsplanes 2023 und die Werte des Jahresergebnisses des Haushaltsjahres 2022 diesen Werten gegenübergestellt. Durch die Rundung auf T€ sind Abweichungen bei der Addition einzelner Werte / Positionen zu ausgewiesenen Summenwerten in Höhe von 1 T€ möglich (gleiches gilt für die Kommentierungen zu Punkt 5.3 Finanzrechnung - Finanzlage und 5.4 Bilanz - Vermögens- und Schuldenlage).

Ergebnisrechnung: Rechnungsergebnis 2023 im Vergleich zum Haushaltsplan und Vorjahr						
Zeile		Ergebnis T€	Plan T€	Vj. T€	Abw. in T€ zum	
					Plan	Vj.
	ordentliche Erträge					
1.	Steuern und ähnliche Abgaben	480	520	1.000	- 40	- 519
2.	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen ¹⁾	243.486	236.307	218.334	7.179	25.152
3.	+ Auflösungserträge aus Sonderposten	6.207	6.532	6.421	- 325	- 215
4.	+ sonstige Transfererträge	8.004	7.186	8.506	818	- 502
5.	+ öffentlich-rechtliche Entgelte ²⁾	29.670	26.331	26.109	3.339	3.561
6.	+ privatrechtliche Entgelte	1.053	899	1.115	154	- 62
7.	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	109.049	109.283	94.649	- 234	14.400
8.	+ Zinsen und ähnliche Finanzerträge	3.290	1.944	3.641	1.346	- 351
9.	+ aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0
10.	+ Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0
11.	+ sonstige ordentliche Erträge	6.804	3.626	4.294	3.178	2.510
12.	= Summe ordentliche Erträge	408.042	392.627	364.068	15.415	43.974
	ordentliche Aufwendungen					
13.	Aufwendungen für aktives Personal	64.231	66.377	62.247	- 2.146	1.984
14.	+ Aufwendungen für Versorgung	0	0	73	0	- 73
15.	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	43.284	47.419	37.055	- 4.135	6.229
16.	+ Abschreibungen	19.519	17.592	16.494	1.927	3.025
17.	+ Zinsen und ähnliche Aufwendungen	798	1.000	866	- 202	- 68
18.	+ Transferaufwendungen	246.894	250.625	215.469	- 3.731	31.426
19.	+ sonstige ordentliche Aufwendungen	16.486	16.920	15.140	- 434	1.346
20.	= Summe ordentliche Aufwendungen	391.212	399.933	347.344	- 8.721	43.868
21.	12.-20. ordentliches Ergebnis (JÜ(+)/-fehlbetrag (-))	16.831	- 7.306	16.725	24.136	106
22.	außerordentliche Erträge	81	0	3.349	81	- 3.268
23.	außerordentliche Aufwendungen	6	0	1.097	6	- 1.091
24.	22.-23. außerordentliches Ergebnis	75	0	2.252	75	- 2.177
25.	21.+24. Jahresergebnis (Überschuss (+)/Fehlbetrag (-))	16.906	- 7.306	18.977	24.212	- 2.071

¹⁾ nicht für Investitionstätigkeit ²⁾ ohne Beiträge und Entgelte für Investitionstätigkeit

Gemäß der Ergebnisrechnung schließt das Haushaltsjahr 2023 mit einem Überschuss in Höhe von + 16.906 T€ ab; im Rahmen der Haushaltsplanung wurde ein Fehlbetrag in Höhe von - 7.306 T€ veranschlagt. Der Überschuss des Vorjahres konnte nicht vollständig eingestellt werden (- 2.071 T€).

Das **ordentliche** Ergebnis verbesserte sich im Vergleich zur Haushaltsplanung um + 24.136 T€; das Vorjahrsniveau konnte nochmals übertroffen werden (+ 106 T€).

Im – nicht veranschlagten – **außerordentlichen** Ergebnis übersteigen die außerordentlichen Erträge die außerordentlichen Auswendungen um 75 T€ (Vj.: 2.252 T€).

Die Verbesserung des ordentlichen Ergebnisses im Vergleich zum Plan ist auf Mehrerträge aus deutlich höheren *Zuwendungen und allgemeinen Umlagen* (+ 7.179 T€ z. Plan), gestiegene *öffentlich-rechtliche Entgelte* (+ 3.339 T€ z. Plan) sowie auf höhere *sonstige ordentliche Erträge* (+ 3.178 T€ z. Plan) zurückzuführen. Zudem trugen zu den veranschlagten Werten reduzierte *Aufwendungen für aktives Personal* (- 2.146 T€ z. Plan), *Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen* (- 4.135 T€ z. Plan) sowie *Transferaufwendungen* (- 3.731 T€ z. Plan) zur Ergebnisverbesserung bei.

Die Abweichungen zum Plan auf Ebene der Teilhaushalte im Bereich der ordentlichen Erträge und Aufwendungen sowie des ordentlichen Ergebnisses werden in der folgenden Tabelle dargestellt:

Abweichung im Vergleich Haushaltsplan zu Rechnungsergebnis 2023 auf Basis der Teilhaushalte (in T€)			
Teilhaushalt	ordentliche Erträge	ordentliche Aufwendungen	ordentliches Ergebnis
1 Verwaltung u. Service	225	- 3.515	3.740
2 Sicherheit und Ordnung	2.220	- 262	2.482
3 Bildung, Kultur und Sport	1.858	219	1.640
4 Soziales	- 623	- 2.929	2.306
5 Jugend	4.348	4.862	- 513
6 Gesundheit	- 572	- 1.268	697
7 Jobcenter	- 2.762	- 3.240	479
8 Planen, Bauen, Umwelt	2.406	633	1.773
9 Allg. Finanzwirtschaft	8.315	- 3.219	11.534
Landkreis gesamt	15.415	- 8.721	24.136

Die hohe Ergebnisverbesserung im Vergleich zum Haushaltsplan ist im Wesentlichen auf die Teilhaushalte „Allgemeine Finanzwirtschaft“, „Verwaltung und Service“, „Sicherheit und Ordnung“ und „Soziales“ zurückzuführen. Im Vergleich zu den veranschlagten Werten hat sich einzig das ordentliche Ergebnis des Teilhaushaltes „Jugend“ im Vergleich zum Haushaltsplan negativ entwickelt (- 513 T€, davon - 3.840 T€ aus den Planansatz übersteigenden *Transferaufwendungen*).

Im **Teilhaushalt 9** „Allgemeine Finanzwirtschaft“ konnte das ordentliche Ergebnis im Vergleich zum Plan um + 11.534 T€ gesteigert werden. Von den gegenüber den veranschlagten Werten realisierten Mehrerträgen resultieren 7.013 T€ aus höheren *Zuwendungen und allgemeinen Umlagen*, darüber hinaus konnten die Transferaufwendungen um - 3.221 T€ im Vergleich zum Plan zurückgeführt werden.

Im **Teilhaushalt 1** „Verwaltung und Service“ konnte der geplante Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis (- 25.617 T€) um + 3.740 T€ zum Plan zurückgeführt werden. Im Wesentlichen konnten die *Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen* zum Planansatz um - 3.007 T€ verringert werden.

Im **Teilhaushalt 2** „Sicherheit und Ordnung“ hat sich das Ergebnis im Vergleich zum Plan um + 2.482 T€ verbessert. Neben höheren *sonstigen ordentlichen Erträgen* (+ 1.123 T€ z. Plan) weisen auch die *öffentlich-rechtlichen Entgelte* eine Verbesserung zum Plan in Höhe von + 810 T€ aus.

Im **Teilhaushalt 4** „Soziales“ hat sich das geplante ordentliche Ergebnis (- 24.753 T€) um + 2.306 T€ zum Plan verbessert. Diese Entwicklung resultiert aus geringeren *Transferaufwendungen* (- 3.893 T€ z. Plan) denen lediglich reduzierte *Kostenerstattungen und Kostenumlagen* über - 1.153 T€ z. Plan gegenüberstehen.

5.2.1 Ordentliche Erträge

Die Summe der ordentlichen Erträge in Höhe von 408.042 T€ konnte sowohl zum Planansatz (+ 15.415 T€) als auch zum Vorjahr (+ 43.974 T€) gesteigert werden.

Steuern und ähnliche Abgaben **480 T€ (- 40 T€ z. Plan, - 519 T€ z. Vj.)**

In dieser Zeile werden ausschließlich die Zuschüsse des Landes nach § 5 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs und des § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes (Nds. AG SGB II) zu den Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende erfasst. Die Abweichung zum Vorjahr (- 519 T€) resultiert unmittelbar aus einer gesetzlichen Änderung des § 5 Abs. 1 S. 1 Nds. AG SGB II, der zufolge die Beteiligung des Landes an den Kosten der kommunalen Träger für Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende für das Jahr 2023 landesweit um die Hälfte auf 50 Mio. € reduziert wurde.

Zuwendungen u. allgemeine Umlagen **243.486 T€ (+ 7.179 T€ z. Plan, + 25.152 T€ z. Vj.)**

Mit einem Anteil von 59,7 % an der Summe der ordentlichen Erträge hat diese Zeile der Ergebnisrechnung einen maßgeblichen Einfluss auf die Ertragsseite und beinhaltet neben der Kreisumlage folgende weitere Zuweisungen und Zuschüsse:

Ergebnisrechnung 2023					
Zeile 2: Zuwendungen und allgemeine Umlagen im Vergleich zum Plan und zum Vorjahr					
Bezeichnung	2023 T€	Plan T€	2022 T€	Abw. in T€	
				z. Plan	z. Vj.
Kreisumlage	98.262	97.000	86.587	1.262	11.675
Schlüsselzuweisungen vom Land	73.683	68.000	67.957	5.683	5.726
SGB II - Leistungen des Bundes (Grundsich. f. Arb.suche)	41.513	43.519	35.283	- 2.006	6.230
Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land	13.929	11.395	12.187	2.534	1.742
Zuweisungen für laufende Zwecke vom Bund	8.162	8.554	7.982	- 392	180
Sonstige allgemeine Zuweisungen vom Land	6.991	6.923	6.787	68	205
Sonstige Zuweisungen und Zuschüsse	679	607	672	73	8
Zuweisung. f. lfd. Zwecke von sonst. öffentl. Bereich	54	114	174	- 60	- 120
Zuschüsse f. lfd. Zwecke von übrigen Bereichen	213	196	706	16	- 493
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	243.486	236.307	218.334	7.179	25.152

Trotz des unveränderten **Kreisumlage**-Hebesatzes in Höhe von 44,0 % übertrifft die Kreisumlage das Vorjahresniveau aufgrund der deutlich erhöhten Bemessungsgrundlagen in den kreisangehörigen Kommunen um + 11.675 T€.

Die **Schlüsselzuweisungen** des Landes erhöhten sich sowohl zum Planansatz (+ 5.683 T€) als auch zum Vorjahr (+ 5.726 T€) auf rund 73,7 Mio. €.

Im Jahr 2023 wurden **Leistungen des Bundes** im Zusammenhang mit der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II in Höhe von 41,5 Mio. € ertragswirksam gebucht. Im Vergleich zum Vorjahr erhöhten sich die Erstattungen des Bundes um ca. 6,2 Mio. €, was vor allem auf gestiegene Aufwendungen im Bereich des SGB II zurückzuführen ist, bedingt durch die Anhebung der Regelsätze um ca. 12 % sowie einer gestiegenen Anzahl von Bedarfsgemeinschaften.

Die **Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land** sind insbesondere durch höhere Mittel für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege, wesentlich beeinflusst durch die erweiterten Fördermöglichkeiten aus der Richtlinie „Qualität in Kitas“ und deren Weiterentwicklung „Qualität in Kitas 2“ (+ 1.211 T€ z. Vj.), sowie durch gestiegene Zuwendungen für den ÖPNV im Zusammenhang mit der Einführung des Deutschlandtickets (+ 499 T€ z. Vj.) um insgesamt +2.534 zum Plan und +1.742 T€ gegenüber dem Vorjahr angestiegen.

Erträge aus der Auflösung von Sonderposten **6.207 T€ (- 325 T€ z. Plan, - 215 T€ z. Vj.)**

Empfangene Investitionszuweisungen und -zuschüsse für abnutzbare Vermögensgegenstände werden als Sonderposten ausgewiesen und entsprechend der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes aufgelöst (§ 44 Abs. 5 Satz 1 KomHKVO). Aus der Auflösung von Sonderposten

werden nicht zahlungswirksame Erträge generiert, die dem Aufwand aus den Abschreibungen auf das immaterielle Vermögen / Sachvermögen entgegenstehen (vgl. Kommentierung zu Zeile 16 der Ergebnisrechnung).

Die Auflösungserträge aus Sonderposten liegen um - 325 T€ unter dem Vorjahreswert und mit - 215 T€ unter dem Planansatz. Den erstmaligen Auflösungserträgen (250 T€) aus im Berichtsjahr passivierten Zuweisungen (insbesondere im Zusammenhang mit dem Glasfaserausbau in Höhe von 165 T€ und der Ausstattung des Gymnasiums Bremervörde in Höhe von 74 T€) sowie den erstmaligen (ganzjährigen) Auflösungserträgen (123 T€), stehen nach Ablauf der Auflösungsdauer reduzierte Auflösungserträge in Höhe von - 379 T€ zum Vorjahr gegenüber (davon allein - 149 T€ aus einer Landeszuweisung nach § 21 NFAG sowie 118 T€ für eine Glasfaserausbauaufwendung) sowie weitere - 92 T€ für im Berichtsjahr nicht mehr ganzjährig generierte Auflösungserträge (Abschreibungsdauer im laufenden Jahr ausgelaufen). Des Weiteren wurden auf Basis einer aktualisierten Berechnung der Rückforderungen im Zuge des Abrisses der BBS und des Gymnasiums in Bremervörde vor Ablauf der Zweckbindung für die aus der Kreisschulbaukasse geleisteten Zuschüsse die Auflösungserträge in Summe um 118 T€ verringert.

Sonstige Transfererträge

8.004 T€ (+ 818 T€ z. Plan, - 502 T€ z. Vj.)

294°T€ der Mindererträge in der Zeile 4 Sonstige Transfererträge im Vorjahresvergleich resultieren aus rückläufigen Ertragsbuchungen im Rahmen von **Unterhaltsansprüchen gegen Unterhaltsverpflichtete außerhalb von Einrichtungen**, hier: *Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) des Jugendamtes* (Jahr 2023: 2.078°T€; Jahr 2022: 2.371°T€). Wie im Vorjahr wurden aufgrund der Vorgaben des Landes (*Nds. Rückgriffspakt*) alle auf das Land übergegangenen Forderungen eingebucht, unabhängig von der Beurteilung der Einbringlichkeit der Forderungen.

Die Mindererträge aus **Kostenbeiträgen und Aufwundersatz, Kostenersatz außerhalb von Einrichtungen** sind auf die nicht eingeforderten Kostenbeiträge für Hilfen zum Lebensunterhalt nach dem *SGB XIII* (- 95 T€) und heilpädagogische Leistungen nach dem *SGB IX* (- 57 T€) zurückzuführen. Es nehmen vermehrt einkommensschwächere Eltern die Tagespflege in Anspruch, die aufgrund des Bezuges von Wohngeld oder Kinderzuschlägen automatisch vom Kostenbeitrag befreit sind.

Im Berichtsjahr wurden Mehrerträge aus **Leistungen von Sozialleistungsträgern außerhalb von Einrichtungen** im Zusammenhang mit dem Arbeitslosengeld II nach dem *SGB II* in Höhe von + 256 T€ vereinnahmt. Die Veränderung resultiert überwiegend aus der veränderten Kontierung der Regelbedarfe von Sozialgeldempfängern gem. § 20 *SGB II* (Vj.: 159 T€ unter Rückzahlung von gewährten Hilfen (Tilgung von Darlehen) außerhalb von Einrichtungen) sowie veränderten Fallzahlen (+ 79 T€ z. Vj.). Der Anstieg der Fallzahlen ist wie im Vorjahr zum Großteil auf den Zuzug von ukrainischen Flüchtlingen mit verhältnismäßig vielen Kindern zurückzuführen. Nachträglich wurden den Kindern beispielsweise vorrangige Leistungen der Familienkasse (Kindergeld) sowie Unterhaltsvorschuss nach dem *UVG* bewilligt, die auf die Leistungen nach dem *SGB II* als Einkommen angerechnet werden.

Die Mindererträge zum Vorjahr aus der **Rückzahlung von gewährten Hilfen (Tilgung von Darlehen) außerhalb von Einrichtungen** resultieren neben der veränderten Kontenzuordnung (- 159 T€ z. Vj.) insbesondere aus rückläufigen *Leistungen für Unterkunftskosten nach § 22 Abs. 1, 2 SGB II* (- 111 T€ z. Vj.). Demgegenüber stehen Mehrerträge bei dem Kostenträger „*Heimerziehung; Erziehung in einer sonstigen betreuten Wohnform*“ (+ 100 T€ z. Vj.) infolge des Anstieges des Kindergeldes (2023: 250 €, 2022: 219 €) sowie höheren Entgeltsätzen (bis zu 10 %).

Öffentlich-rechtliche Entgelte

29.670 T€ (+ 3.339 T€ z. Plan, + 3.561 z. Vj.)

Unter dieser Position sind insbesondere die Benutzungs- und Verwaltungsgebühren erfasst. Diese Erträge spiegeln das Maß der individuell zurechenbaren Inanspruchnahme der Dienstleistungen des Landkreises wider und sind in den folgenden Bereichen angefallen:

Ergebnisrechnung 2023					
Zeile 5: Öffentlich-rechtliche Entgelte im Vergleich zum Plan und Vorjahr					
Kostenstelle	2023 T€	Plan T€	2022 T€	Abweichung in T€	
				z. Plan	z. Vj.
Rettungsdienst	18.277	18.000	15.521	277	2.756
Bauamt	5.220	2.703	4.539	2.517	682
Straßenverkehrsamt	2.828	2.830	2.729	- 2	100
Ordnungsamt	1.072	660	1.219	412	- 146
Veterinäramt	634	515	594	119	40
Schulverwaltungs- und Kulturamt	587	566	519	22	69
Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau	503	475	493	28	9
Rechnungsprüfungsamt	244	250	276	- 6	- 31
Sonstige < 200 T€	304	333	220	- 29	83
Öffentlich-rechtliche Entgelte	29.670	26.331	26.109	3.339	3.561

Mit 18.277 € (+ 227 T€ z. Plan, + 2.756 T€ z. Vj.) und einem Anteil von 61,6 % machen die Erträge aus dem Produkt 12.7.02 **Rettungsdienst** den mit Abstand größten Bestandteil der öffentlich-rechtlichen Entgelte aus und setzen sich wie folgt zusammen:

Öffentlich-rechtliche Entgelte - Rettungsdienst	2023 T€	Plan T€	2022 T€	Abw. in T€ zum	
				Plan	Vj.
Erträge nach Rechnungstellung für Entgelte Rettungsdienst u. Krankentransporte	23.215	18.000	17.580	5.215	5.635
Buchung zur Abbildung von Ansprüchen ggü. Krankenkassen aus Budgetvereinbarung	- 4.938		- 2.059	- 4.938	- 2.879
öffentlich-rechtliche Entgelte	18.277	18.000	15.521	277	2.756

23.215 T€ der vom Rettungsdienst vereinnahmten Erträge resultieren aus den Entgelten im Zuge der Versorgung und Beförderung von Patienten. Basis für die im Haushaltsjahr 2023 festgesetzten Gebührentarife war die Entgeltvereinbarung vom 21.12.2022. Die Folgevereinbarung mit den Krankenkassen als Kostenträgern ist zum 01.12.2023 in Kraft getreten, sodass die (verminderten) Einsatzpauschalen nur für durchgeführte Einsätze im Dezember 2023 für die Rechnungsstellung herangezogen wurden.

Im Vergleich zum Vorjahr sind die Erträge trotz vergleichbarer Einsatzzahlen deutlich um 5.635 T€ gestiegen:

Einsatzart	Anzahl der Einsätze			Einsatzpauschale (in €)		
	2023	2022	Abw. zum Vj.	ab 12/2023	2022 bis 11/2023	Abw.
Notfalleinsatz (mit Sondersignal)	20.719	20.920	- 201	525,00	783,25	- 258,25
<i>davon ertragswirksam fakturiert</i>	18.798	18.596	202			
<i>Fakturierungsquote</i>	91 %	89 %				
qualifizierter Krankentransport	9.715	10.250	- 535	171,00	198,95	- 27,95
<i>davon ertragswirksam fakturiert</i>	8.643	8.942	- 299			
<i>Fakturierungsquote</i>	89 %	87 %				
Notarzteinsatz	3.535	3.358	177	727,00	1.107,20	- 380,20
<i>davon ertragswirksam fakturiert</i>	2.837	3.307	- 470			
<i>Fakturierungsquote</i>	80 %	98 %				

Ursächlich für diese Entwicklung ist insbesondere der zeitliche Verzug bei der Fakturierung der durchgeführten Einsätze und Fahrten von zum Teil mehreren Monaten, wodurch eine periodengerechte Erfassung der Erträge nicht erfolgt ist. Eine Auswertung der Einzelbuchungen ergab, dass im Berichtsjahr Leistungen des Rettungsdienstes im Umfang von 3.853 T€ ertragswirksam gebucht wurden, die wirtschaftlich dem Haushaltsjahr 2022 zuzuordnen sind. Gleichzeitig führte die anhaltende Verzögerung bei der Abrechnung dazu, dass wirtschaftlich dem Jahr 2023 zuzurechnende Erträge in Höhe von 920 T€ erst im Haushaltsjahr 2024 erfasst wurden. Die gemäß § 25 Abs. 1 KomHKVO geforderte rechtzeitige Erfassung und Einziehung von Forderungen hat sich im Vergleich zum Vorjahr erkennbar verbessert. Dennoch besteht der bereits mehrfach beanstandete Rückstand in der Rechnungsstellung in Teilen fort, sodass die Erträge weiterhin nicht vollständig periodengerecht im Sinne des § 10 Abs. 2 KomHKVO abgebildet werden (vgl. Prüfungsfeststellung Nr. 3 des Berichts über die Prüfung des Jahresabschlusses des Landkreises Rotenburg (Wümme) zum 31.12.2022).

Die Berechnung des Budgetausgleichs für das Haushaltsjahr 2023 ergab einen Erstattungsanspruch zugunsten der Krankenkassen in Höhe von 4.938 T€, der in Anwendung des § 29 KomHKVO ertragsmindernd erfasst wurde. Nach Verrechnung mit der aktiven Bilanzposition 3.9 „Sonstige Vermögensgegenstände“ in Höhe der aus Vorjahren verfügbaren Beträge (1.800 T€) erfolgte eine Rückstellungsbildung der verbleibenden Differenz von 3.138 T€ (vgl. Ausführungen zu der Bilanzposition 3.8 Andere Rückstellungen unter Punkt 5.4.3).

Die Gebühreneinnahmen des **Bauamtes** (in Summe: 5.220 T€) überschreiten sowohl den Planansatz (+ 2.517 T€) als auch das Vorjahresniveau (+ 682 T€). Der Anstieg resultiert überwiegend aus der gestiegenen Anzahl erteilter Genehmigungen für Windenergieanlagen sowie den in diesem Zusammenhang erhobenen Gebühren.

Die Erträge des **Straßenverkehrsamtes** in Höhe von insgesamt 2.828 T€ liegen um + 100 T€ über dem Vorjahresausweis, was insbesondere auf höhere Gebühreneinnahmen infolge erhöhter Fahrzeugzulassungen nach dem pandemiebedingten Rückgang zurückzuführen ist.

Mehreinnahmen in den Produkten „Abwehrender Brandschutz“ und „Jagdrecht“ haben dazu geführt, dass das Gebührenaufkaufen des **Ordnungsamtes** im Berichtsjahr um insgesamt + 412 T€ zum Plan angestiegen ist. Das außergewöhnlich hohe Ergebnis des Vorjahres wurde jedoch nicht erreicht (-146 T€ z. Vj.), da dieses maßgeblich auf die einmalige Neuerteilung von Spielhallenerlaubnissen im Zuge der Einführung des Niedersächsischen Spielhallengesetzes (NSpielhG) am 01.02.2022 zurückzuführen war.

Privatrechtliche Entgelte

1.053 T€ (+ 154 T€ z. Plan, - 62 T€ z. Vj.)

Unter den privatrechtlichen Entgelten werden *Mieten und Pachten* (294 T€; - 16 T€ z. Plan, - 46 T€ z. Vj.), *Erträge aus Verkäufen* (241 T€; + 164 T€ z. Plan, + 136 T€ z. Vj.) sowie *sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte* (518 T€; + 7 T€ z. Plan, - 152 T€ z. Vj.) ausgewiesen.

Die Veränderungen zu den Vergleichswerten der *Erträge aus Verkäufen* sind im Wesentlichen auf die - nach Übernahme des Kantinenbetriebes im Kreishaus zum 01.07.2022 - durch den Landkreis vereinnahmten Essensgelder in Höhe von 115 T€ zurück zu führen.

Die Erträge der *sonstigen privatrechtlichen Leistungsentgelte* beinhalten insbesondere:

- Entgelte im Zusammenhang mit Leistungen des Wasserlabors (158 T€; Vj.: 145 T€),
- Entgelte im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen auf Kreisstraßen (109 T€; Vj.: 107 T€),
- Schadensersatzleistungen von Versicherungen und Verursachern im Zusammenhang mit Beschädigungen an landkreiseigenen Gebäuden und Fahrzeugen (59 T€; Vj.: 85 T€),
- vertraglich vereinbarte Rückvergütungen von Postgebühren (64 T€; Vj.: 74 T€) sowie
- Telefongebühren (30 T€; Vj.: 32 T€).

Im Haushaltsjahr 2022 wurden zudem eine einmalige Entschädigungszahlung für die Errichtung einer 380-kV-Hochspanungsleitung (110 T€) vereinnahmt.

Kostenerstattungen und Kostenumlagen **109.049 T€ (- 234 T€ z. Plan, + 14.400 T€ z. Vj.)**

Diese Position umfasst Erträge im Zusammenhang mit dem Ersatz von Aufwendungen der laufenden Verwaltungstätigkeit, die eine Stelle für eine andere erbracht hat.

Die Kostenträger haben sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt entwickelt:

Ergebnisrechnung 2023				
Zeile 7: Kostenerstattungen und Kostenumlagen im Vergleich zum Vorjahr				
Kostenträger	2023 T€	2022 T€	Abw. z. Vj. in	
			T€	%
Zahlungen nach dem SGB IX (Eingliederungshilfe)	49.083	46.611	2.472	5,3
Grundsicherung nach dem SGB XII	16.084	13.851	2.233	16,1
lfd. Leistungen nach dem AsylbLG	16.040	10.378	5.663	54,6
Zahlungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe)	8.021	6.375	1.646	25,8
Unterhaltsvorschussleistungen nach dem UVG	4.331	3.816	514	13,5
Unterbringung von unbegl. minderjährigen Flüchtlingen	2.979	527	2.452	465,3
Erziehungsstellen / Heimerziehung nach dem SGB VIII	2.500	1.778	722	40,6
Bürgerbegehren Rettungsdienst	2.219	1.300	919	70,7
Pakt Öffentlicher Gesundheitsdienst	1.041	830	211	25,4
Verdienstausfallentschädigung nach dem IfSG	1.018	1.330	- 312	- 23,5
Zuw. vom Land für Einrichtungen (Nds. AG SGB IX/SGB XII)	971	849	122	14,4
Zuwendungen nach § 4 NFVG	960	961	- 1	- 0,1
Vollzeitpflege nach dem SGB VIII	792	876	- 83	- 9,5
Soziales Entschädigungsrecht	754	767	- 14	- 1,8
Landesblindengeld	625	661	- 36	- 5,4
Einsatzleitstelle	307	811	- 503	- 62,1
kostendeckende Beiträge (Gastschulgelder)	- 11	1.394	- 1.405	- 100,8
Sonstige Kostenträger (jeweils unter 300 T€)	1.335	1.534	- 200	- 13,0
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	109.049	94.649	14.400	15,2

In Summe liegen die Kostenerstattungen und Kostenumlagen um - 234 T€ unter dem im Haushaltsplan veranschlagten Ansatz, der Vorjahreswert wurde um ca. 14,4 Mio. € übertroffen. Die gebuchten Transferaufwendungen, die oftmals die Grundlage für die in dieser Zeile vereinnahmten Erstattungen bilden, sind um ca. 21,9 Mio. € zum Vorjahr angewachsen.

1.130 T€ der im Vergleich zum Vorjahresausweis höheren Erträge gehen auf die Neueinrichtung der Kostenträger *Bürgerbegehren* (2.219 T€) und *Pakt ÖGD* (1.041 T€) zurück.

Bei den Erträgen aus dem *Bürgerbegehren* im Produkt Rettungsdienst handelt es sich um eine Erstattung aus allgemeinen Haushaltsmitteln des Landkreises aufgrund der Umsetzung des Bürgerentscheids und der daraus resultierenden, nicht von den Krankenkassen übernommenen, Kosten in Folge der Mehrausstattung an Rettungswachen und Rettungsmitteln im Landkreisgebiet.

Bei dem *Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienstes* handelt es sich um ein Förderprogramm des Bundes und der Länder für den Zeitraum von 2021 bis 2026, um den Aufbau von Personal, den Ausbau der Digitalisierung sowie die grundlegende Modernisierung von Strukturen im Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) sicherzustellen. Dem Landkreis sind hierfür im Berichtsjahr 1.041 T€ zugeflossen.

Die Erstattungen für die Zahlungen nach dem Neunten Sozialgesetzbuch (Eingliederungshilfe) basieren auf prozentualen Anteilen der Nettoauszahlungen für die örtlichen und überörtlichen Eingliederungshilfeleistungen. Das Land erstattet für das Jahr 2023 lediglich noch 31,20 % (bis 31.12.2021: 69,70 %; für 2022: 43,15 %) der örtlichen Ausgaben, worauf 10,00 % (bis 31.12.2021: 20,00 %) der überörtlichen Ausgaben gegengerechnet werden. Die Erstattung in dem Bereich der Eingliederungshilfe liegt infolge der gestiegenen Fallzahlen um + 2.472 T€ über dem Vorjahresertrag.

Die Leistungen für die **Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII)** werden vollständig durch den Bund erstattet. Gestiegenen Nettoauszahlungen auf Basis höherer Fallzahlen haben hier zum Vorjahr um + 2.233 T€ erhöhten Erstattungen des Bundes geführt.

Die Erstattung für die **laufenden Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)** wird anhand der Durchschnittsfallzahlen der vergangenen fünf Quartale berechnet. Durch die Fluktuation bei den Flüchtlingszahlen sowie die spezielle Regelung für ukrainische Flüchtlinge gibt es in diesem Produkt in den vergangenen Jahren keine konstante Entwicklung.

Hinzu kamen in den vergangenen Jahren verzögerte Abrechnungen mit den Kommunen, daraus ergeben sich entsprechend im Vorjahresvergleich um + 5.663 T€ erhöhte Erstattungen des Landes an das Sozialamt.

Die Erstattungen für die **Zahlungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe)** basieren ebenfalls, wie die vorgenannten Zahlungen nach dem SGB IX, auf prozentualen Anteilen der Nettoauszahlungen für die örtlichen und überörtlichen Sozialhilfeleistungen. Die in diesem Produkt gebuchten Erstattungen haben sich infolge gestiegener Aufwendungen gegenüber dem Vorjahr um + 1.646 T€ erhöht.

Nach Erhöhung der Leistungen nach dem UVG zum 01.01.2023 sowie der Zunahme anspruchsberechtigter Kinder in allen Altersstufen haben sich die Erstattungen von **Unterhaltsvorschussleistungen** im Haushaltsjahr 2023 um + 514 T€ zum Vorjahr erhöht.

Die Mehrerstattungen für die **Erziehungsstellen nach § 86 Abs. 6 SGB VIII** in Höhe von 378 T€ zum Vorjahr hängen im Wesentlichen mit Zuständigkeitswechseln zwischen den Trägern der Jugendhilfe zusammen und sind weder direkt durch den Landkreis beeinflussbar noch planbar.

Im Haushaltsjahr 2023 mussten von den im Haushaltsjahr 2022 festgesetzten **kostendeckenden Beiträgen** für die Schuljahre 2020/2021 und 2021/2022 der Berufsbildenden Schulen in Bremervörde, Zeven und Rotenburg gegenüber den sog. Heimatschulträgern Gutschriften über insgesamt 304 T€ erstellt werden, die entsprechend der Regelungen des § 29 Abs. 1 KomHKVO von den Erträgen abgesetzt wurden, sodass in Summe ein negativer Gesamtertrag (= Aufwand) über - 11 T€ in die Ergebnisrechnung eingeflossen ist. Während sich die Beiträge für das Schülerwohnheim in Zeven von 321 T€ im Jahr 2022 auf 293 T€ im Haushaltsjahr 2023 reduziert haben, weisen die kostendeckenden Beiträge der drei Berufsbildenden Schulen in Bremervörde, Zeven und Rotenburg ausschließlich Absetzungen vom Ertrag in Höhe von insgesamt 304 T€ aus. Die Rückzahlungen waren nach Aussage des Schulamtes vorzunehmen, da bei der Festsetzung der Beiträge im Vorjahr zu viele Schülerinnen und Schüler berücksichtigt wurden. Aufgrund fehlender Rückmeldungen der Kommunen wurden die Beiträge anhand der vorläufigen (noch nicht abgeglichenen) Gastschülerzahlen 2022 ermittelt und gebucht. Zudem wurden im Haushaltsjahr 2023 infolge von Personalwechseln und -vakanz die kostendeckenden Beiträge für das Schuljahr 2022/2023 der Berufsbildenden Schulen nicht periodengerecht im Haushaltsjahr 2023 sondern erst im Januar 2025 abgerechnet und in das Haushaltsjahr 2024 gebucht.

Prüfungsfeststellung 1

Gemäß § 25 Abs. 1 KomHKVO sind Kommunen verpflichtet, ihre Forderungen zeitnah geltend zu machen, um sicher zu stellen, dass die Erträge rechtzeitig und vollständig ausgewiesen werden und die Einzahlungen liquiditätswirksam vereinnahmt werden können. Auch im Hinblick auf eine periodengerechte Abgrenzung des Jahresergebnisses sind die Erträge dem Haushaltsjahr ihrer wirtschaftlichen Verursachung zuzurechnen (vgl. § 10 Abs. 2 KomHKVO). Dies erfordert jedoch eine zeitnahe Geltendmachung der Forderungen nach der vollständigen Leistungserbringung.

Bei einer diesen Anforderungen entsprechenden Geltendmachung der Forderungen gegenüber den Heimatschulträgern hätte der Ausweis der Höhe nach in den Zeilen 7, 12, 21 und 25 der Ergebnisrechnung jeweils um + 361 T€ über den im Jahresabschluss ausgewiesenen Werten gelegen.

Infolge der Corona-Pandemie wurde im Haushaltsjahr 2023 eine pauschale Zahlung über 1.018 T€ (- 312 T€ z. Vj.) vom Land für die vom Landkreis an die berechtigten Antragsteller auszahlenden **Verdienstausfallentschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)** vereinnahmt; dieser stehen bis zum 31.12.2023 gebuchte Aufwendungen in der Zeile 19 Sonstige ordentliche Aufwendungen der Ergebnisrechnung in Höhe von 1.039 T€ gegenüber.

Die Kostenerstattungen des Landes für die **Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen** sind um + 2.452 T€ zum Vorjahr gestiegen. Die Mehrerträge sind insbesondere auf um ca. 75 % gestiegene Fallzahlen zurückzuführen.

Zinsen und ähnliche Finanzerträge

3.290 T€ (+ 1.346 T€ z. Plan, - 351 T€ z. Vj.)

Ergebnisrechnung 2023					
Zeile 8: Zinsen und ähnliche Finanzerträge im Vergleich zum Plan und zum Vorjahr					
Konto	2023 T€	Plan T€	2022 T€	Abw. in T€ zum	
				Plan	Vj.
Gewinnant. a. verbundenen Unternehmen / Beteiligungen	2.466	1.918	3.603	548	- 1.137
Zinserträge von Kreditinstituten	748	10	21	738	727
Zinserträge von verbundenen Unternehmen	71	15	15	56	56
Sonstige Zins- und Finanzerträge	5	1	2	4	4
Zinsen und ähnliche Finanzerträge	3.290	1.944	3.641	1.346	- 351

Die **Gewinnanteile aus verbundenen Unternehmen und Beteiligungen** (2.466 T€) beinhalten ausschließlich die Ausschüttungen des Ems-Weser-Elbe Versorgungs- und Entsorgungverbandes (EWE), die sich im Vorjahresvergleich um - 1.137 T€ reduziert haben.

Infolge des Anstiegs des Zinsniveaus überschreiten die **Zinserträge von Kreditinstituten** (748 T€) das Vorjahresniveau deutlich.

Die **Zinserträge von verbundenen Unternehmen** (71 T€) resultieren aus der Verzinsung der Kapitaleinlage beim Nettoeregietrieb Abfallwirtschaft.

Unter den **sonstigen Zins- und Finanzerträgen** wird insbesondere die Verzinsung der Versorgungsrücklage 2023 (5 T€) durch die NVK ausgewiesen.

Sonstige ordentliche Erträge

6.804 T€ (+ 3.178 T€ z. Plan, + 2.509 T€ z. Vj.)

Ergebnisrechnung 2023					
Zeile 11: Sonstige ordentliche Erträge im Vergleich zum Plan und zum Vorjahr					
Konto	2023 T€	Plan T€	2022 T€	Abw. in T€	
				z. Plan	z. Vj.
Bußgelder	4.125	3.371	3.926	754	199
<i>davon kreiseigene Geschwindigkeitsüberwachung</i>	(3.270)		(3.240)		(30)
<i>davon Anzeigen von Polizei und Dritten</i>	(487)		(533)		(- 46)
Erträge a. d. Auflös. o. Herabsetz. v. Rückstellungen	2.332		240	2.332	2.092
Zwangsgelder	194	35	30	159	164
Säumniszuschläge, Mahngeb., Auslagenerst. etc.	129	220	99	- 91	30
Andere sonstige ordentliche Erträge	25			25	25
Ertr. a. d. Aufl. o. Herabsetz. v. Wertbericht. auf Ford.	- 1		1	- 1	- 2
Sonstige ordentliche Erträge	6.804	3.626	4.295	3.178	2.509

Die vom Straßenverkehrsamt festgesetzten **Bußgelder** belaufen sich im Berichtsjahr 2023 auf insgesamt 3.757 T€ (Plan: 3.200 T€; Vj.: 3.773 T€). Darüber hinaus wurden Bußgelder im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Schwarzarbeit und unerlaubter Handwerksausübung in Höhe von 185 T€ (+ 97 T€ z. Vj.) festgesetzt. Dieser Anstieg resultiert im Wesentlichen aus der Festsetzung von neun Bußgeldern zwischen 10,5 und 34,8 T€.

Die Erträge aus der **Auflösung bzw. Herabsetzung von Rückstellungen** resultieren neben einer Teilauflösung von Pensions- und Beihilferückstellungen für Versorgungsempfänger (1.431 T€) insbesondere aus der Auflösung von nicht in vollem Umfang benötigten Mitteln aus den im Jahresabschluss zum 31.12.2022 gebildeten Rückstellungen (vgl. Kommentierung der Rückstellungen unter Punkt 5.4.3 dieses Berichtes) für

- den Schullastenausgleich (587 T€)
- Rückforderungen des Bundes im Rahmen von Erstattungen von Leistungen auf Basis der SGB IX/XII (128 T€) und des ALG II (73 T€),
- die Instandsetzung von Straßen und Radwegen (53 T€)

- Gastschulgelder (51 T€) sowie
- Fahrtkostenerstattungen an Eltern (10 T€).

Mit 194 T€ haben sich die Erträge aus **Zwangsgeldern** im Vorjahresvergleich um + 164 T€ (davon + 94 T€ aus dem Kostenträger Bauüberwachung) erhöht. Der Anstieg resultiert insbesondere aus der Festsetzung von zwei betragsmäßig hohen Zwangsgeldern (insgesamt 90 T€) im Zusammenhang mit der Bauüberwachung von zwei Bauvorhaben.

Mit dem Anstieg des Forderungsbestandes auf 24.544 T€ im Jahr 2023 (vgl. Kommentierung der Forderungen unter Punkt 5.4.2 dieses Berichtes) geht eine Steigerung der Erträge aus **Säumniszuschlägen, Mahngebühren und Auslagererstattungen** um 29,9 % auf 129 T€ im Vergleich zum Vorjahr einher.

Die **anderen sonstigen Erträge** beinhalten eine gezogene Vertragsstrafe des Rettungsdienstes in Höhe von 25 T€. Bedingt durch die Verzögerung in der Ausführung der mobilen Patientendatenerfassung für den virtuellen Verbund wurde die im Vertrag vereinbarte Vertragsstrafe gegenüber dem Generalunternehmer geltend gemacht.

5.2.2 Ordentliche Aufwendungen

Die Summe der ordentlichen Aufwendungen beläuft sich im Haushaltsjahr 2023 auf 391.212 T€. Während die Aufwendungen zum Planansatz um - 8.721 T€ zurückgeführt werden konnten, ist zum Vorjahr ein deutlicher Anstieg um + 43.868 T€ oder + 12,6 % zu konstatieren.

Personalaufwendungen **64.231 T€ (- 2.146 T€ z. Plan, + 1.984 T€ z. Vj.)**

Die Personalaufwendungen sind nach den Transferaufwendungen der höchste Kostenblock (Anteil von 16,4 % der gesamten ordentlichen Aufwendungen) in der Verwaltung.

Ergebnisrechnung 2023					
Zeile 13: Aufwendungen für aktives Personal im Vergleich zum Plan und zum Vorjahr					
Konto	2023 T€	Plan T€	2022 T€	Abw. in T€	
				z. Plan	z. Vj.
Beamte	5.588	5.584	5.625	4	- 37
Arbeitnehmer	41.295	41.496	37.996	- 201	3.299
Sonstige Beschäftigte	244	173	333	71	- 89
Dienstaufwendungen	47.127	47.253	43.954	- 126	3.173
Beamte	3.610	3.684	3.381	- 73	229
Arbeitnehmer	2.209	2.889	2.527	- 680	- 318
Beiträge zur Versorgungskasse	5.819	6.572	5.908	- 753	- 89
Beiträge zur gesetzl. Sozialversicherung	8.629	9.073	8.221	- 443	409
Beihilfen für Beamte und Arbeitnehmer	972	979	937	- 7	34
Aufw. für aktives Personal vor Rückstellungen	62.547	63.877	59.020	- 1.329	3.527
Rückstellungszuführung: Pensionen, Beihilfen, ATZ	1.683	2.500	3.226	- 817	- 1.543
Aufwendungen für aktives Personal	64.231	66.377	62.247	- 2.146	1.984

Während die Aufwendungen für aktives Personal im Vergleich zum Haushaltsplan um - 2.146 T€ (davon 817 T€ aus geringeren Rückstellungszuführungen als geplant) unter den Ansätzen liegen, haben sich diese zum Vorjahr um + 1.984 T€ erhöht. Ohne die nicht zahlungswirksamen Zuführungen zu den Rückstellungen haben sich die Personalaufwendungen im Vorjahresvergleich um + 3.527 T€ oder + 5,98 % erhöht.

Die **Dienstaufwendungen** haben sich im Vergleich zum Vorjahr um 3.173 T€ bzw. 7,2 % erhöht. Während sich diese für den Abrechnungskreis der Beamten infolge von Struktureffekten und keiner Besoldungsanpassung im Kalenderjahr 2023 zum Vorjahr sogar leicht rückläufig entwickelt haben, sind diese bei den tariflich beschäftigten Arbeitnehmern um 3.299 T€ oder + 8,7 % z. Vj. angestiegen, insbesondere durch

- die tariflich vereinbarten Inflationsausgleichszahlungen in Höhe von 2.001 T€ (2.560 € je Beschäftigtem im Jahr 2023),
- einer Mehrung der tatsächlich besetzten Stellenanteile um 29 Stellen sowie
- Höhergruppierungen und Stufensprüngen.

Im Stellenplan für das Jahr 2023 waren insgesamt 29 zusätzliche Stellen neu ausgewiesen, von denen im Laufe des Haushaltsjahres 24 Stellen besetzt wurden.

Die Höhe der ausgewiesenen **Beiträge der Beamte zu der Versorgungskasse** wurde über den Bescheid der NVK mit der Festsetzung der Umlage für die Beamtenversorgung im Haushaltsjahr 2023 nachgewiesen.

Die **Beiträge zu der Versorgungskasse** (hier: die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder - VBL) liegen trotz der höheren Dienstaufwendungen der **Arbeitnehmer** mit 2.209 T€ um - 318 T€ unter dem Vorjahresaufwand. Infolge der Absenkung des Umlagesatzes im Abrechnungsverband West hat sich der Arbeitgeberanteil an der Umlage ab dem 1. Januar 2023 auf 5,49% (Jahr 2022: 6,45 %) vermindert mit einhergehenden reduzierten Arbeitgeberaufwendungen.

Die **Beiträge zu den gesetzlichen Sozialversicherungen** (+ 4,97 % z. Vj.) sind unterproportional zu den Dienstaufwendungen der Arbeitnehmer (+ 8,68 % z. Vj.) gestiegen, da die Leistungen im Rahmen der sog. Inflationsausgleichsprämie mit dem dritten Entlastungspaket der Bundesregierung sozialversicherungsfrei gestellt worden sind.

Auf Basis der Berechnung der NVK wurden die **Pensions- und Beihilferückstellungen** für die aktiven Beamten im Berichtsjahr um 1.840 T€ (- 660 T€ z. Plan, - 1.072 T€ z. Vj.) aufwandswirksam erhöht.

Im Zuge der Reduzierung der Anzahl der in das Haushaltsjahr 2024 übertragenen Urlaubstage (- 994 Tage auf 8.055 Tage) als Folge der Verfügung des Landrates vom 05.04.2022, nach der Tarifbeschäftigte (§ 26 TVöD) ihren in das Folgejahr übertragenen Urlaub grundsätzlich bis zum 31.03. des Folgejahres angetreten haben müssen, wurde die Rückstellung im Rahmen einer aufwandsmindernden Inanspruchnahme um - 304 T€ angepasst. Diesen stehen aufwandswirksame Zuführungen aus der Bewertung der übertragenen Überstundenansprüche (+ 83 T€) sowie aus geschlossenen Altersteilzeitvereinbarungen (+ 64 T€) gegenüber.

Aufwendungen für Versorgung

0 T€ (± 73 T€ z. Plan, - 73 T€ z. Vj.)

Zu den Aufwendungen für Versorgung zählen die Rückstellungszuführungsbeträge (Pensionen, Beihilfen) für die Versorgungsempfänger.

Gemäß der von der Niedersächsischen Versorgungskasse (NVK) übersendeten Berechnung der Barwerte für die Pensionsrückstellungen sowie der darauf entfallenden Beihilferückstellungen waren für die Versorgungsempfänger keine aufwandswirksamen Zuführungen zu den Rückstellungen erforderlich.

Aufw. für Sach- und Dienstleistungen 43.284 T€ (- 4.135 T€ z. Plan, + 6.229 T€ z. Vj.)

Ergebnisrechnung 2023					
Zeile 15: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen im Vergleich zum Plan und Vorjahr					
Kontoart	2023 T€	Plan T€	2022 T€	Abw. in T€	
				z. Plan	z. Vj.
Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	19.226	20.585	17.911	- 1.359	1.315
Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens	8.588	8.760	6.069	- 171	2.519
Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	5.114	7.956	3.883	- 2.842	1.231
Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	3.557	2.204	3.715	1.353	- 158
Unterhaltung bewegliches Vermögen / Erwerb GWG	1.986	2.209	1.986	- 223	- 1
Verbrauch von Vorräten	1.872	2.067	1.006	- 194	866
Mieten und Pachten	1.348	1.830	870	- 482	479
Haltung von Fahrzeugen	874	872	951	2	- 77
Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	720	937	663	- 218	56
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	43.284	47.419	37.055	- 4.135	6.229

Mit Ausnahme der besonderen Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen sowie den Aufwendungen im Zusammenhang mit der Haltung von Fahrzeugen liegen die Aufwendungen aller Aufwandsarten für Sach- und Dienstleistungen unter den Planansätzen, sodass sich die Nichtinanspruchnahme der Planansätze auf - 4.135 T€ oder - 8,7 % beläuft.

Die Aufwendungen übersteigen dagegen den Vorjahresausweis in Summe um + 6.229 T€, insbesondere infolge gestiegener **Unterhaltungsaufwendungen des unbeweglichen Vermögens** (+ 2.519 T€ z. Vj.), den **Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen** (+ 1.315 T€ z. Vj.) sowie den **Aufwendungen** im Rahmen der **Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen** (+ 1.231 T€ z. Vj.).

Der Anstieg der **Unterhaltungsaufwendungen des unbeweglichen Vermögens** zum Vorjahr sind im Wesentlichen auf die Dachsanierung der Förderschule Rotenburg (1.145 T€; + 1.025 T€ z. Vj.), die Instandsetzungen der Kreisstraßen (Gebiet der Straßenmeisterei Rotenburg: 2.107 T€; + 651 T€ z. Vj., Gebiet der Straßenmeisterei Sandbostel: 2.192 T€; + 349 T€ z. Vj.) sowie für die Herrichtung der Notunterkunft Visselhövede (126 T€; + 126 T€ z. Vj.) zurückzuführen.

Die Mehraufwendungen für **sonstige Dienstleistungen** resultieren aus dem zum 01.01.2022 wiedereingegliederten *Rettungsdienst* und beinhalten wesentlich die Kostenerstattungen an den Kreisverband Bremervörde des Deutschen Roten Kreuzes für die Durchführung von Leistungen im Rahmen der Aufgaben des Rettungsdienstes einschließlich des Betriebs von insgesamt neun Rettungswachen im Landkreis Rotenburg (2023: 15.569 T€, 2022: 14.486 T€). Die zu verzeichnenden Kostensteigerungen sind überwiegend auf gestiegene Personalkosten des Beauftragten zurückzuführen.

Die zum Vorjahr vergleichbaren Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen im Zuständigkeitsbereich der *IT-Verwaltung* haben sich um + 188 T€ erhöht. Zu dieser Entwicklung haben insbesondere die Kosten für die Digitalisierung der technischen Verwaltung (82 T€) sowie die Einrichtung des Gemeindeportals (63 T€) im Landkreis beigetragen.

Prüfungsfeststellung 2

Die unter dieser Zeile der Ergebnisrechnung gebuchten Aufwendungen für die Begleitung der Ausschreibung „Digitalisierung der technischen Verwaltung“ durch ein externes Beratungsunternehmen in Höhe von 82 T€ hätten entsprechend der haushaltsrechtlichen Vorschriften als Investition in der Anlagenbuchhaltung erfasst und entsprechend unter dem Immateriellen Vermögen bilanziert werden müssen, da es sich bei diesen um Anschaffungsnebenkosten gemäß § 47 Abs. 2 Satz 2 KomHKVO handelt.

Daraus folgend ist der Aufwand des Berichtsjahres um diesen Betrag überzeichnet; der Ausweis des Jahresergebnisses und der Ausweis der Bilanzposition 1.6 „Sonstiges immaterielles Vermögen“ sind der Höhe nach um den gleichen Betrag unterzeichnet.

Dagegen wurden die Planansätze in der IT-Verwaltung nicht ausgeschöpft (- 642 T€ z. Plan). Die Ansätze für „Dienstleistungen im GIS Bereich - Bebauungspläne und Kompensationskataster“ (Ansatz: 240 T€, Ist: 2 T€), „Dienstleistungen im Bereich DMS - Dienstleistungskontingent d.velop“ (Ansatz: 145 T€, Ist: 11 T€) und „Maßnahmen in der Informationssicherheit“ (Ansatz: 50 T€, Ist: 7 T€) sind im Berichtsjahr nicht vollständig abgeflossen. Für die Lizenzverlängerungen der VMWare-Produkte wurden im Haushaltsplan 100 T€ veranschlagt, die aufgrund von Problemen während des Beschaffungsprozesses erst in 2024 in Anspruch genommen wurden. Auch die zur Verfügung gestellten Mittel für den „*Pakt öffentlicher Gesundheitsdienst*“ wurden nicht in voller Höhe benötigt (96 T€; - 204 T€ z. Plan, + 96 T€ z. Vj.).

Der Kostenanstieg im Vergleich zum Haushaltsjahr 2022 im Rahmen der **Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen** ist im Wesentlichen Folge erhöhter Strom- (1.623 T€; - 557 T€ z. Plan, + 1.027 T€ z. Vj.) und Reinigungskosten (1.795 T€; - 219 T€ z. Plan, + 153 T€ z. Vj.) der Liegenschaften des Landkreises. Demgegenüber konnten die Heizkosten zu den Vergleichswerten zurückgeführt werden (833 T€; - 1.792 T€ z. Plan, - 172 T€ z. Vj.).

Der Anstieg zum Plan im Bereich der **besonderen Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen** resultiert zum Großteil aus dem Produkt 52.1.01 *Bauaufsicht* (1.405 T€; + 505 T€ z. Plan, + 132 T€ z. Vj.). Insbesondere die Aufwendungen für externe Statikprüfungen sind infolge höherer Fallzahlen und von Großprojekten angestiegen (1.169 T€; + 109 T€ z. Vj.). Da diese Leistungen den Vorhabenträgern in Rechnung gestellt werden, stehen diesen korrespondierende Erträge in gleicher Höhe gegenüber.

Die Aufwendungen durch den **Verbrauch von Vorräten** liegen mit 1.872 T€ um + 866 T€ über dem Vorjahreswert, davon resultieren + 567 T€ aus der Erneuerung des EDV- und Kommunikationsnetzes der BBS in Rotenburg (752 T€, Vj.: 185 T€). Diese wurden - abweichend zu den verbindlichen Zuordnungsvorschriften und den Hinweisen zu dem niedersächsischen Kontenrahmen - als Verbrauch von Vorräten statt als Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens gebucht.

Die Aufwendungen für **Mieten und Pachten** haben sich um + 479 T€ zum Vorjahr erhöht. Im Rahmen der Sanierung des Ratsgymnasiums Rotenburg wurden ab April 2023 zusätzliche Container für Klassenräume angemietet (198 T€). Die Mietaufwendungen für die Notunterkunft Visselehövede liegen nach der Anmietung von drei weiteren Gebäuden (ab September 2022) um insgesamt + 83 T€ über dem Ausweis des Haushaltsjahres 2022.

Abschreibungen

19.519 T€ (+ 1.927 T€ z. Plan, + 3.025 T€ z. Vj.)

Die Abschreibungen setzen sich wie folgt zusammen:

Ergebnisrechnung 2023					
Zeile 16: Abschreibungen im Vergleich zum Vorjahr					
Abschreibungen auf ...	2023	2022	2021	Abw. z. Vj.	
	T€	T€	T€	T€	%
Lizenzen	203	211	270	- 8	- 3,7
geleistete Zuweisungen KSBK	1.794	1.657	1.613	137	8,3
sonstige geleistete Investitionszuweisungen	4.645	4.406	4.490	239	5,4
immaterielles Vermögen	6.642	6.274	6.374	369	5,9
Gebäude	2.345	2.147	4.434	198	9,2
Infrastrukturvermögen	4.702	5.307	5.888	- 604	- 11,4
Bauten auf fremden Grundstücken	13	31	31	- 18	- 58,1
Fahrzeuge	1.209	1.149	599	60	5,2
Maschinen und technische Anlagen	516	541	510	- 26	- 4,7
Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.495	1.351	982	144	10,6
abnutzbares Sachvermögen	10.280	10.527	12.444	- 247	- 2,3
AfA auf immaterielles und Sachvermögen	16.922	16.800	18.818	122	0,7
Wertberichtigungen auf Forderungen	2.597	- 307	6.981	2.903	
Abschreibungen gesamt	19.519	16.494	25.799	3.025	18,3

Die **Abschreibungen auf das immaterielle Vermögen** haben sich im Vergleich zum Vorjahr um + 369 T€ erhöht. Insbesondere die *geleisteten Zuweisungen KSBK* (+ 137 T€) und die *sonstigen geleisteten Investitionszuweisungen* (+ 239 T€) sind zum Vorjahr angestiegen.

Den erstmaligen Abschreibungen (+ 558 T€; davon 207 T€ im Zusammenhang mit dem Glasfaserausbau, 137 T€ für den Beitrag 2023 an die Kreisschulbaukasse sowie 89 T€ für die Krankenhausumlage) sowie den erstmalig ganzjährig angefallenen Abschreibungen von im Haushaltsjahr 2022 aktivierten immateriellen Vermögensgegenständen (+ 222 T€, davon 156 T€ für einen OP-Roboter), stehen nach Ablauf der Abschreibungsdauer reduzierte Abschreibungsaufwendungen in Höhe von - 325 T€ (davon - 226 T€ nach Ablauf der Zweckbindungsfrist einer Zuweisung zu dem Glasfaserausbau) zum Vorjahr gegenüber.

Die **Abschreibungen auf Gebäude** haben sich um + 198 T€ im Vergleich zum Haushaltsjahr 2022 erhöht. Dies ist insbesondere Folge der erstmalig ganzjährig angefallenen Abschreibungen im Zusammenhang mit dem Neubau des Gymnasiums Bremervörde (+ 171 T€).

Die **Abschreibungen auf das Infrastrukturvermögen** haben sich im Berichtsjahr um - 604 T€ verringert. Nach Ablauf der in der Anlagenbuchhaltung hinterlegten betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von 91 Kreisstraßenabschnitten im Haushaltsjahr 2023 haben sich die Abschreibungen um insgesamt - 888 T€ im Vergleich zum Haushaltsjahr 2022 verringert. Demgegenüber stehen erstmalige Abschreibungen sowie erstmalig ganzjährige Abschreibungen auf aktivierte Vermögensgegenstände in Höhe von insgesamt 284 T€.

Die **Abschreibungen auf die Betriebs- und Geschäftsausstattung** übersteigen das Vorjahresniveau um insgesamt +144 T€. Neben den Abschreibungen der im Berichtsjahr aktivierten Vermögensgegenstände (95 T€) führen die erstmalig ganzjährigen Abschreibungen von im Vorjahr aktivierten Vermögensgegenständen (+ 254 T€) zu einem Anstieg des Abschreibungsaufwandes, der sich durch den Wegfall von Abschreibungen nach Erreichen der hinterlegten Nutzungsdauer um 204 T€ reduziert.

Im Berichtsjahr sind **Wertberichtigungen auf Forderungen** in Höhe von 2.597 T€ (+ 1.967 T€ z. Plan, + 2.903 T€ z. Vj.) vorgenommen worden. Dieser Anstieg resultiert maßgeblich aus der Erhöhung der Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen aus Transferleistungen um 2.150 T€ gegenüber dem Vorjahr. Hintergrund ist die altersstammabhängige Anpassung der

Wertberichtigungsquote. Da im Jahr 2021 erhebliche Forderungsbestände aus dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) erstmalig zum Soll gestellt wurden, unterlagen diese im Jahr 2023 einer höheren Wertberichtigungsstufe (90 % statt 70 % im Vorjahr). Dies führte zu einem deutlichen Anstieg der Pauschalwertberichtigungen und damit der gesamten Wertberichtigungen auf Forderungen.

Ergebnisrechnung 2023							
Zeile 16: Abschreibungen und Erträge aus Sonderposten im Vergleich zum Vorjahr bzw. Plan							
Zeile	Bezeichnung		2023	Plan	2022	Abw. z. Plan	Abw. z. Vj.
1	Abschreibungen auf immaterielles und Sachvermögen	T€	16.922	16.962	16.800	- 40	122
2	Auflösungserträge aus Sonderposten	T€	6.207	6.532	6.421	- 325	- 215
3	Anteil Auflösungserträge an Abschreibungen	%	36,7	38,5	38,2	- 1,8 %-Pkte.	- 1,5 %-Pkte.
4	Nettoabschreibungsaufwand (Zeile 1 - Zeile 2)	T€	10.716	10.430	10.379	285	336
5	Anteil Nettoabschreibungsaufwand an gesamten ordentlichen Aufwendungen	%	2,7	2,6	3,0	0,1 %-Pkte.	- 0,2 %-Pkte.

Der Nettoabschreibungsaufwand (= Abschreibungen auf das immaterielle Vermögen und das Sachvermögen - ohne Berücksichtigung der Abschreibungen auf das Finanzvermögen - abzüglich der korrespondierenden Auflösungsbeträge aus Sonderposten) hat sich im Vergleich zum Plan um + 285 T€ und zum Vorjahr um + 336 T€ verändert.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

798 T€ (- 202 T€ z. Plan, - 68 T€ z. Vj.)

Hier werden die Zinsen für den Schuldendienst ausgewiesen. Die Reduzierung der Aufwendungen zum Plan ist Folge der im Haushaltsjahr veranschlagten, aber nicht erfolgten Kreditneuaufnahme (44.933 T€). Infolge des rückläufigen Kreditvolumens haben sich auch die Zinsen im Vorjahresvergleich rückläufig entwickelt.

Transferaufwendungen

246.894 T€ (- 3.731 T€ z. Plan, + 31.426 T€ z. Vj.)

Die Transferaufwendungen haben einen Anteil von 63,1 % (Vj.: 62,0 %) an der Summe der ordentlichen Aufwendungen und gehen im Wesentlichen auf Leistungen des Sozial- und Jugendbereiches zurück:

Ergebnisrechnung 2023				
Zeile 18: Transferaufwendungen im Vergleich zum Vorjahr				
	2023	2022	Abw. z. Vj.	
	T€	T€	T€	%
Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke	56.651	47.073	9.578	20,3
Sozialtransferaufwendungen	189.874	168.010	21.865	13,0
Sonstige Transferaufwendungen	369	386	- 17	- 4,5
Transferaufwendungen gesamt	246.894	215.469	31.426	14,6

Die Transferaufwendungen sind im Vorjahresvergleich um +31.426 T€ angestiegen. Sie sind dem Grunde nach nicht aktiv von der Landkreisverwaltung zu beeinflussen, da in der Regel ein gesetzlicher Anspruch auf die jeweilige Leistungserbringung normiert ist.

Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke im Vergleich zum Vorjahr				
	2023 T€	2022 T€	Abw. z. Vj.	
			T€	%
Zuweisungen an Gemeinden / Gemeindeverbände	27.970	26.021	1.950	7,5
Zuschüsse an private Unternehmen	15.424	11.611	3.813	32,8
Zuschüsse an verbundene Unternehmen	7.070	4.552	2.518	55,3
Zuschüsse an übrige Bereiche	6.188	4.890	1.298	26,5
Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke	56.651	47.073	9.578	20,3

Die **Zuweisungen an Gemeinden / Gemeindeverbände** haben sich in Summe um +°1.950°T€ zum Vorjahr erhöht. Dieser Anstieg ist überwiegend auf folgende Kostenträger zurückzuführen: Die Zuweisungen im Rahmen der Betriebskostenförderung durch den Landkreis *der Tageseinrichtungen für Kinder* sind zum Vorjahr um +°686°T€ auf 16.470°T€ angestiegen. Die Berechnung der Anpassung der Betriebskostenförderung gemäß § 6 der Kita-Vereinbarung erfolgt jährlich auf Basis der Veränderung des Verbraucherindex und der Personalkosten und hat für das Haushaltsjahr 2023 einen Erhöhungsfaktor von 2,56 (2022: 1,66) ergeben.

Die Aufwendungen infolge von Zuweisungen auf Basis der *Richtlinie „Qualität in Kitas“* sind im Zuge erhöhter Mittelabrufe der kommunalen Kita-Träger im Berichtsjahr um 845°T€ z. Vj. angestiegen. Da es sich um eine Landesförderung handelt, sind auch die Zuwendungen in 2023 auf der Ertragsseite gestiegen.

Die Aufwendungen aus dem *Schullastenausgleich* liegen um +°230°T€ über dem Vorjahresbetrag. Da im Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses die Abrechnungen der Kommunen noch nicht vollständig vorlagen / bearbeitet waren, wurde eine Rückstellung für ausstehende Leistungen zum Schullastenausgleich in Höhe der Differenz zum Haushaltsplanansatz von 7,6 Mio. € gebildet.

Die **Zuschüsse an private Unternehmen** sind überwiegend aufgrund von Mehraufwendungen in dem Produkt *Öffentlicher Personennahverkehr* (+°3.759°T€ z. Vj.) gestiegen. Einerseits sind die „Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Festsetzung und zum Ausgleich von Höchsttarifen im straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr“ (AV) sowie der „Öffentlicher Dienstleistungsauftrag über Verkehrsleistungen im straßengebundenen ÖPNV in den Teilnetzen ROW-Nord und ROW-Mitte im Landkreis Rotenburg (Wümme)“ (ÖDLA) (beide dynamisiert) ursächlich, andererseits resultieren die Mehraufwendungen auch aus den Mehrkilometern in den fünf Teilnetzen (ROW-Nord, ROW-Mitte, ROW-Süd 1, ROW-Süd 2, ROW-Süd 3) sowie einem deutlich erhöhten Zuschussbedarf auf Grund von überproportional gestiegenen Diesel- und Personalkosten. Darüber hinaus wurden die § 7a NNVG-Mittel (Ausgleichszahlungen für den Ausbildungsverkehr) erhöht. Diese werden anteilig an die beiden Verkehrsunternehmen weitergeleitet.

Im Vergleich zum Vorjahr sind insgesamt +°2.518°T€ höhere **Zuschüsse an verbundene Unternehmen** geleistet worden. Der Defizitausgleich über 4.851°T€ (davon entfallen 4.800°T€ auf die OsteMed mit allen weiteren Sparten sowie 51°T€ auf das Medizinische Versorgungszentrum) an die OsteMed Kliniken für das Jahr 2023 liegt um +°1.599°T€ über dem Vorjahresbetrag. Grund hierfür waren die in 2023 höheren prognostizierten Verluste.

Die Zuschüsse aus allgemeinen Finanzmitteln des Landkreises an das Produkt *Rettungsdienst* zum Ausgleich der zusätzlichen finanziellen Belastungen aus dem *Bürgerbegehren* sind im Berichtsjahr um 919°T€ auf 2.219°T€ angestiegen. Da im Zeitpunkt der Jahresabschlusserstellung die Abrechnung des Beauftragten noch nicht vorlag, erfolgte die Buchung des Ausgleiches der Höhe nach auf Basis des Planansatzes. Im Zeitpunkt der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 ist zu konstatieren, dass die Ist-Kosten in Höhe von 1.442 T€ (+ 65 T€ zum Ist 2022) um - 777 T€ unter dem geplanten und später der Höhe nach gebuchten Wert liegen. Da der Höhe nach ein deckungsgleicher Ertrag in der Zeile 7 Kostenerstattungen und Kostenumlagen gebucht wurde, hat dies keine Auswirkung auf das Jahresergebnis. Aus diesem Grund sollte in Folgejahren der buchhalterische Ausgleich zwischen den Produkten 12.7.01 Förderung des Rettungsdienstes und 12.7.02 Förderung des Rettungsdienstes im Rahmen der innerbetrieblichen Leistungsverrechnung dargestellt werden. Zudem handelt es sich bei dem Rettungsdienst

nicht mehr um einen Nettoeregietrieb, sodass auch die Kontierung *Zuschüsse an verbundene Unternehmen* nicht den haushaltsrechtlichen Zuordnungsvorschriften entspricht.

Die **Zuschüsse an übrige Bereiche** sind insbesondere im Zusammenhang mit der Richtlinie „*Qualität in Kitas*“ (+ 429 T€ z. Vj. an die freien KiTa-Träger) sowie Zuwendungen an verschiedene kulturelle Einrichtungen wie z. B. das Bachmann Museum um + 338 T€ zum Vorjahr gestiegen. Weiterhin sind höhere Aufwendungen in den Bereichen *Artenschutz* (+ 169 T€ z. Vj.), *Finanzielle Förderung fremder Einrichtungen der Gesundheitspflege* (+ 86 T€ z. Vj.), *Förderung von Selbsthilfeinitiativen* (+ 82 T€ z. Vj.), Wohnraumförderung („Jung kauft alt“; + 80 T€ z. Vj.) und im Zuge der Bundesinitiative „*Netzwerke Frühe Hilfe und Familienhebammen*“ (+ 70 T€ z. Vj.) gebucht worden.

Sozialtransferaufwendungen im Vergleich zum Vorjahr				
	2023 T€	2022 T€	Abw. z. Vj.	
			T€	%
Eingliederungshilfe nach dem SGB IX	67.797	63.046	4.751	7,5
Sozialleistungen an nat. Personen a. v. Einrichtungen	34.891	30.450	4.441	14,6
Sozialleistungen an nat. Personen i. v. Einrichtungen	29.613	24.340	5.273	21,7
Regelbedarf z. Sicherung d. Lebensunterhalts (§ 20 SGB II)	18.243	14.594	3.649	25,0
Leist. f. Unterkunft- und Heizkosten (§ 22 SGB II)	16.422	13.929	2.493	17,9
Sonstige soziale Leistungen	22.909	21.651	1.258	5,8
Sozialtransferaufwendungen	189.874	168.010	21.865	13,0

Die Aufwendungen für die **Eingliederungshilfe nach dem SGB IX** sind zum Vorjahr um + 4.751 T€ angestiegen. Diese Kostensteigerung ist fast vollständig auf höhere Aufwendungen im Rahmen der Assistenz von Menschen mit Beeinträchtigungen zurückzuführen. Neben der jährlichen Anpassung der Vergütung sind in allen drei Bereichen (geistig, seelisch, körperlich) die Fallzahlen weiterhin steigend.

Die Kostensteigerungen im Bereich der **Sozialleistungen an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen** sind überwiegend auf die *Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII außerhalb von Einrichtungen* (11.407 T€; + 1.643 T€ z. Vj.) sowie der *Leistungen gem. der §§ 2 – 4 AsylbLG* (insbesondere Geldleistungen für den Lebensunterhalt, Kosten der Unterkunft und Heizung, Krankenhilfe; 8.535 T€, + 908 T€ z. Vj.) zurück zu führen. Darüber hinaus haben sich die Aufwendungen für die *schulische Integrationshilfe nach § 35a SGB VIII* durch erhöhte Fallzahlen, einen höheren durchschnittlichen Betreuungsumfang nach vollständiger Wiederaufnahme der Beschulung (Corona) sowie die Anpassung der Entgeltsätze im Berichtsjahr um + 463 T€ z. Vj. auf 2.776 T€ erhöht.

Die Aufwendungen für **Sozialleistungen an natürliche Personen in Einrichtungen** haben sich zum Vorjahr um 5.273 T€ erhöht. Davon sind

- + 2.897 T€ auf die gestiegenen Aufwendungen im Zusammenhang mit der *Hilfe zur Erziehung nach SGB VIII* (insgesamt 11.670 T€),
- + 1.834 T€ auf die Aufwendungen im Rahmen der Hilfe zur Pflege nach SGB XII (insgesamt 5.326T€) sowie
- + 558 T€ auf die gestiegenen Aufwendungen für die *Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII innerhalb von Einrichtungen* (insgesamt 4.873 T€) zurückzuführen.

Die Aufwendungen für die *Leistungen gemäß dem AsylbLG innerhalb von Einrichtungen* (insgesamt 1.519 T€) haben sich zum Vorjahr infolge der Reduzierung der Leistungsempfänger um rund ein Drittel um - 784 T€ reduziert. Dagegen haben sich die Aufwendungen im Rahmen der *Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen* zum Vorjahr nahezu verdoppelt (+ 1.213 T€ z. Vj. auf 2.335 T€).

Die Aufwendungen auf dem Kostenträger „*Heimerziehung; Erziehung in sonstigen betreuten Wohnformen*“ haben sich aufgrund einer Erhöhung der Entgeltsätze trotz geringfügig rückläufiger Fallzahlen um + 810 T€ z. Vj. erhöht. Neben der jährlichen Neuverhandlung der Entgeltsätze führte ein Anstieg der kostenintensiven Fälle (über 5.000 € pro Monat und Person; 2023:

29 Fälle, 2022: 25 Fälle,) zu einer Steigerung der Aufwendungen für die nach § 86 Abs. 6 SGB VIII übernommenen Erziehungsstellen im Vorjahresvergleich von + 633 T€.

Auch die Aufwendungen für den **Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts (§ 20 SGB II)** (+°3.649°T€ z. Vj.) und für **Leistungen für Unterkunft- und Heizkosten (§ 22 SGB II)** (+°2.493°T€ z. Vj.) nach dem SGB II sind um 25,0 % bzw. 17,9 % zum Vorjahr angestiegen. Die Kostensteigerungen resultieren sowohl aus Mengen- (Anzahl der unterstützungsbedürftigen Bedarfsgemeinschaften Ende 2023: 3.365 BG; Ende 2022: 3.056 BG) als auch aus Preiseffekten (jährliche Anpassung der Regelbedarfe, Kostensteigerungen auf dem Wohnungsmarkt sowie der Nebenkosten als Folge der Energiepreisteigerungen).

Die Erhöhung der **sonstigen sozialen Leistungen** ist insbesondere Folge von gestiegenen *Beiträgen zu der Krankenversicherung nach § 5 SGB V* (5.590 T€; + 840 T€ z. Vj.) und zur *Pflegeversicherung nach § 20 SGB XI* (1.349 T€; +261 T€ z. Vj.). Weitere 990 T€ des Anstiegs der sonstigen sozialen Leistungen zum Vorjahr resultieren aus erhöhten *Unterhaltsvorschussleistungen* (insgesamt 6.046 T€; + 697 T€ z. Vj.) aufgrund der Erhöhung der Leistungssätze zum 01.01.2023 sowie der Zunahme an anspruchsberechtigten Kindern in allen drei Altersstufen und aus dem *Sofortzuschlag für Kinder nach § 72 SGB II* (579 T€; + 293 T€ z. Vj.).

Dem gegenüber stehen rückläufige Aufwendungen in den Bereichen *Leistungen an Träger – Maßnahmen nach § 45 SGB II* (1.289 T€; - 885 T€ z. Vj.) und aus dem Auslauf von *Mehraufwendungen im Zuge der Covid-19-Pandemie* (1 T€; - 733 T€ z. Vj.).

Sonstige ordentliche Aufwendungen **16.486 T€ (- 434 T€ z. Plan, + 1.346 T€ z. Vj.)**

Die einzelnen Kostenarten haben sich in dieser Zeile der Ergebnisrechnung wie folgt entwickelt:

Ergebnisrechnung 2023					
Zeile 19: Sonstige ordentliche Aufwendungen im Vergleich zum Plan und Vorjahr					
	2023 T€	Plan T€	2022 T€	Abw. in T€	
				z. Plan	z. Vj.
Schülerbeförderungskosten	6.601	6.200	5.973	401	628
Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	3.618	2.927	2.739	692	880
Sonstige Erstattungen	1.490	2.511	1.656	- 1.021	- 166
Geschäftsaufwendungen, Bürobedarf, Fachliteratur	1.170	1.266	1.296	- 96	- 126
Porto, Telefon	748	780	1.019	- 32	- 270
Versicherungen (ohne Gebäude- u. Sachvers.), Umlage KSA	679	629	514	50	165
Sitzungsgelder, Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit	622	708	594	- 86	28
Öffentliche Bekanntmachungen	396	326	322	70	74
Mitgliedsbeiträge an Verbände und Vereine	265	279	265	- 14	- 1
Erstattungen an das Land	230	110	176	120	54
Reisekosten	209	232	144	- 22	65
Sachverständigen-, Gerichts- u. ähnl. Kosten	184	546	212	- 362	- 27
Übrige ordentliche Aufwendungen	274	408	230	- 135	43
Sonstige ordentliche Aufwendungen gesamt	16.486	16.920	15.140	- 434	1.346

Die **Schülerbeförderungskosten** haben sich sowohl zum Plan (+ 401 T€) als auch zum Vorjahresniveau (+ 628 T€) erhöht. Dies ist insbesondere Folge von deutlich höheren Aufwendungen des freigestellten Schülerverkehrs (FSV; + 311 T€ z. Vj.) durch gestiegene Treibstoff- und Personalkosten bei den beauftragten Taxiunternehmen sowie durch gestiegene Schülerzahlen bei den Sonderbeförderungen (+ 291 T€ z. Vj.). Die den Haushaltsansatz übersteigenden Mittel wurden überplanmäßig bereitgestellt (600 T€).

Im Bereich der **Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbänden** resultieren die Abweichungen zu den Vergleichswerten aus Mehraufwendungen im Zusammenhang mit der Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen (2.841 T€; + 1.266 z. Plan, + 1.013 T€ z. Vj.) und aus der Weiterleitung der Sonderzahlungen des Landes für die Aufnahme und Unterbringung von Kriegsvertriebenen aus der Ukraine in 2023 (1,3 Mio. €).

Im Bereich der **Sonstigen Erstattungen** wurden im Haushaltsjahr 2023 nur noch Verdienstausfallentschädigungen im Rahmen der Corona Pandemie gem. § 56 IfSG an private Unternehmen und übrige Bereiche in Höhe von 987 T€ (- 963 T€ z. Plan, - 262 T€ z. Vj.) bewilligt.

Die **Portokosten** (514 T€; - 7 T€ z. Plan, - 151 T€ z. Vj.) und **Telefonkosten** (234 T€; - 25 T€ z. Plan, - 120 T€ z. Vj.) liegen jeweils unter dem Vorjahresniveau und den Haushaltsansätzen. Die höheren Portokosten im Vorjahr waren auf den elektronischen Postversand über die Deutsche Post E-POST Solutions GmbH durch das Amt 55 zurückzuführen. Die Minderaufwendungen der Telefonkosten sind auf Sonderaufwendungen im Haushaltsjahr 2022 zurückzuführen (höhere monatliche Bereitstellungskosten für die Telefonanschlüsse durch die Umstellung der Einsatzleitstelle auf IP-Telefonie).

Die Minderaufwendungen zum Plan für **Sachverständigen- und Gerichtskosten** (- 362 T€ z. Plan) resultieren insbesondere aus der Nichtinanspruchnahme der bereitgestellten Mittel für die Einsatzleitstelle (- 118 T€ z. Plan) sowie für das Monitoring (einschl. einer Begleitung durch ein Fachbüro) gemeindlicher Altablagerung (- 103 T€ z. Plan). Des Weiteren sind von den geplanten Mitteln im Bereich Wassermanagement (Zulassung, Überwachung, Rechtsaufsicht nach Wasser-/Verbandsrecht, Abwasserabgabe) im Berichtsjahr lediglich 5 T€ (- 307 T€ z. Plan) aufwandswirksam gebucht worden.

5.2.3 Außerordentliche Erträge und außerordentliche Aufwendungen

In diesen Zeilen der Ergebnisrechnung werden außergewöhnliche Erträge und Aufwendungen, Erträge / Aufwendungen (Verkaufserlös über / unter Buchwert bzw. Restbuchwert) aus der Veräußerung von Vermögen sowie Aufwendungen aufgrund außerplanmäßiger Abschreibungen erfasst.

Erträgen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen (76 T€) und Sonstigen außergewöhnlichen Erträgen (5 T€) stehen Aufwendungen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen über 6 T€ gegenüber, sodass das (nicht veranschlagte) **außerordentliche Ergebnis** des Haushaltsjahres 2023 mit einem **Überschuss** in Höhe von + 75 T€ (Vj.: + 2.252 T€) abschließt.

Die **Erträge aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen** entsprechen den Verkaufserlösen von bereits vollständig abgeschrieben Vermögensgegenständen, insbesondere aus dem Verkauf von Fahrzeugen und Maschinen der Straßenmeistereien (55 T€; davon 38 T€ für einen Unimog), von drei Rettungswagen (16 T€) sowie eines Mannschaftstransportwagens des Katastrophenschutzes (5 T€).

Unter den **Sonstigen außergewöhnlichen Erträgen** wurde lediglich eine Versicherungsleistung im Zusammenhang mit dem Unfall eines Dienstfahrzeuges (4.966,38 €) gebucht. Dieser Versicherungsleistung stehen **Aufwendungen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen** aus dem entstandenen Totalschaden an diesem Dienstfahrzeug in Höhe des Restbuchwertes (12.553,18 €) abzüglich des Verkaufserlöses (6.714,29 €) gegenüber, sodass sich die Aufwendungen auf 5.838,89 € belaufen.

5.3 Finanzrechnung - Finanzlage

In der Finanzrechnung als direkte Methode einer Kapitalflussrechnung werden die Zahlungsströme des Berichtsjahres getrennt nach der laufenden Verwaltungstätigkeit, der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit dargestellt. Die Veränderungen der Bilanzposition „Liquide Mittel“ sowie die damit im Zusammenhang stehenden Mittelbewegungen werden hier im Einzelnen aufgezeigt. Im Folgenden wird das Rechnungsergebnis 2023 den Ansätzen des Haushaltsplans sowie dem Ist-Ergebnis des Vorjahres gegenübergestellt. In der Spalte „Plan“ sind die im Haushaltsplan beschlossenen Beträge, ohne nachträgliche Veränderungen (über- und außerplanmäßig bereitgestellte und aus Vorjahren übertragene Ermächtigungen), dargestellt.

Finanzrechnung: Rechnungsergebnis 2023 im Vergleich zum Haushaltsplan und Vorjahr					
Zeile	2023 T€	Plan T€	2022 T€	Abw. in T€ zum	
				Plan	Vj.
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit					
1. Steuern und ähnliche Abgaben	480	520	1.000	- 40	- 519
2. + Zuwendungen und allgemeine Umlagen ¹⁾	242.731	236.307	219.111	6.424	23.620
3. + sonstige Transfereinzahlungen	7.411	7.186	7.419	225	- 8
4. + öffentlich-rechtliche Entgelte ²⁾	32.917	26.331	28.982	6.586	3.935
5. + privatrechtliche Entgelte ³⁾	1.095	899	1.212	196	- 116
6. + Kostenerstattungen und Kostenumlagen ³⁾	115.335	109.283	101.156	6.052	14.179
7. + Zinsen und ähnliche Einzahlungen	2.900	1.944	3.646	956	- 745
8. + sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	4.205	3.626	4.038	579	167
9. = Summe der Einz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	407.074	386.096	366.563	20.979	40.512
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit					
10. Personalauszahlungen	62.496	63.877	60.518	- 1.381	1.978
11. + Versorgungsauszahlungen	0	0	0	0	0
12. + Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	41.938	47.419	37.859	- 5.481	4.079
13. + Zinsen und ähnliche Auszahlungen	801	1.000	894	- 199	- 93
14. + Transferauszahlungen ³⁾	247.520	250.625	217.162	- 3.106	30.357
15. + sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	15.717	16.920	14.767	- 1.203	950
16. = Summe der Ausz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	368.471	379.841	331.200	- 11.370	37.271
17. 10.-17. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	38.603	6.255	35.362	32.348	3.241
Einzahlungen für Investitionstätigkeit					
18. Zuwendungen für Investitionstätigkeit	4.627	20.001	6.288	- 15.374	- 1.662
19. + Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0
20. + Veräußerung von Sachvermögen	88	60	109	28	- 21
21. + Finanzvermögensanlagen	45	45	52	0	- 7
22. + Sonstige Investitionstätigkeit	3.285	3.285	6.662	0	- 3.377
23. = Summe der Einz. aus Investitionstätigkeit	8.044	23.391	13.111	- 15.347	- 5.067
Auszahlungen für Investitionstätigkeit					
24. Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	511	870	280	- 359	232
25. + Baumaßnahmen	38.718	31.004	22.103	7.714	16.615
26. + Erwerb von beweglichem Sachvermögen	3.189	5.469	3.724	- 2.280	- 535
27. + Erwerb von Finanzvermögensanlagen	5	1	- 351	4	356
28. + Aktivierbare Zuwendungen	18.541	31.490	17.698	- 12.949	843
29. + Sonstige Investitionstätigkeit	2.363	3.244	4.639	- 881	- 2.276
30. = Summe der Ausz. aus Investitionstätigkeit	63.327	72.079	48.093	- 8.751	15.234
31. 24.-31. Saldo aus Investitionstätigkeit	- 55.283	- 48.688	- 34.982	- 6.595	- 20.301
32. 18.+32. Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag	- 16.680	- 42.433	381	25.753	- 17.060
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit					
33. Einz. a. Finanz.tätigkeit; Aufn. v. Krediten f. Inv.tätigkeit	0	44.933	0	- 44.933	0
34. Auszahl. a. Fin.tätigkeit; Tilgung v. Krediten f. Inv.tätigkeit	2.083	2.500	2.074	- 417	9
35. 34.-35. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	- 2.083	42.433	- 2.074	- 44.516	- 9
36. 33.+36. Finanzmittelbestand	- 18.763	0	- 1.693	- 18.763	- 17.069
37. haushaltsunwirksame Einz. (u. a. Liquiditätskredite)	53.365		54.512		- 1.147
38. haushaltsunwirksame Ausz. (u. a. Liquiditätskredite)	51.019		54.621		- 3.602
39. 38.-39. Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	2.346		- 109		2.455
40. + / - AB an Zahlungsmitteln zu Beginn des Jahres	78.455		77.268		1.187
41. 37.+40.+41 Endbestand an Zahlungsmitteln (Liquide Mittel per 31.12.)	62.038		75.466		- 13.427

¹⁾ nicht für Investitionstätigkeit ²⁾ ohne Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit ³⁾ außer für Investitionstätigkeit

Der **Endbestand an Zahlungsmitteln** hat sich im Vergleich zum Vorjahresstichtag um - 13.427 T€ auf 62.038 T€ vermindert. Der Endbestand an Zahlungsmitteln von 62.038.328,66 € entspricht dem Ausweis der liquiden Mittel in der Bilanz per 31.12.2023.

Der **Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit** in Höhe von 38.603 T€ verbesserte sich zum Planniveau um 32.348 T€. Während die Summe der **Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit** (407.074 T€) zum Plan um + 20.979 T€ gesteigert werden konnte, konnten gleichzeitig die bereitgestellten Mittel für **Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit** (379.841 T€) um - 11.370 T€ reduziert werden.

Da nach § 37 Absatz 6 KomHKVO die Finanzrechnung direkt bebucht wird, folgen die Finanzströme aus laufender Verwaltungstätigkeit in der Regel (zum Teil mit einem zeitlichen Versatz Stichworte Forderungen, Verbindlichkeiten, Rückstellungen) der Ergebnisrechnung. Daher können die Kommentierungen der Ergebnisrechnung bei wesentlichen Abweichungen weitgehend auf die Finanzrechnung übertragen werden. Insbesondere für die Abweichungen zum Vorjahr der Zeilen 1 bis 8 bei den Einzahlungen sowie der Zeilen 10 bis 15 bei den Auszahlungen wird auf die Kommentierung zu der jeweiligen Zeile der Ergebnisrechnung dieses Berichtes verwiesen.

Eine Überleitung von der Finanzrechnung zur Ergebnisrechnung stellt sich wie folgt dar:

Finanzrechnung		Ergebnisrechnung (soweit vgl.bar)		FinRe zu ErgRe	Begründung für Differenzen
Zeile	2023 T€	Zeile	2023 T€	Abw. T€	zwischen Finanz- und Ergebnisrechnung (=ER)
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit					
1. Steuern und ähnliche Abgaben	480	1.	480	0	
2. + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	242.731	2. +	243.486	- 755	in ER 1.061 T€ Auflösung des PRAP von Zuw. nach § 14k NFAG zum Ausgleich von Mehraufw. in Schulen
3. + sonstige Transfereinzahlungen	7.411	4. +	8.004	- 593	Δ Unterhaltsvorschuss 926 T€
4. + öffentlich-rechtliche Entgelte	32.917	5. +	29.670	3.247	in ER 3.138 T€ Absetzung Rückerst. Krankenkassen
5. + privatrechtliche Entgelte	1.095	6. +	1.053	42	
6. + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	115.335	7. +	109.049	6.286	in ER 7.253 T€ aus Δ Rückstellungen
7. + Zinsen und ähnliche Einzahlungen	2.900	8. +	3.290	- 390	
8. + sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	4.205	11. +	6.804	- 2.599	in ER 2.332 T€ Rst.auflösung enthalten
9. = Summe der Einz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	407.074	12. =	401.836	5.239	
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit					
10. Personalauszahlungen	62.496	13.	64.231	- 1.735	in ER 1.683 T€ aus Δ Rückstellungen
11. + Versorgungsauszahlungen	0	14. +	0	0	
12. + Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	41.938	15. +	43.284	- 1.346	in ER 736 T€ Δ Instandhaltungsrückstellungen
13. + Zinsen und ähnliche Auszahlungen	801	17. +	798	4	
14. + Transferauszahlungen	247.520	18. +	246.894	625	in ER 632 T€ aus Δ Rückstellungen
15. + sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	15.717	19. +	16.486	- 769	in ER 853 T€ Vbdlk. aus 2. Sonderzahl. § 4b Nds. AufnG
16. = Summe der Ausz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	368.471	20. =	371.693	- 3.222	
17. 10.-17. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	38.603	21. 12.-20.	30.143	8.460	

Der **Saldo aus Investitionstätigkeit** beläuft sich im Berichtsjahr auf - 55.283 T€ (- 6.595 T€ z. Plan). Während die **Einzahlungen für Investitionstätigkeit** um - 15.347 T€ unter den veranschlagten Werten bleiben (Ist: 8.044 T€), unterschreitet die Summe der **Auszahlungen für Investitionstätigkeit** (63.327 T€) den Planansatz nur um - 8.751 T€.

Die **Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionstätigkeit** bleiben aufgrund nicht vereinnehmter Zuwendungen von Bund (- 11.000 T€ z. Plan) und Land (- 4.750 T€ z. Plan) im Rahmen des Breitbandausbaus sowie ausstehender Zahlungen der KSBK im Zusammenhang mit dem Neubau der BBS Bremervörde (- 2.085 T€ z. Plan) insgesamt um - 15.374 T€ hinter den veranschlagten Werten zurück. Die im Haushaltsjahr 2023 vereinnahmten **Zuwendungen für Investitionstätigkeit** in Höhe von insgesamt 4.627 T€ resultieren im Wesentlichen aus Zuwendungen der Kommunen im Kreisgebiet im Zuge des Glasfaserausbaus „weiße Flecken“ (1.681 T€), Zuweisungen des Landes zu geförderten Maßnahmen an Kreisstraßen (618 T€), Mittelzuflüssen im Rahmen des „DigitalPakt Schulen“ (615 T€) sowie den nicht im Haushaltsplan veranschlagten Zuweisungen des Landes im Zuge des Ausbaus von Kindertagesstätten (564 T€) und 445 T€ aus Mitteln für Naturschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit § 15 Abs. 6 BNatSchG.

Die Einzahlungen für **Sonstige Investitionstätigkeit** im Rahmen der Beiträge des Kreises und der Gemeinden in die KSBK sowie die Rückflüsse von Darlehen an die KSBK entsprechen den im Haushaltsplan veranschlagten Werten.

Bei den **Auszahlungen** aus Investitionstätigkeit stehen Mehrauszahlungen bei den **Baumaßnahmen** (Zeile 25: + 7.714 T€) insbesondere Minderauszahlungen in den Zeilen **Aktivierbare Zuwendungen** (Zeile 28: - 12.949 T€ z. Plan) und **Erwerb von beweglichem Sachvermögen** (- 2.280 T€) gegenüber.

Die höheren Auszahlungen für **Baumaßnahmen** im Vergleich zum Plan resultieren aus dem Neubau des Gymnasiums und der BBS Bremervörde (insgesamt 26.810 T€; + 9.410 T€ z. Plan). Auch die Auszahlungen für die Teilsanierung und den Umbau des Gymnasiums Rotenburg liegen mit 3.402 T€ um + 1.407 T€ über dem Planansatz des Haushaltsjahres 2023.

Demgegenüber stehen Minderauszahlungen zum Plan bei den diversen Maßnahmen an Kreisstraßen und Radwegen im Kreisgebiet (4.926 T€; Plan: 5.670 T€), der Brandschutzsanierung des Gymnasiums Zeven (2.038 T€; Plan: 2.150 T€), der Teilsanierung im Kreishaus Bremervörde (554 T€; Plan: 1.000 T€) sowie den geplanten Maßnahmen an der Förderschule Zeven (44 T€; Plan: 920 T€) und der Berufsbildenden Schule in Zeven (79 T€; Plan: 800 T€).

In der Zeile 26 *Erwerb von beweglichem Sachvermögen* wurden insgesamt Auszahlungen über 3.189 T€ (- 2.280 T€ z. Plan) geleistet. Für den Rettungsdienst waren für die Beschaffung von Fahrzeugen sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung in Summe 2.420 T€ in den Haushaltsplan eingestellt, abgefließen sind im Berichtsjahr insgesamt 1.113 T€.

Den im Haushaltsplan veranschlagten Auszahlungen für *Aktivierbaren Zuwendungen* in Höhe von 31.490 T€ stehen im Ist nur Auszahlungen in Höhe von 18.541 T€ gegenüber. Diese Abweichung ist insbesondere auf die im Haushaltsjahr 2023 nur teilweise zur Auszahlung gelangten Mittel im Zusammenhang mit den Fördermaßnahmen „Glasfaserausbau im Kreisgebiet“ (10.014 T€; - 11.986 T€ z. Plan), der Krankenhausbauumlage nebst Investitionsförderung (3.518 T€; - 3.182 T€ z. Plan) sowie im Rahmen der Förderung des Sportstättenbaus und der Sanierung von Schwimmbädern (274 T€; - 480 T€ z. Plan) zurückzuführen. Darüber hinaus wurden die im Haushaltsjahr 2023 abgerufenen Investitionsfördermittel „Kita“ (Planansatz Haushaltsjahr 2022: 920 T€) über 1.352 T€ sowie die Zuweisungen aus der BSBK zum Bau der Mensa für das Gymnasium und die berufsbildenden Schulen in Bremervörde in Höhe von 1.086 T€ aktiviert.

Von den im Haushaltsplan veranschlagten Auszahlungen für *Sonstige Investitionstätigkeit* sind Zuweisungen aus der KSBK an die Schulträger über 2.363 T€ im Berichtsjahr tatsächlich zur Auszahlung gelangt.

Die veranschlagte **Kreditaufnahme für Investitionstätigkeit** in Höhe von 44.933 T€ wurde im Berichtsjahr nicht in Anspruch genommen; der negative **Saldo aus Finanzierungstätigkeit** entspricht den planmäßigen Kredittilgungen des Haushaltsjahres (- 2.083 T€).

Trotz der hohen freien Liquidität aus laufender Verwaltungstätigkeit (+ 38.603 T€) konnten die negativen **Salden aus Investitionstätigkeit** (- 55.283 T€) und **Finanzierungstätigkeit** (- 2.083 T€) nicht vollständig finanziert werden. Folglich weist der **Finanzmittelbestand** eine Unterdeckung in Höhe von - 18.763 T€ aus, liegt aber unter Berücksichtigung der geplanten, jedoch nicht in Anspruch genommenen Kreditneuaufnahmen deutlich über der im Haushaltsplan hinterlegten Finanzierungslücke von - 26.170 T€.

Bei den **haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen** handelt es sich vor allem um die Einzahlung des Landes für Finanzausgleichszahlungen an Gemeinden im Rahmen des NFAG und die anschließende Weiterleitung an die Gemeinden mit einem Gesamtvolumen von ca. 42,7 Mio. € und die zu zahlenden Wasserentnahmegebühren der Wasserversorger zur Weiterleitung an das Land in Höhe von ca. 2,6 Mio. €. Des Weiteren werden hier die durch Amt 51 geltend gemachten Unterhaltsansprüche zur Weiterleitung an die Unterhaltsberechtigten in Höhe von ca. 2,0 Mio. € gebucht.

Die **Liquiditätsausstattung** des Landkreises im Berichtszeitraum war zu jedem Zeitpunkt gesichert. Die in der Haushaltssatzung vorgesehene Ermächtigung zur Aufnahme von Liquiditätskrediten wurde nicht in Anspruch genommen.

Die Verbuchung der Geschäftsvorfälle auf die hinterlegten / verknüpften Sachkonten der Finanzrechnung entsprach - bis auf wenige Einzelfälle - den verbindlichen Vorgaben des von der Landesstatistikbehörde veröffentlichten Kontenrahmens. Das verbindliche Muster 12 des MI bildet die Zahlungsströme der Finanzrechnung für die Statistik ab.

5.4 Bilanz - Vermögens- und Schuldenlage

5.4.1 Analyse auf Basis des Jahresabschlusses

Nachfolgend wird die Bilanz nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten untergliedert und analysiert. In der nachfolgenden Übersicht werden die Vermögens-, Kapital- und Schuldposten der Bilanz zum 31. Dezember 2023 zusammengefasst und den entsprechenden Werten der Bilanz zum 31. Dezember 2022 gegenübergestellt.

Vermögensstruktur des Landkreises Rotenburg (Wümme) Gegenüberstellung des Vermögens und dessen Finanzierung						
Vermögensstruktur (Aktiva)	31.12.2023		31.12.2022		Abweichung	
	Mio. €	%	Mio. €	%	Mio. €	%-Pkte.
Langfristig gebunden	414,8	80,5	368,8	76,9	46,0	3,6
Immaterielles Vermögen	126,5	24,6	114,5	23,9	12,0	0,7
Sachvermögen ohne Vorräte	265,0	51,4	230,8	48,1	34,2	3,3
Finanzvermögen - Finanzanlagen	23,3	4,5	23,5	4,9	- 0,2	- 0,4
Kurzfristig gebunden	100,5	19,5	111,1	23,1	- 10,6	- 3,6
Vorräte	0,5	0,1	0,5	0,1	0,1	0,0
Finanzvermögen - Forderungen	26,1	5,1	20,8	4,3	5,3	0,7
Liquide Mittel	62,0	12,0	78,5	16,3	- 16,4	- 4,3
Rechnungsabgrenzungsposten (aktiv)	11,8	2,3	11,3	2,4	0,5	- 0,1
Summe Aktiva	515,3	100,0	479,9	100,0	35,4	
Kapitalstruktur (Passiva)	Mio. €		Mio. €		Mio. €	
Langfristig gebundene Passiva	477,8	92,7	455,1	94,8	22,7	- 2,1
Basis-Reinvermögen	72,9	14,1	72,5	15,1	0,4	- 1,0
Rücklagen	181,4	35,2	158,4	33,0	23,0	2,2
Jahresergebnis	16,9	3,3	19,0	4,0	- 2,1	- 0,7
Sonderposten	111,2	21,6	108,2	22,5	3,0	- 1,0
Nettoposition	382,4	74,2	358,0	74,6	24,4	- 0,4
langfristige Schulden (davon 11,9 Mio.€ > 5 Jahre)	20,5	4,0	22,6	4,7	- 2,1	- 0,7
langfristige Rückstellungen - Pensionsrückstell.	74,9	14,5	74,5	15,5	0,4	- 1,0
Langfristig gebundene sonstige Passiva	95,4	18,5	97,1	20,2	- 1,7	- 1,7
Kurzfristig gebundene Passiva	37,5	7,3	24,8	5,2	12,7	2,1
kurzfristige Schulden	14,2	2,7	11,4	2,4	2,7	0,4
kurzfristige Rückstellungen	20,4	4,0	9,5	2,0	10,8	2,0
passive Rechnungsabgrenzungsposten	3,0	0,6	3,9	0,8	- 0,9	- 0,2
Summe Passiva	515,3	100,0	479,9	100,0	35,4	

Bei der Aufteilung der Kapitalstruktur bezüglich der Fälligkeiten und Fristigkeiten wurden folgende Annahmen getroffen:

Als kurzfristige Schulden werden solche mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr definiert, langfristige Schulden (grundsätzlich die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen) werden erst nach mehr als einem Jahr fällig. Die Rückstellungen wurden - mit Ausnahme der Pensionsrückstellungen einschließlich der darauf entfallenden Beihilferückstellungen - dem kurzfristigen Bereich zugeordnet.

Die langfristig gebundenen Vermögensteile sind zu 115,2 % (=Finanzierungsgrad „Goldene Bilanzregel“, erweiterte Fassung)¹ langfristig finanziert. Der Sollwert von 100 % wird erfüllt; das langfristig gebundene Vermögen ist vollständig langfristig finanziert.

Die Nettoposition entspricht 74,2 % der Bilanzsumme (= Eigenkapitalquote), das Basis-Reinvermögen hat einen Anteil von 14,1 %.

¹ Nach der „Goldenen Bilanzregel“ ist das Anlagevermögen durch langfristiges Kapital zu finanzieren. In der erweiterten Fassung wird das Verhältnis zwischen dem Eigenkapital sowie dem langfristigen Fremdkapital und dem Anlagevermögen (Immaterielles Vermögen + Sachvermögen + langfristiges Finanzvermögen) dargestellt.

5.4.2 Analyse der Entwicklung der Aktiva

Auf der Aktivseite wurden folgende Posten der Bilanz als werthaltig nachgewiesen:

A K T I V A						
Schlussbilanz zum 31.12.2023 des Landkreises Rotenburg (Wümme)						
Bilanzposition		31.12.2023		31.12.2022		
	€	€	Ant. %	€	€	Ant. %
1.	Immaterielles Vermögen	126.506.335,56	24,55	114.519.661,99	23,86	
1.2	Lizenzen	683.110,25	0,13	676.614,64	0,14	
1.4	Geleistete Investitionszuschüsse	122.819.525,03	23,84	109.345.061,45	22,79	
1.6	Sonstiges Immaterielles Vermögen	3.003.700,28	0,58	4.497.985,90	0,94	
2.	Sachvermögen	265.529.811,68	51,53	231.244.983,46	48,19	
2.1	Unbebaute Grundstücke	12.376.339,21	2,40	11.931.713,37	2,49	
2.2	Bebaute Grundstücke	117.309.403,65	22,77	115.325.914,47	24,03	
2.3	Infrastrukturvermögen	75.611.262,01	14,67	75.719.855,84	15,78	
2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	0,00	0,00	12.927,36	0,00	
2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	84.140,20	0,02	82.940,20	0,02	
2.6	Maschinen u. techn. Anlagen; Fahrzeuge	7.870.653,83	1,53	8.801.512,56	1,83	
2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	7.944.588,08	1,54	7.430.747,41	1,55	
2.8	Vorräte	543.706,96	0,11	453.221,53	0,09	
2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	43.789.717,74	8,50	11.486.150,72	2,39	
3.	Finanzvermögen	49.423.849,11	9,59	44.345.428,50	9,24	
3.2	Beteiligungen	1,00	0,00	1,00	0,00	
3.3	Sondervermögen mit Sonderrechnung	1.711.291,88	0,33	1.711.291,88	0,36	
3.4	Ausleihungen	5.872.851,58	1,14	6.079.020,05	1,27	
3.5	Wertpapiere	15.729.740,00	3,05	15.729.740,00	3,28	
3.6	Öffentlich-Rechtliche Forderungen	20.552.477,16	3,99	12.643.634,12	2,63	
3.7	Forderungen aus Transferleistungen	3.779.335,45	0,73	5.030.172,30	1,05	
3.8	Privatrechtliche Forderungen	212.238,23	0,04	244.193,02	0,05	
3.9	Durchlauf. Posten u. sonst. Vermögensgegenstände	1.565.913,81	0,30	2.907.376,13	0,61	
4.	Liquide Mittel	62.038.328,66	12,04	78.454.931,11	16,35	
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	11.784.475,19	2,29	11.316.789,01	2,36	
		515.282.800,20	100,00	479.881.794,07	100,00	

Immaterielle Vermögensgegenstände (Bilanzposition 1)

126.506.335,56 €

Immaterielles Vermögen (Bilanzposition 1)							
Schlussbilanz zum 31.12.2023 des Landkreises Rotenburg (Wümme)							
	31.12.2022 Bilanz €	Zu- gänge €	Umbuchungen		Abschr. / Abgänge €	31.12.2023 Bilanz €	Veränd. z. Vj. in T€
			Zugänge €	Abgänge €			
1.2 Lizenzen	676.615	209.291	0	0	- 202.796	683.110	6
1.4 Geleistete Inv.zuschüsse	109.345.061	7.485.025	12.428.762	0	- 6.439.324	122.819.525	13.474
1.6 Sonst. Imm. Vermögen	4.497.986	10.934.477	0	- 12.428.762	0	3.003.700	- 1.494
1 Immaterielles Vermögen	114.519.662	18.628.793	12.428.762	- 12.428.762	- 6.642.120	126.506.336	11.987

Lizenzen (Bilanzposition 1.2)

683.110,25 €

Die Zugänge im Haushaltsjahr 2023 resultieren aus dem Erwerb von Lizenzen:

- für die Verwaltung von mobilen Endgeräten „MDM System“ (163 T€),
- für Schnittstellenlizenzen zweier Fachanwendungen zur Anbindung an das DMS (26 T€),
- für die Monitoringsoftware „NPO PRTG“ (10 T€),
- für die Finanzsoftware „Infoma“ (7 T€) sowie
- für das Fallmanagement im Sozial- und Jugendamt „GeDok“ (4 T€).

Prüfungsfeststellung 3

In den aktivierten Anschaffungskosten für die Verwaltung von mobilen Endgeräten „MDM System“ sind Supportkosten für die Bereitstellung regelmäßiger Software-Updates in Höhe von 118.524 € für insgesamt fünf Jahre enthalten.

Zu den Anschaffungskosten zählen alle Ausgaben, die nötig sind, um den Vermögensgegenstand in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen. Ein Vermögensgegenstand ist betriebsbereit, wenn er von der Kommune entsprechend seiner Zweckbestimmung genutzt werden kann. Entsprechend den Ausführungen des Bundesministeriums der Finanzen im Schreiben vom 17. Oktober 2005 handelt es sich bei den Support- und Wartungskosten von Anwendern grundsätzlich nicht um aktivierungsfähige Anschaffungsnebenkosten, sondern um sofort abzuziehende Aufwendungen.

Zudem hätten diese Kosten aufgrund der Vertragsdauer von 5 Jahren im aktiven Rechnungsabgrenzungsposten (Bilanzposition 5) ausgewiesen werden müssen.

Geleistete Investitionszuschüsse (Bilanzposition 1.4)

122.819.525,03 €

Der Restbuchwert der geleisteten Investitionszuschüsse ist per Stichtag 31.12.2023 um + 13.474 T€ im Vergleich zum Bilanzstichtag des Vorjahres angestiegen.

Im Jahr 2023 wurden geleistete Investitionszuschüsse in Höhe von 7,5 Mio. € aktiviert und bereits geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände nach Abschluss der geförderten Maßnahmen in Höhe von 12,4 Mio. € umgegliedert.

Im Berichtsjahr wurden insbesondere geleistete Investitionszuschüsse im Zusammenhang mit

- dem Glasfaserausbau (12.429 T€),
- der Krankenhausumlage (2.598 T€),
- dem Beitrag 2023 an die Kreisschulbaukasse (1.899 T€),
- der Kita-Förderung (1.315 T€),
- dem Neubau der Mensa in Bremervörde (1.086 T€),
- der baulichen Erweiterung des Gymnasiums Sottrum (219 T€),
- der Sportförderung (216 T€),
- dem Bau von Ladesäulen (22 T€),
- der Anschaffung von Fahrzeugen und Geräten für den Katastrophenschutz (22 T€),
- den Heimatvereinen (20 T€),
- der Hebammenförderung (20 T€),
- der Wohnungsbauförderung (20 T€),
- der Anschaffung eines Bürgerbusses (20 T€) sowie
- der Anschaffung von Geschwindigkeitsmesssystemen (18 T€)

aktiviert.

Sonstiges immaterielles Vermögen (Bilanzposition 1.6)

3.003.700,28 €

Unter dieser Bilanzposition werden Anzahlungen auf Investitionszuweisungen für den noch nicht abgeschlossenen Teil des Umbaus des Krankenhauses Bremervörde (2.083 T€) sowie des MVZ Zeven (920 T€) abgebildet.

Prüfungsergebnis

Die Zugänge zum immateriellen Vermögen wurden stichprobenartig geprüft.

Im Rahmen der Prüfung der aktivierten **Lizenzen** ergaben sich - mit Ausnahme der vorstehenden Prüfungsfeststellung - keine abweichenden Ergebnisse.

Die Abschreibungen erfolgen planmäßig nach der linearen Methode entsprechend der vom MI vorgegebenen Nutzungsdauer.

Die in der Stichprobe enthaltenen **geleisteten Investitionszuweisungen und -zuschüsse** 2023 wurden entsprechend § 44 Absatz 4 KomHKVO mit den Auszahlungsbeträgen aktiviert. Die Auflösung erfolgt gemäß § 49 Abs. 1 KomHKVO über eine planmäßige Abschreibung.

Gemäß den ergänzenden Hinweisen der AG „Umsetzung Doppik“² zu § 44 Absatz 4 KomHKVO werden pauschale Investitionszuwendungen über eine Nutzungsdauer von 30 Jahren aufgelöst. Diese Regelung wird für die Kreisschulbaukasse und die Krankenhausumlage angewendet.

Im Rahmen der Prüfung des sonstigen immateriellen Vermögens wurden keine Tatsachen bekannt, die auf eine nicht vollständige Erfassung hindeuten.

Sachvermögen (Bilanzposition 2)

265.529.811,68 €

Mit einem Anteil von 51,5 % an der Bilanzsumme, stellt das Sachvermögen den im Verhältnis zur Bilanzsumme größten Bilanzposten der Aktivseite des Landkreises dar.

Sachvermögen (Bilanzposition 2)							
Schlussbilanz zum 31.12.2023 des Landkreises Rotenburg (Wümme)							
	31.12.2022 Bilanz €	Zu- gänge €	Umbuchungen		Abschr. / Abgänge €	31.12.2023 Bilanz €	Veränd. z. Vj. in T€
			Zugänge €	Abgänge €			
2.1 Unbebaute Grundstücke	11.931.713	444.626	0	0	0	12.376.339	445
2.2 Bebaute Grundstücke	115.325.914	3.593.371	1.109.421	- 374.372	- 2.344.932	117.309.404	1.983
2.3 Infrastrukturvermögen	75.719.856	557.397	4.074.108	0	- 4.740.099	75.611.262	- 109
2.4 Bauten a. fremd. Grundst.	12.927	0	0	0	- 12.927	0	- 13
2.5 Kunstgegenst., Kulturdenkm.	82.940	1.200	0	0	0	84.140	1
2.6 Maschinen, Fahrzeuge	8.801.513	643.273	90.570	0	- 1.664.702	7.870.654	- 931
2.7 Betriebs- u. Geschäftsausst.	7.430.747	1.707.528	374.372	0	- 1.568.059	7.944.588	514
2.8 Vorräte	453.222	90.485	0	0	0	543.707	90
2.9 Anlagen im Bau	11.486.151	37.577.666	0	- 5.274.099	0	43.789.718	32.304
2 Sachvermögen	231.244.983	44.615.547	5.648.471	- 5.648.471	- 10.330.719	265.529.812	34.285

Unbebaute Grundstücke (Bilanzposition 2.1)

12.376.339,21 €

Unbebaute Grundstücke (Bilanzposition 2.1)				
Schlussbilanz zum 31.12.2023 des Landkreises Rotenburg (Wümme)				
	31.12.2023 €	31.12.2022 €	Veränderung	
			T€	%
a) Grünflächen	5.169.673,90	4.984.934,72	185	3,7
b) Ackerland	939.858,82	816.394,60	123	15,1
c) Wald und Forsten	2.408.298,52	2.376.945,74	31	1,3
d) Sonstige unbebaute Grundstücke (Moor, Heide, Unland, Gewässer)	3.858.507,97	3.753.438,31	105	2,8
2.1 Unbebaute Grundstücke gesamt	12.376.339,21	11.931.713,37	445	3,7

Die Veränderung des Bestandswertes von + 445 T€ im Vergleich zum Stichtag 31.12.2022 resultiert aus Zugängen von Grundstücken in Naturschutzgebieten.

Prüfungsfeststellung 4

Im Berichtsjahr wurde ein Grundstück in der Gemarkung Heeslingen, Flur 5, Flurstück 95/6 unter der Bilanzposition 2.1 mit einem Wert von 131.804,67 € aktiviert.

² Hinweise der AG Umsetzung Doppik zu ausgewählten Themen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKR) in der aktuellen Fassung vom 15.02.2012 - Seite 11 und Seite 2

Dieses Grundstück, das durch diverse Maßnahmen naturschutzrechtlich aufgewertet werden soll, steht allerdings im Eigentum der Gemeinde Heeslingen.

Der Landkreis als Naturschutzbehörde hat den Kauf dieses Grundstückes durch die Gemeinde Heeslingen lediglich aus den Ersatzzahlungen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 6 BNatSchG bezuschusst.

Diese geleistete Zahlung hätte daher als geleisteter Investitionszuschuss aktiviert werden müssen.

Prüfungsergebnis

Alle geprüften Grundstückszugänge 2023 wurden entsprechend § 47 Absatz 2 KomHKVO mit den Anschaffungswerten inklusive Nebenkosten aktiviert.

Mit Ausnahme der vorstehenden Prüfungsfeststellung ergaben sich keine Beanstandungen.

Bebaute Grundstücke (Bilanzposition 2.2)

117.309.403,65 €

In der folgenden Tabelle wird die Entwicklung der Restbuchwerte (RBW) nach Grundstückswerten und Gebäudewerten (inklusive Nebenanlagen) differenziert dargestellt:

Bebaute Grundstücke (Bilanzposition 2.2) - Entwicklung der Restbuchwerte Schlussbilanz zum 31.12.2023 des Landkreises Rotenburg (Wümme)						
	31.12.2023 (RBW in T€)			Veränd. in T€ zum Vj.		
	Grund- stück	Ge- bäude	Gesamt	Grund- stück	Ge- bäude	Gesamt
Schulen	6.863	83.132	89.996	0	2.267	2.267
Verwaltungs-, Dienst- u. Betriebsgeb.	3.410	15.253	18.664	0	- 204	- 204
Kultur-, Sport- u. Gartenanlagen	774	1.876	2.651	0	- 85	- 85
Brand- und Katastrophenschutz	525	5.474	6.000	12	- 6	5
2.2 Bebaute Grundstücke	11.573	105.736	117.309	12	1.972	1.983

Da die Investitionen im Berichtsjahr die Abschreibungen übersteigen, sind die Restbuchwerte der bebauten Grundstücke in Summe um + 1.983 T€ zum Vorjahr angestiegen.

Der Anschaffungswert für die Erweiterung der Grundstücksfläche bei der Rettungswache Visselhövede (12 T€) wurde als Zugang unter den **Grundstücken für den Brand- und Katastrophenschutz** aktiviert.

Gebäudezugängen (4.691 T€) stehen planmäßige Abschreibungen (2.345 T€) und die Umbuchung des Datennetzwerkes im Neubau des Gymnasiums Bremervörde (374 T€) in die Bilanzposition 2.7 gegenüber, sodass sich der Restbuchwert der Gebäude zum Vergleichswert um + 1.972 T€ erhöht hat. Im Berichtsjahr wurden im Wesentlichen die Kosten des Neubaus des Gymnasiums und der BBS Bremervörde (3.651 T€), die barrierefreie Umgestaltung des Busbahnhofes der Förderschule ROW (679 T€) und die Außenanlage der Modulbauten „Schäfergarten“ nahe dem Kreishauses Rotenburg (234 T€) aktiviert. Zudem erfolgte in der Anlagenbuchhaltung eine Zuschreibung von nachträglichen Herstellungskosten im Zuge des Umbaus / der Erweiterung der Rettungswache in Zeven (125 T€) zu dem Vermögensgegenstand.

Prüfungsergebnis

Es wurden sämtliche, im Eigentum des Landkreises Rotenburg (Wümme) stehende bebaute Grundstücke erfasst, mit Ausnahme der bebauten Grundstücke, die von der Abfallwirtschaft bilanziert werden.

Die Zugänge zu den Gebäuden wurden stichprobenartig geprüft. Die Abschreibungen auf abnutzbare Vermögensgegenstände (Gebäude) erfolgen planmäßig nach der linearen Methode entsprechend der vom Ministerium für Inneres vorgegebenen Nutzungsdauer.

Infrastrukturvermögen (Bilanzposition 2.3)

75.611.262,01 €

Der Gesamtwert dieser Bilanzposition gliedert sich wie folgt auf:

Infrastrukturvermögen (Bilanzposition 2.3) - Entwicklung der Restbuchwerte Schlussbilanz zum 31.12.2023 des Landkreises Rotenburg (Wümme)				
	31.12.2023 €	31.12.2022 €	Veränderung T€ %	
a) Grund und Boden	19.070.282,74	19.040.622,83	30	0,2
b) Straßen, Radwege, Nebenanlagen	37.737.703,95	37.555.928,56	182	0,5
c) Brücken und Durchlässe	18.797.781,82	19.116.120,63	- 318	- 1,7
d) Sonstiges Infrastrukturvermögen	5.493,50	7.183,82	- 2	- 23,5
2.3 Infrastrukturvermögen gesamt	75.611.262,01	75.719.855,84	- 109	- 0,1

Die Restbuchwerte des Infrastrukturvermögens liegen in Summe um - 109 T€ unter dem Ausweis per Stichtag 31.12.2022. Den Zugängen über insgesamt 4.632 T€ (davon wurden nach Abschluss der Maßnahmen 4.074 T€ aus der Bilanzposition 2.9 „Anlagen im Bau“ umgebucht) stehen planmäßige Abschreibungen in Höhe von 4.702 T€ sowie ein Abgang in Höhe von 38 T€ aus der unentgeltlichen Übertragung von Flurstücken, über die eine Gemeindestraße der Gemeinde Ahausen (vgl. § 11 Abs. 1 NStrG) verläuft, gegenüber.

Der Bestandswert der **Grundstücke** des Infrastrukturvermögens hat sich im Berichtsjahr insbesondere durch den Ankauf von Flurstücken im Rahmen des Ausbaus von Kreisstraßen und Radwegen (68 T€) verändert. Diesen Zugängen stehen der unentgeltliche Abgang der Flurstücke, über die eine Gemeindestraße verläuft, an die Gemeinde Ahausen gegenüber (- 38 T€).

Den Zugängen bei den **Straßen, Radwegen und Nebenanlagen** in Höhe von 4.563 T€ stehen planmäßige Abschreibungen über 4.381 T€ gegenüber.

Die betragsmäßig höchsten Zugänge im Haushaltsjahr 2023 gehen auf folgende Maßnahmen im Rahmen der Fahrbahnerneuerung von Kreisstraßen zurück:

- K 237 - B 75-Everinghausen (453 T€)
- K 110 - Ohrel-Anderlingen (439 T€)
- K 121 - L 130-Wohnste (422 T€)
- K 108 - Malstedt-Byhusen (361 T€)
- K 219 - Wittkopsbostel-Sothel (336 T€)
- K 238 - Borchel (317 T€)
- K 233 - Süderwalsede-Westerwalsede (285 T€)
- K 210 - Rosebruch-Hütthof (280 T€)
- K 109 - B 71-Haaßel (274 T€)
- K 108 - Deinstedt-Malstedt (225 T€)
- K 144 - Hipstedt-Kreisgrenze (212 T€)
- K 149 - Kalbe-Freetz (205 T€)
- K 225 - Westeresch-Sothel 168 T€, K 149 - Freetz-L 130, K 240 - Bleckwedel-Egenbostel, K 208 - Ottingen – Riepholm (mit jeweils unter 200 T€; insgesamt 557 T€).

Die Bestandswerte der **Brücken und Durchlässe** sowie des **sonstigen Infrastrukturvermögens** haben sich im Vergleich zum Stichtag 31.12.2022 um die planmäßigen Abschreibungen des Berichtsjahres vermindert.

Prüfungsergebnis

Die Veränderungen des Infrastrukturvermögens wurden stichprobenartig geprüft.

Die Abschreibungen erfolgen planmäßig nach der linearen Methode entsprechend der vom Ministerium für Inneres vorgegebenen Nutzungsdauer. Die Restbuchwerte wurden korrekt abgeleitet. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler (Bilanzposition 2.5)

84.140,20 €

Da Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler grundsätzlich keiner planmäßigen Abschreibung unterliegen, hat sich der bilanzielle Ausweis der Höhe nach um den Kaufpreis eines Gemäldes (1.200 €) erhöht.

Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge (Bilanzposition 2.6)

7.870.653,83 €

Der Restbuchwert der Maschinen, technischen Anlagen und Fahrzeuge hat sich im Vergleich zum Stichtag 31.12.2022 um - 931 T€ oder – 10,6 % verringert.

Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge (Bilanzposition 2.6) Entwicklung der Restbuchwerte Schlussbilanz zum 31.12.2023 des Landkreises Rotenburg (Wümme)				
	31.12.2023	31.12.2022	Veränd. z. Vj.	
	€	€	T€	%
Fahrzeuge	6.004.485,56	6.672.735,39	- 668	- 10,0
Maschinen	1.866.168,27	2.128.777,17	- 263	- 12,3
2.6 Maschinen u. techn. Anlagen; Fahrzeuge	7.870.653,83	8.801.512,56	- 931	- 10,6

Die als Zugänge zu den **Fahrzeugen** ausgewiesenen Beträge in Höhe von insgesamt 554 T€ (davon wurden 91 T€ aus der Bilanzposition 2.9 „Geleistete Anzahlungen“ umgebucht) beinhalten insbesondere die Anschaffungswerte von acht Dienstwagen (166 T€), drei Fahrzeugen und einem Anhänger für die Kreisstraßenmeistereien (insgesamt 121 T€), zwei Fahrzeugen für die Gärtner (107 T€), einem Fahrzeug für den organisatorischen Leiter des Rettungsdienstes (33 T€) sowie vier E-Bikes (BBS Rotenburg 8 T€; Haupt- und Personalamt 2 T€). Ein Kommandowagen der Kreisfeuerwehr wurde nach Auslieferung aus der Bilanzposition 2.9 zu den Fahrzeugen umgebucht (91 T€). Zudem wurden 15 T€ für die Nachrüstung von Funksteuerkonsolen in Fahrzeugen des Ordnungsamtes und 10 T€ für den Ausbau eines Dienstfahrzeuges als nachträgliche Anschaffungswerte dem jeweiligen Vermögensgegenstand zugeschrieben. Demgegenüber stehen die planmäßigen Abschreibungen in Höhe von 1.209 T€ sowie eine außerplanmäßige Abschreibung eines Dienstwagens nach einem Totalschaden (13 T€).

Die Zugänge unter der Kontenart **Maschinen und technische Anlagen** (180 T) beinhalten insbesondere die geleisteten Zahlungen im Zuge der Anschaffung eines Nachlaufstreuers (52 T€) und von drei Mähanbaugeräten der Kreisstraßenmeistereien (36 T€), für zwei stationäre Sende- und Empfangsfunkanlagen zur Alarmierung der digitalen Funkmeldeempfänger (46 T€), für eine Abrichthobelmaschine der BBS ROW (27 T€) sowie eines Kombidämpfers und eines Gabelstaplers für die BBS Zeven (insgesamt 12 T€). Planmäßige Abschreibungen wurden in Höhe von 443 T€ gebucht.

Prüfungsergebnis

Alle geprüften Zugänge 2023 wurden entsprechend § 47 Absatz 2 KomHKVO mit den Anschaffungswerten inklusive Nebenkosten aktiviert.

Die Abschreibungen erfolgen planmäßig nach der linearen Methode entsprechend der vom MI vorgegebenen Nutzungsdauer. Die Restbuchwerte wurden korrekt ermittelt.

Betriebs- und Geschäftsausstattung (Bilanzposition 2.7)

7.944.588,08 €

Der Restbuchwert der Bilanzposition 2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung hat sich zum Vorjahr um 514 T€ oder 6,9 % erhöht.

Betriebs- und Geschäftsausstattung (Bilanzposition 2.7) Entwicklung der Restbuchwerte Schlussbilanz zum 31.12.2023 des Landkreises Rotenburg (Wümme)				
	31.12.2023	31.12.2022	Veränd. z. Vj.	
	€	€	T€	%
a) Betriebsvorrichtungen	455.900,87	528.831,35	- 73	- 13,8
b) Betriebs- und Geschäftsausstattung	7.488.687,21	6.901.916,06	587	8,5
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	7.944.588,08	7.430.747,41	514	6,9

Im Bereich der **Betriebsvorrichtungen** wurden ausschließlich die planmäßigen Abschreibungen des Haushaltsjahres 2023 gebucht.

Die betragsmäßig höchsten Anschaffungswerte der Zugänge (2.082 T€; davon wurden 374 T€ aus der Bilanzposition 2.2 „bebaute Grundstücke“ umgebucht) unter der Kontenart **Betriebs- und Geschäftsausstattung** sind Folge folgender Beschaffungen:

- 839 T€ für EDV-Komponenten (davon 763 T€ für vier Serversysteme und 22 T€ für ein Backup-System),
- 479 T€ für die Ausstattung der Schulen (davon 386 € für 75 interaktive Tafeln, 21 T€ für 12 Hobelbänke und 17 T€ für ein Röntgengerät),
- 374 T€ für das Datennetzwerk des Gymnasiums Bremervörde,
- 137 T€ für Krankenwagenausstattungen (davon 80 T€ für nachträgliche Anschaffungskosten im Zusammenhang mit der mobilen Datenerfassung und 53 T€ für zwei elektrische Tragesysteme) und
- 107 T€ für die Umstellung der BSI-Konformität in der Einsatzleitstelle.

Die Abgänge unter dieser Bilanzposition gehen ausschließlich auf die planmäßigen Abschreibungen des Haushaltsjahres 2023 zurück.

Prüfungsergebnis

Alle geprüften Zugänge der Betriebs- und Geschäftsausstattung 2023 wurden entsprechend § 47 Absatz 2 KomHKVO mit den Anschaffungswerten inklusive Nebenkosten aktiviert.

Die Abschreibungen erfolgen planmäßig nach der linearen Methode entsprechend der vom Ministerium für Inneres vorgegebenen Nutzungsdauer.

Vorräte (Bilanzposition 2.8)

543.706,96 €

Zum Vorratsvermögen gehören Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Fertigungsmaterialien, Waren, fertige und unfertige Erzeugnisse.

Gemäß § 39 Absatz 3 KomHKVO sind nur die Vorräte in Zentrallagern zu erfassen. Lediglich im Zentrallager für Bürobedarf im Kreishaus, in den Straßenmeistereien, im Gartenbaubereich, im Rettungsdienst und im „Corona-Lager“ in der FTZ findet eine Vorratshaltung statt.

§ 40 Absatz 1 Satz 1 KomHKVO fordert eine körperliche Bestandsaufnahme zum Abschlussstichtag. Diese wurde auf Weisung des Amtes für Finanzen abgeschlossen, entsprechende Erfassungsvordrucke wurden den tangierten Ämtern zur Verfügung gestellt.

Prüfungsergebnis

Die Aufnahme im Zentrallager in Rotenburg und dem „Corona-Lager“ in Zeven erfolgte durch Zählung; bei den Straßenmeistereien und der Gärtnerei erfolgte die Mengenermittlung der Schüttgüter durch Schätzung.

Als Nachweis der Veränderung des Vorratsvermögens beim Rettungsdienst wurden seitens des Deutschen Roten Kreuzes Zähllisten erstellt und die Bestände an das Amt für Finanzen gemeldet.

Die Bestandsveränderungen wurden korrekt in die Finanzbuchhaltung überführt.

Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau (Bilanzposition 2.9)

43.789.717,74 €

Unter den geleisteten Anzahlungen sind Vorleistungen des Landkreises auf schwebende Geschäfte erfasst und bewertet. Anlagen im Bau sind Anlagen, die sich noch im Fertigstellungsprozess befinden.

Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau (Bilanzposition 2.9) Schlussbilanz zum 31.12.2023 des Landkreises Rotenburg (Wümme)				
	31.12.2023	31.12.2022	Veränderung	
	€	€	T€	%
Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen	1.431.542,54	52.715,59	1.379	2.615,6
Anlagen im Bau (Hochbaumaßnahmen)	41.106.458,01	10.510.604,16	30.596	291,1
Anlagen im Bau (Tiefbaumaßnahmen)	1.251.717,19	922.830,97	329	35,6
2.9 Geleistete Anzahl., Anlagen im Bau	43.789.717,74	11.486.150,72	32.304	281,2

Der Stichtagswert zum 31.12.2023 bildet die in Rechnung gestellten Werte insbesondere für folgende Projekte ab:

Hochbaumaßnahmen:

- 27.159 T€ für den Neubau der BBS Bremervörde,
- 5.493 T€ für die Teilsanierung und den Umbau des 300er-Trakts (1. und 2. Bauabschnitt) des Gymnasiums Rotenburg,
- 3.116 T€ für Brandschutzmaßnahmen im Gymnasium Zeven,
- 2.059 T€ für die Sicherstellung der E-Sicherheit und der Brandschutzauflagen in der BBS Rotenburg,
- 1.749 T€ für Brandschutzmaßnahmen in der BBS Zeven,
- 986 T€ für die Teilsanierung des Kreishauses Bremervörde,
- 170 T€ für Umgestaltungsmaßnahmen am Bachmann Museum,
- 122 T€ für den Umbau des Haupteingangs und des Schulhofes der Förderschule Zeven,
- 112 T€ für den Umbau eines Mehrzweckgebäudes in Zeven und
- 78 T€ im Zusammenhang mit der Umgestaltung und Erweiterung der BBS Zeven.

Tiefbaumaßnahmen:

- 533 T€ für den Bau von Brücken an der K 113 und K 139,
- 429 T€ für den Ausbau und die Erneuerung von Kreisstraßen,
- 228 T€ für den Neubau von Radwegen an Kreisstraßen,
- 32 T€ für die Parkplatzerweiterung an der BBS Rotenburg sowie
- 28 T€ für die Schulhoferweiterung am Gymnasium Zeven.

geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen:

- 1.148 T€ für die Beschaffung von neun Krankenwagen,
- 165 T€ für die Anschaffung eines Rüstwagens,
- 111 T€ für die Sanierung der Heizungsanlage der Außenstelle der BBS Rotenburg und
- 8 T€ für die Beschaffung eines Löschfahrzeuges.

Prüfungsergebnis

Die per Bilanzstichtag 31.12.2023 ausgewiesenen Werte für geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen bzw. Anlagen im Bau wurden stichprobenartig auf Basis der Rechnungen nachvollzogen. Es ergaben sich keine abweichenden Beträge.

Finanzvermögen (Bilanzposition 3)

49.423.849,11 €

Diese Bilanzposition gliedert sich in folgende Unterposten:

Finanzvermögen (Bilanzposition 3) Schlussbilanz zum 31.12.2023 des Landkreises Rotenburg (Wümme)				
Bilanzposition	31.12.2023	31.12.2022	Veränderung	
	€	€	T€	%
3.2 Beteiligungen	1,00	1,00	0	0,0
3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung	1.711.291,88	1.711.291,88	0	0,0
3.4 Ausleihungen	5.872.851,58	6.079.020,05	- 206	- 3,4
3.5 Wertpapiere	15.729.740,00	15.729.740,00	0	0,0
3.6 Öffentlich-Rechtliche Forderungen	20.552.477,16	12.643.634,12	7.909	62,6
3.7 Forderungen aus Transferleistungen	3.779.335,45	5.030.172,30	- 1.251	- 24,9
3.8 Privatrechtliche Forderungen	212.238,23	244.193,02	- 32	- 13,1
3.9 Sonstige Vermögensgegenstände	1.565.913,81	2.907.376,13	- 1.341	- 46,1
3 Finanzvermögen gesamt	49.423.849,11	44.345.428,50	5.078	11,5

Beteiligungen (Bilanzposition 3.2)

1,00 €

Unter dieser Bilanzposition werden die Geschäftsanteile des Landkreises an der OsteMed Kliniken und Pflege GmbH (49 %) ausgewiesen.

Der Beteiligungsansatz wurde in Vorjahren aufgrund der dauerhaften Verluste auf 1,00 € abgeschrieben. Im Berichtsjahr erfolgten keine bestandsverändernden Buchungen.

Sondervermögen mit Sonderrechnung (Bilanzposition 3.3)

1.711.291,88 €

Hier wird der Nettoeregietriebe „Abfallwirtschaft“ als im Rechnungswesen verselbstständigte, aber rechtlich unselbstständige Einrichtungen des Landkreises mit dem eingebrachten Eigenkapital bilanziert.

Im Berichtsjahr erfolgten keine bestandsverändernden Buchungen.

Ausleihungen (Bilanzposition 3.4)

5.872.851,58 €

Ausleihungen sind langfristige (Laufzeit mindestens 12 Monate) Finanz- und Kapitalforderungen, die durch Hingabe von Kapital erworben wurden.

Im Einzelnen wurden folgende Ansprüche unter dieser Position ausgewiesen:

Ausleihungen (Bilanzposition 3.4) Schlussbilanz zum 31.12.2023 des Landkreises Rotenburg (Wümme)					
Ausleihungen...	31.12.2022 €	Zugänge €	Tilgung €	31.12.2023 €	Veränd. T€
der Kreisschulbaukasse an Gemeinden	5.222.625,90	230.300,00	- 395.995,04	5.056.930,86	- 166
i.Z.m.d. Übertragung des Helmut-Tietje-Hauses	447.581,12		- 31.970,08	415.611,04	- 32
für die Erschließung des Gewerbegebietes Elsdorf	383.600,00		0,00	383.600,00	0
an die Rendac Rotenburg GmbH (Darlehen)	21.887,54		- 8.311,72	13.575,82	- 8
zur Förderung des soz. Wohnungsbaus (Darlehen)	3.325,49		- 191,63	3.133,86	0
3.4 Ausleihungen gesamt	6.079.020,05	230.300,00	- 436.468,47	5.872.851,58	- 206

Der Bestandswert der Ausleihungen per Stichtag 31.12.2023 hat sich im Vergleich zum Vorjahr um - 206 T€ verringert.

Im Haushaltsjahr 2023 sind zwei Darlehen aus der KSBK für die Verlegung und den Neubau eines Busbahnhofes an der KGS Sittensen (143 T€) und für den Neubau einer Turnhalle an der KGS Sittensen (88 T€) zur Auszahlung gebracht worden. Diesen stehen planmäßige Darlehensstilgungen der kreisangehörigen Kommunen in Höhe von 396 T€ gegenüber.

Prüfungsergebnis

Die Zugänge und Tilgungsbeträge im Berichtsjahr wurden stichprobenartig geprüft.
Es wurden keine abweichenden Ergebnisse festgestellt.

Wertpapiere (Bilanzposition 3.5)

15.729.740,00 €

Im Bilanzstichtag hält der Landkreis Rotenburg (Wümme) folgende Anteile:

Wertpapiere (Bilanzposition 3.5) Schlussbilanz zum 31.12.2023 des Landkreises Rotenburg (Wümme)		
Unternehmen	Anteil LK	31.12.2021 €
Ems-Weser-Elbe Versorgungs- u. Entsorgungsverband	2,74 %	14.150.886,00
Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH, Zeven	5,75 %	1.248.094,00
Kempowski Stiftung "Haus Kreienhoop"	20,00 %	300.000,00
Omnibus von Ahrentschildt GmbH, Zeven	5,00 %	12.500,00
Verkehrsgesellschaft Nord-Ost Niedersachsen mbH, Stade	12,50 %	10.250,00
Schulgenossenschaft Eichenschule eG, Scheeßel	51 Anteile	2.550,00
Innovationsagentur Nordostniedersachsen INNO.NON GmbH, Buchhorn	10,00%	2.500,00
Niedersächsische Landesgesellschaft mbH, Hannover	0,30 %	2.460,00
Hamburg Marketing GmbH, Hamburg	0,50 %	500,00
3.5 Wertpapiere gesamt		15.729.740,00

Im Berichtsjahr erfolgten keine bestandsverändernden Buchungen.

Kommunale Forderungen (Bilanzposition 3.6 bis 3.8)

24.544.050,84 €

Die Forderungen des Landkreises sind nach Maßgabe des § 46 Absatz 4 Satz 2 KomHKVO hinsichtlich ihrer Werthaltigkeit zu überprüfen und zu erwartende Wertminderungen über Wertberichtigungen zu korrigieren. Nach dem Vorsichtsprinzip (§ 46 Absatz 4 Satz 1 KomHKVO) sind voraussichtlich uneinbringliche Forderungen abzuschreiben.

Der Bestand der Pauschalwertberichtigungen wird jährlich überprüft und im Bedarfsfall angepasst.

Die Überleitung vom Forderungsanspruch zur Aktivierung der werthaltigen Forderungen in der Bilanz wird im Folgenden dargestellt:

Forderungen (Bilanzpositionen 3.6 bis 3.8)				
Schlussbilanz zum 31.12.2023 des Landkreises Rotenburg (Wümme)				
Bilanzposition	31.12.23	31.12.22	Veränderung	
	T€	T€	T€	%
Forderungsbestand abzgl. EWB *	22.700	14.599	8.101	55,5
abzüglich Einzelwertberichtigung	- 1.257	- 315	- 942	
abzüglich Pauschalwertberichtigung	- 890	- 1.640	750	
3.6. öffentlich- rechtliche Forderungen	20.552	12.644	7.909	62,6
Forderungsbestand abzgl. EWB *	15.108	14.050	1.058	7,5
abzüglich Einzelwertberichtigung	- 1.209	- 1.050	- 159	
abzüglich Pauschalwertberichtigung	- 10.120	- 7.970	- 2.150	
3.7. Forderungen aus Transferleistungen	3.779	5.030	- 1.251	- 24,9
Forderungsbestand abzgl. EWB *	230	260	- 30	- 11,5
abzüglich Einzelwertberichtigung	- 17	- 15	- 2	
3.8. privatrechtliche Forderungen	212	244	- 32	- 13,1
3.6-3.8 Forderungen (werthaltig)	24.544	17.918	6.626	37,0

* Einzelwertberichtigungen auf Forderungen, die bis zum Haushaltsjahr 2015 entstanden sind und bis zum 31.12.2018 gebucht wurden, werden programmseitig direkt auf dem Debitorenkonto ausgebucht.

Insgesamt hat sich der Gesamtbetrag der als werthaltig eingestuften Forderungen im Vergleich zum 31.12.2022 um 6.626 T€ bzw. 37,0 % auf 24.544 T€ erhöht.

Die zum 31.12.2023 bilanzierten, werthaltigen **öffentlich-rechtlichen Forderungen** sind um 7.909 T€ gestiegen. Der Anstieg resultiert insbesondere aus den abgerufenen Mitteln aus der Bundesförderung für den Breitbandausbau (6.325 T€; Vj.: 1.318 T€), der Abrechnung der Grundsicherung für das IV. Quartal mit dem Land Niedersachsen (2.781 T€; Vj.: 2.490 T€) sowie aus Ansprüchen des Jugendamtes, darunter Erstattungen des Landes Niedersachsen für die Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (1.683 T€; Vj.: 83 T€) und Erstattungsansprüche gegenüber fremden örtlichen Trägern (1.401 T€; Vj.: 1.031 T€).

Darüber hinaus werden hier auch die Forderungen des Rettungsdienstes aus der Veranlagung von Rettungs- und Krankenwagentransporten gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen sowie privat versicherten Personen in Höhe von rund 5,6 Mio. € (Vj.: 4,7 Mio. €) abgebildet.

Die Veränderungen im Bereich der **Forderungen aus Transferleistungen** sind insbesondere auf Ansprüche aus der Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) zurückzuführen. Die bestehenden Forderungen haben sich infolge der Festsetzungen für das Haushaltsjahr 2023 um rund 970 T€ erhöht. Gleichzeitig wurden die vorgehaltenen Pauschalwertberichtigungen aufgrund des gestiegenen Anteils älterer Forderungen, deren Einziehung mit erhöhten Ausfallrisiken verbunden ist, um 2.150 T€ angehoben, was zu einem verminderten werthaltigen Forderungsausweis geführt hat.

Unter den **privatrechtlichen Forderungen** werden unter anderem Forderungen aus Guthabenzinsen bei Kreditinstituten (75 T€), Schadenersatzansprüche gegenüber Unternehmen und Privatpersonen (49 T€) sowie Entgelte des Veterinäramtes für tiermedizinische Untersuchungen (29 T€) ausgewiesen.

Die Vorgehensweise zur Berechnung des allgemeinen Ausfallrisikos bei den Forderungen wurde fortgeführt. Vor dem Hintergrund, dass bei den privatrechtlichen Forderungen in der Vergangenheit nur geringe Forderungsausfälle entstanden sind, werden für diese Forderungen seit dem Haushaltsjahr 2016 keine Pauschalwertberichtigungen mehr gebildet.

Der Bestand an Pauschalwertberichtigungen über alle Forderungsarten hat sich im Berichtsjahr um 1.400 T€ auf insgesamt 11.010 T€ (Vj.: 9.610 T€) erhöht.

Darüber hinaus werden seit dem Haushaltsjahr 2016 programmseitig auch Einzelwertberichtigungen auf Forderungen gebucht. Der Gesamtbetrag beläuft sich im Bilanzstichtag auf 2.484 T€ (+ 1.103 T€ z. Vj.). Diese Veränderung ist Folge der erneuten Erfassung von im Vorjahr aufgehobenen befristeten Niederschlagungen. Das mögliche Ausfallrisiko dieser Forderungen wurde zuvor über die im Vorjahr gebildeten Pauschalwertberichtigungen berücksichtigt, erfolgt nun jedoch über die in der Debitorenbuchhaltung vorgenommenen Einzelwertberichtigungen.

Prüfungsergebnis

Nach Durchführung der entsprechenden Prüfungshandlungen ergaben sich keine Hinweise auf eine nicht vollständige Erfassung der Forderungen.

Die Einzelwertberichtigungen wurden grundsätzlich auf niedergeschlagene Forderungen vorgenommen.

Dem Ausweis der (werthaltigen) Forderungen in der Bilanz wird gefolgt; die Prüfung führte zu keinen wesentlichen Beanstandungen.

Durchlaufende Posten und

Sonstige Vermögensgegenstände (Bilanzposition 3.9)

1.565.913,81 €

Unter der Bilanzposition sind folgende Ansprüche abgebildet:

Durchlaufende Posten und Sonstige Vermögensgegenstände (Bilanzposition 3.9)				
Schlussbilanz zum 31.12.2023 des Landkreises Rotenburg (Wümme)				
	31.12.2023	31.12.2022	Veränd. in	
			T€	%
Sonstige Durchlaufende Posten	578.740,64	374.326,36	204	54,6
Versorgungsrücklage für aktive Bedienstete	203.587,65	223.973,33	- 20	- 9,1
Versorgungsrücklage für Versorgungsempfänger	196.407,33	215.982,67	- 20	- 9,1
Sonstige Vermögensgegenstände	587.178,19	2.093.093,77	- 1.506	- 71,9
3.9 Durchl. Posten u. Sonst. Vermögensgegenstände	1.565.913,81	2.907.376,13	- 1.546	- 46,1

Durchlaufende Posten:

Unter den durchlaufenden Posten werden im Stichtag 31.12.2023 insbesondere die Beiträge an die Feuerwehrunfallkasse für das Jahr 2023 (250 T€), Fördermittel der Kinder- und Jugendhilfe aus dem Programm „Startklar in die Zukunft 2023“ (94 T€), Leistungen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Tierkörperbeseitigungsanlage in Mulmshorn (83 T€), Ansprüche aus den Umsatzsteuermeldungen gegenüber dem Finanzamt (55 T€), Erstattungen für IT-Kosten der Einsatzleitstelle durch andere Landkreise (38 T€) sowie Handvorschüsse (9T€) nachgewiesen.

Versorgungsrücklage:

Um die Versorgungsleistungen (hierunter fallen alle Bezüge der aus dem Dienst ausgeschiedenen Beamtinnen und Beamten) angesichts der demographischen Veränderungen und des Anstiegs der Zahl der Versorgungsempfänger sicher zu stellen, werden gemäß § 14a BBesG beim Bund, bei den Ländern sowie den Kommunen mit Beginn des Jahres 1999 Versorgungsrücklagen als Sondervermögen aus der Verminderung der Besoldungs- und der Versorgungsanpassungen gebildet. Die Verwaltung dieser Rücklage einschließlich der Anlage dieser Mittel wurde durch Beschluss des Kreisausschusses vom 09.02.2000 gemäß § 12 Abs. 2 des Nds. Versorgungsrücklagengesetzes i.V.m. der Kassensatzung auf die Niedersächsische Versorgungskasse (NVK) übertragen.

Nach dem Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Versorgungsrücklagegesetzes (Nds. GVBl. Nr. 24, S. 402) entfällt die Verpflichtung, der Rücklage ab dem Haushaltsjahr 2010 neue Mittel zuzuführen. Für die weitere Vorgehensweise im Rahmen der Bildung einer Versorgungsrücklage wurden den Kommunen verschiedene Möglichkeiten eröffnet.

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat sich dafür entschieden, die vorhandenen Mittel ab dem Haushaltsjahr 2018 über einen Zeitraum von 15 Jahren aufzulösen.

Sonstige Vermögensgegenstände:

Hier werden insbesondere die von den Verbindlichkeiten umgegliederten Überzahlungen auf den kreditorischen Personenkonten (debitorische Kreditoren) in Höhe von 105 T€ (Vj.: 249 T€) sowie die Ansprüche aus der Zinsabgrenzung von Festgeldern (280 T€; Vj.: 20 T€) ausgewiesen.

Der Rückgang bei den sonstigen Vermögensgegenständen im Vergleich zum Vorjahresstichtag ist wesentlich auf die Veränderung des Budgetausgleichs zurückzuführen. Da die ursprünglich festgesetzten Entgelte für rettungsdienstliche Leistungen regelmäßig von den tatsächlich angefallenen Kosten abweichen, werden diese Differenzen in den nachfolgenden Entgeltvereinbarungen zwischen dem Landkreis und den Krankenkassen berücksichtigt und über angepasste Pauschalen ausgeglichen. Mit der zum 01.11.2022 in Kraft getretenen Entgeltvereinbarung, die eine durchschnittliche Erhöhung der Entgelte um 8,4 % vorsah, konnten die bisher nicht gedeckten Pauschalen aus den Budgetvereinbarungen für die Jahre 2019 bis 2022 in Höhe von 1.800 T€ vollständig ausgeglichen werden.

Prüfungsergebnis

Der thesaurierten Verzinsung der Versorgungsrücklage (5 T€) stehen im Jahr 2023 anteilige Auflösungen der Rücklage in Höhe von 23 T€ (aktive Bedienstete) bzw. 22 T€ (Versorgungsempfänger) gegenüber. Die Veränderungen im Vergleich zum Vorjahr wurden durch die Mitteilung der NVK vom 24.01.2024 nachgewiesen.

Die vom Amt für Finanzen vorgelegte Berechnung zum Budgetausgleich durch die Krankenkassen wurde nachvollzogen.

Die weiteren, sonstigen Vermögensgegenstände und durchlaufenden Posten wurden im Rahmen einer Stichprobe geprüft; es haben sich keine Beanstandungen ergeben.

Liquide Mittel (Bilanzposition 4)

62.038.328,66 €

Unter dieser Bilanzposition werden die flüssigen Mittel des Landkreises ausgewiesen, die als Bar- oder Buchgeld kurzfristig zur Verfügung stehen. Darunter fallen Kassenbestände, Schecks sowie Bankguthaben inklusive angelegter Tages- und Festgelder.

Zum Bilanzstichtag 31.12.2023 wurde der Bestand an liquiden Mitteln, der sich aus den Salden der Girokonten bei der Kreissparkasse Rotenburg Osterholz, der Sparkasse Scheeßel, der Volksbank Elbe-Weser-Dreieck und der Bremischen Volksbank sowie diversen Festgeldkonten zusammensetzt, nachgewiesen.

Prüfungsergebnis

Die Werte stimmen mit dem Tagesabschluss zum Bilanzstichtag überein.

Die Kontensalden der Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten wurden durch Kontenmitteilungen bzw. Saldenbestätigungen nachgewiesen.

Aktive Rechnungsabgrenzung (Bilanzposition 5)

11.784.475,19 €

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind gemäß § 51 KomHKVO Auszahlungen, die vor dem Bilanzstichtag geleistet wurden, aber Aufwand erst für einen Zeitraum nach diesem Stichtag darstellen.

Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2023 wurden folgende Aufwendungen über den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten periodengerecht zugeordnet:

Aktive Rechnungsabgrenzung (Bilanzposition 5)				
Schlussbilanz zum 31.12.2023 des Landkreises Rotenburg (Wümme)				
	31.12.2023 €	31.12.2022 €	Veränderung in	
			T€	%
Transferzahlungen Amt 50 für 01/2024	6.907.098,78	6.898.791,60	8	0,1
Transferzahlungen Amt 55 für 01/2024	2.904.866,48	2.574.404,24	330	12,8
Unterhaltsvorschusszahlungen Amt 51 für 01/2024	560.006,00	455.712,00	104	22,9
Besoldung Beamte 01/2024	453.440,61	454.551,66	- 1	- 0,2
Beiträge Versorgungskasse Beamte 2024	305.280,00	297.150,00	8	2,7
Transferzahlungen Amt 51 für 01/2024	277.842,36	265.144,33	13	4,8
Förderung KiTas Amt 51 für Jan. - Juli 2024	167.396,44	177.277,47	- 10	- 5,6
Beihilfeumlage für 01/2024	84.250,00	78.738,00	6	7,0
Sonstige	124.294,52	115.019,71	9	8,1
5 Aktive Rechnungsabgrenzung gesamt	11.784.475,19	11.316.789,01	468	4,1

Die in das Haushaltsjahr 2023 abgegrenzten **Transferauszahlungen** durch das **Jobcenter** (Amt 55) und das **Jugendamt** (Amt 51) haben sich durch jährliche Vergütungs- und Fallzahlensteigerungen deutlich erhöht.

Prüfungsergebnis

Im Rahmen der stichprobenartigen Prüfung ergaben sich keine Beanstandungen.

Die Beihilfe- und Umlagevorauszahlungen an die Niedersächsische Versorgungskasse wurden über entsprechende Schreiben nachgewiesen.

5.4.3 Analyse der Entwicklung der Passiva

Folgende Bilanzpositionen wurden auf der Passivseite als werthaltig nachgewiesen:

P A S S I V A						
Schlussbilanz zum 31.12.2023 des Landkreises Rotenburg (Wümme)						
Bilanzposition	31.12.2023			31.12.2022		
	€	€	%	€	€	%
1. Nettoposition		382.397.054,44	74,21		357.981.701,96	74,60
1.1 Basis-Reinvermögen	72.858.694,06		14,14	72.450.712,10		15,10
1.1.1 Reinvermögen	72.858.694,06		14,14	72.450.712,10		15,10
davon Zuschüsse für nicht abnutzbare VG	7.859.064,89		1,53	7.451.082,93		1,55
1.2 Rücklagen	181.413.242,37		35,21	158.366.121,01		33,00
1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen d. ord. Ergebnisses	154.841.142,27		30,05	138.116.485,18		28,78
1.2.2 Rücklagen a. Überschüssen d. außerord. Ergebnisses	2.713.107,81		0,53	461.157,89		0,10
1.2.4 Zweckgebundene Rücklagen	23.858.992,29		4,63	19.788.477,94		4,12
1.3 Jahresergebnis	16.905.964,93		3,28	18.976.607,01		3,95
1.3.2 Jahresüberschuss	16.905.964,93		3,28	18.976.607,01		3,95
1.4 Sonderposten	111.219.153,08		21,58	108.188.261,84		22,54
1.4.1 Investitionszuweisungen und -zuschüsse	109.363.353,08		21,22	103.233.344,29		21,51
1.4.5 Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	1.855.800,00		0,36	4.954.917,55		1,03
2. Schulden		34.694.110,63	6,73		34.029.555,27	7,09
2.1 Geldschulden	20.534.588,26		3,99	22.617.639,03		4,71
2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	20.534.588,26		3,99	22.617.639,03		4,71
2.3 Verbindlichk. a. Lieferungen u. Leistungen	9.388.013,37		1,82	5.638.882,41		1,18
2.4 Transferverbindlichkeiten	1.975.137,45		0,38	1.916.778,03		0,40
2.4.2 Vbdlk. a. Zuweisungen u. Zuschüssen für lfd. Zwecke	372.379,46		0,07	749.827,20		0,16
2.4.4 Soziale Leistungsverbindlichkeiten	1.594.221,07		0,31	1.036.572,45		0,22
2.4.5 Vbdlk. a. Zuweisungen u. Zuschüssen für Investitionen	8.536,92		0,00	130.378,38		0,03
2.5. Sonstige Verbindlichkeiten	2.796.371,55		0,54	3.856.255,80		0,80
2.5.1 Durchlaufende Posten	1.867.634,96		0,36	2.782.412,89		0,58
2.5.4 Andere sonstige Verbindlichkeiten	928.736,59		0,18	1.073.842,91		0,22
3. Rückstellungen		95.229.423,42	18,48		84.005.571,00	17,51
3.1 Pensionsrückstellungen u.ä. Verpflichtungen	74.866.704,00		14,53	74.457.871,00		15,52
3.1.1 Pensionsrückstellungen	64.263.264,00		12,47	63.912.335,00		13,32
3.1.2 Beihilferückstellungen	10.603.440,00		2,06	10.545.536,00		2,20
3.2 Rückstellungen f. Altersteilzeit u.ä. Maßnahmen	4.618.000,00		0,90	4.774.700,00		0,99
3.3 Rückstellungen f. unterlassene Instandhaltung	1.203.500,00		0,23	500.600,00		0,10
3.8 Andere Rückstellungen	14.541.219,42		2,82	4.272.400,00		0,89
4. Passive Rechnungsabgrenzung		2.962.211,71	0,57		3.864.965,84	0,81
	515.282.800,20		100,00	479.881.794,07		100,00

Nettoposition (Bilanzposition 1)

382.397.054,44 €

Die Nettoposition ist wie folgt untergliedert:

Nettoposition (Bilanzposition 1)						
Schlussbilanz zum 31.12.2023 des Landkreises Rotenburg (Wümme)						
Bilanzposition	31.12.2023		31.12.2022		Veränderung	
	€	Ant. %	€	Ant. %	T€	%
1. Nettoposition	382.397.054,44	74,2	357.981.701,96	74,6	24.415	6,8
1.1. Basis-Reinvermögen	72.858.694,06	14,1	72.450.712,10	15,1	408	0,6
davon Zuschüsse f. nicht abnutzbare VG	7.859.064,89	1,5	7.451.082,93	1,6	408	5,5
1.2.1 Rücklage Überschüsse ord. Ergebnis	154.841.142,27	30,0	138.116.485,18	28,8	16.725	12,1
1.2.2 Rücklage Überschüsse a.o. Ergebnis	2.713.107,81	0,5	461.157,89	0,1	2.252	488,3
1.2.4 Zweckgebundene Rücklagen	23.858.992,29	4,6	19.788.477,94	4,1	4.071	20,6
1.3.2 Jahresergebnis	16.905.964,93	3,3	18.976.607,01	4,0	- 2.071	- 10,9
1.4.1 Sopo f. Investitionszuw. / -zuschüsse	109.363.353,08	21,2	103.233.344,29	21,5	6.130	5,9
1.4.5 Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	1.855.800,00	0,4	4.954.917,55	1,0	- 3.099	- 62,5
Bilanzsumme	515.282.800,20	100,0	479.881.794,07	100,0	35.401	7,4

Die Nettosition hat sich im Wesentlichen infolge höherer Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen (16,7 Mio.€) und des außerordentlichen (2,3 Mio. €) Ergebnisses, höherer zweckgebundener Rücklagen (+ 4,1 Mio. €) sowie höherer Bestandswerte der Sonderposten (im Berichtsjahr übersteigen die Zuführungsbeträge die Auflösungsbeträge um 3,0 Mio. €) in Summe um + 24,4 Mio. € oder + 6,8 % im Vergleich zum Stichtag 31.12.2022 erhöht.

Basis-Reinvermögen (Bilanzposition 1.1)

72.858.694,06 €

Bei dem Basis-Reinvermögen handelt es sich um die so genannte „Residualgröße“, die Höhe ergibt sich rechnerisch nach Reduzierung der Summe der Aktiva um die nachgewiesenen Passiva-Bilanzposten.

Das in der ersten Eröffnungsbilanz festgestellte Reinvermögen ist für die Zukunft grundsätzlich unveränderbar (§ 110 Absatz 5 Satz 2 NKomVG). Lediglich im Zusammenhang mit einem unentgeltlichen Vermögensübergang zwischen Kommunen, dem Land oder dem Bund bzw. durch die in § 110 Absatz 6 Satz 4 NKomVG eröffnete Möglichkeit der Umwandlung der Überschussrücklagen sowie der nach § 44 Absatz 5 Satz 2 KomHKVO vorgeschriebene Ausweis von empfangenen Investitionszuweisungen und -zuschüssen für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände im Reinvermögen können den Betrag des Reinvermögens verändern.

Das Basis-Reinvermögen hat sich im Berichtsjahr um + 407.981,96 € erhöht.

Die Zugänge resultieren aus dem Ankauf von Grundstücken durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) als Naturschutzbehörde in Höhe von 446 T€, die über zweckgebundene Zahlungen (Ersatzgelder) aus Vorjahren im Zusammenhang mit § 15 Abs. 6 BNatSchG finanziert wurden. Außerdem wurden vier Straßengrundstücke mit einem Gesamtwert in Höhe von 38 T€ im Zuge der unentgeltlichen Vermögensübertragung nach Wechsel des Straßenbaulastträgers an die Gemeinde Ahausen übertragen.

Prüfungsergebnis

Die Prüfung führte zu keinen Beanstandungen.

Rücklagen (Bilanzposition 1.2)

181.413.242,37 €

Folgende Bilanzpositionen wurden nachgewiesen:

Rücklagen (Bilanzposition 1.2)				
Schlussbilanz zum 31.12.2023 des Landkreises Rotenburg (Wümme)				
	31.12.2023 €	31.12.2022 €	Veränd.	
			T€	%
1.2.1 RL a. Überschüssen des ordentl. Ergebnisses	154.841.142,27	138.116.485,18	16.725	12,1
1.2.2 RL a. Überschüssen d. außerordentl. Ergebn.	2.713.107,81	461.157,89	2.252	488,3
Überschussrücklage gesamt	157.554.250,08	138.577.643,07	18.977	13,7
nicht verwendete Mittel Kreisschulbaukasse	17.379.976,49	16.664.205,42	716	4,3
für Ausgleichs- u.Ersatzmaßnahmen n. § 15 Abs. 6 BNatSchG	6.437.395,70	3.082.652,42	3.355	108,8
Rücklage für Ökopunkte im Hatzter Moor	41.620,10	41.620,10	0	0,0
1.2.4 Zweckgebundene Rücklagen gesamt	23.858.992,29	19.788.477,94	4.071	20,6
1.2. Rücklagen gesamt	181.413.242,37	158.366.121,01	23.047	14,6

Nach Beschlussfassung des Kreistages am 13.06.2024 nach § 58 Absatz 1 Nr. 10, § 110 Abs. 7 Satz 2 NKomVG und § 129 NKomVG wurde der Jahresüberschuss des ordentlichen Ergebnisses 2022 der Kernverwaltung in Höhe + 16.742.657,09 € in die Position Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses (Bilanzposition 1.2.1) überführt; der Jahresüberschuss des außerordentlichen Ergebnisses (2.251.949,92 €) wurde in die Position Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses (Bilanzposition 1.2.2) umgebucht.

Die zum Bilanzstichtag nicht verwendeten Mittel der Kreisschulbaukasse haben sich im Berichtsjahr um + 716 T€ auf 17.380 T€ erhöht. Die als Gegenposition zu den unter der Bilanzposition „Ausleihungen“ aktivierten Rückzahlungsansprüche aus ausgegebenen Kreisschulbaukassendarlehen sind im Vergleich zum Vorjahresbilanzstichtag um - 166 T€ auf 5.057 T€ gesunken.

Des Weiteren sind Ersatzzahlungen an den Landkreis als Naturschutzbehörde für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 6 BNatSchG in Höhe von 6.438 T€ sowie Ersatzzahlungen für das Projekt „Ökopunkte Hatzter Moor“ in Höhe von 42 T€ unter den zweckgebundenen Rücklagen passiviert.

Prüfungsergebnis

Die Zu- und Abgänge der Rücklagen wurden stichprobenartig geprüft.

Es haben sich keine abweichenden Ergebnisse ergeben; die mathematische Ermittlung war korrekt.

Jahresergebnis (Bilanzposition 1.3)

16.905.964,93 €

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat das Haushaltsjahr 2023 mit einem Überschuss in Höhe von 16.905.964,93 € abgeschlossen, im Haushaltsplan war ein Fehlbetrag in Höhe von - 7.305.600 € hinterlegt.

Prüfungsergebnis

Der bilanzierte Wert stimmt mit dem Jahresergebnis der Ergebnisrechnung des Landkreises 2023 überein.

Der Überschuss des Landkreises im ordentlichen Ergebnis beläuft sich auf 16.830.777,89 € und im außerordentlichen Bereich auf 75.187,04 €.

Sonderposten (Bilanzposition 1.4)

111.219.153,08 €

Sonderposten (Bilanzposition 1.4)							
Schlussbilanz zum 31.12.2023 des Landkreises Rotenburg (Wümme)							
	31.12.2022 Bilanz €	Zu- gänge €	Umbuchungen		Auflös. / Abgänge €	31.12.2023 Bilanz €	Veränd. z. Vj. in T€
			Zugänge €	Abgänge €			
1.4.1 Inv.zuw. u. -zuschüsse	103.233.344	2.004.913	10.331.707	0	- 6.206.612	109.363.353	6.130
1.4.5 erh. Anz. auf Sonderposten	4.954.918	7.232.590	0	- 10.331.707	0	1.855.800	- 3.099
1.4 Sonderposten	108.188.262	9.237.503	10.331.707	- 10.331.707	- 6.206.612	111.219.153	3.031

Investitionszuweisungen und -zuschüsse (Bilanzposition 1.4.1) 109.363.353,08 €

Die erhaltenen Investitionszuweisungen und -zuschüsse lassen sich wie folgt aufgliedern:

Sonderposten Investitionszuweisungen und -zuschüsse (Bilanzposition 1.4.1) Schlussbilanz zum 31.12.2023 des Landkreises Rotenburg (Wümme)				
Sonderposten	Restwert 31.12.2023 €	Restwert 31.12.2022 €	Veränderung	
			T€	%
aus Zuwendungen KSBK	44.534.336,70	45.312.856,00	- 779	- 1,7
aus sonst. Investitionszuw. vom Land	26.525.232,34	28.166.354,75	- 1.641	- 5,8
aus Zuwendungen GVFG	12.612.972,74	13.388.148,45	- 775	- 5,8
aus Investitionszuw. Konjunkturpaket II	5.604.971,30	5.757.686,20	- 153	- 2,7
aus Investitionszuw. von Gemeinden	9.493.151,37	5.915.795,71	3.577	60,5
aus Investitionszuw. v. übrigen Bereichen	2.592.595,84	2.238.649,68	354	15,8
aus Investitionszuw. vom Bund	8.000.092,79	2.453.853,50	5.546	226,0
1.4.1 Inv.zuweisungen und -zuschüsse	109.363.353,08	103.233.344,29	6.130	286,3

Im Berichtsjahr wurden insbesondere Investitionszuschüsse und -zuwendungen im Zusammenhang mit den nachfolgenden Maßnahmen unter der Bilanzposition **1.4.1 Investitionszuweisungen und -zuschüsse** passiviert:

- Glasfaserausbau weiße Flecken (9.923 T€; davon 3.708 T€ von Gemeinden und 6.214 T€ Bundesförderung)
- Ausbau von Kindertagesstätten (564 T€), Zuschussgeber: Land
- Investitionszuweisung für die Schaffung einer barrierefreien Bushaltestelle bei der Förderschule Rotenburg (409 T€), Zuschussgeber: Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG)
- Beschaffung von 53 Whiteboards sowie der W-LAN Ausstattung des Gymnasiums BRV aus Mitteln des DigitalPakt Schule (insgesamt: 326 T€)
- Sanierung der K 201 Ortsdurchfahrt Horstedt (295 T€), Zuschussgeber: Gemeinde Horstedt (196 T€) und SG Sottrum (48 T€)
- Investitionszuwendung des Landes zu der Installation der IT-Infrastruktur im Gymnasium Bremervörde (289 T€)
- Anteil des Landkreises an der Feuerschutzsteuer (273 T€), Zuschussgeber: Land
- Radwegebau an der K 205 Lüdingen-Kirchwalsede (192 T€), Zuschussgeber: Gemeinde Kirchwalsede (102 T€) und Stadt Visselhövede (90 T€)
- Brückenneubau K 212 (49 T€), Zuschussgeber: Land (GVFG-Mittel)

Demgegenüber stehen planmäßige Auflösungserträge in Höhe von 6.207 T€ und eine Rückforderung von GVFG-Mitteln in Höhe von 18 T€ im Zusammenhang mit einem Brückenbauwerk an der K 205.

Prüfungsergebnis

Die Zugänge der Sonderposten für Investitionszuweisungen und -zuschüsse wurden stichprobenartig geprüft.

Die Auflösung erfolgt gemäß § 44 Absatz 5 Satz 1 KomHKVO entsprechend der Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes.

Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten (Bilanzposition 1.4.5) 1.855.800,00 €

Die Erhaltenen Anzahlungen auf Sonderposten sind für geförderte Investitionsprojekte das Pendant zur Aktiva-Bilanzposition 2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau.

Der Bilanzwert enthält erhaltene (Teil-) Zuweisungen für geförderte, noch nicht abgeschlossenen Maßnahmen:

- E-Sicherheit und Brandschutz in der BBS Rotenburg (873 T€),
- Brandschutz in der BBS Zeven (453 T€),
- Neubau Wörpe-Brücke K113 (179 T€),
- Brandschutzertüchtigung und Lüftungsanlage Gymnasium Zeven (176 T€),
- Sportplatzsanierung der BBS Zeven (166 T€) sowie
- Einführung digitale Bauakte (10 T€).

Prüfungsergebnis

Die am Bilanzstichtag 31.12.2023 bilanzierten Anzahlungen auf Sonderposten stimmen mit den empfangenen Zahlungen überein.

Schulden (Bilanzposition 2) 34.694.110,63 €

Folgende Tabelle vermittelt einen Überblick über die Schulden des Landkreises:

Schulden (Bilanzposition 2) - Entwicklung im Vergleich zum Vorjahr Schlussbilanz zum 31.12.2023 des Landkreises Rotenburg (Wümme)				
	31.12.2023 €	31.12.2022 €	Veränderung	
			T€	%
2.1 Geldschulden	20.534.588,26	22.617.639,03	- 2.083	- 9,2
2.1.2 Verbindlichkeiten a. Krediten f. Investitionen	20.534.588,26	22.617.639,03	- 2.083	- 9,2
2.3 Verbindlichk. a. Lieferungen u. Leistungen	9.388.013,37	5.638.882,41	3.749	66,5
2.4 Transferverbindlichkeiten	1.975.137,45	1.916.778,03	58	3,0
2.4.2 Vbdlk. a. Zuweis. u. Zuschüssen f. lfd. Zwecke	372.379,46	749.827,20	- 377	- 50,3
2.4.4 Soziale Leistungsverbindlichkeiten	1.594.221,07	1.036.572,45	558	53,8
2.4.5 Vbdlk. a. Zuweis. u. Zuschüssen für Inv.	8.536,92	130.378,38	- 122	- 93,5
2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	2.796.371,55	3.856.255,80	- 1.060	- 27,5
2.5.1 Durchlaufende Posten	1.867.634,96	2.782.412,89	- 915	- 32,9
2.5.4 Andere sonstige Verbindlichkeiten	928.736,59	1.073.842,91	- 145	- 13,5
2 Schulden gesamt	34.694.110,63	34.029.555,27	665	2,0
			Veränderung	
			abs.	%
Einwohner Landkreis zum jeweiligen Stichtag	168.454	167.604	850	0,5
Schulden gesamt je Einwohner	206 €	203 €	3 €	1,4
Verbindlichk. a. Krediten f. Inv. je Einwohner	122 €	135 €	- 13 €	- 9,7

Im Vergleich zur Bilanzstichtag des Vorjahres haben sich die Schulden im Stichtag 31.12.2023 um 665 T€ oder um 2,0 % erhöht.

Der Schuldenstand gesamt pro Einwohner im Kreisgebiet ist im Haushaltsjahr 2023 entsprechend um 3 € auf 206 € gestiegen. Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen je Einwohner belaufen sich per 31.12.2023 auf 122 € (- 13 € zum 31.12.2022).

Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen (Bilanzposition 2.1.2) 20.534.588,26 €

Trotz des hohen negativen Saldos aus Investitionstätigkeit (die Auszahlungen übersteigen die Einzahlungen um 55.283 T€) war eine Kreditneuaufnahme im Haushaltsjahr 2023 nicht erforderlich.

Der Bilanzausweis der Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen per 31.12.2023 hat sich infolge der planmäßigen Tilgungen der Kreditverträge im Berichtsjahr entsprechend um - 2.083 T€ im Vergleich zum 31.12.2022 reduziert.

Prüfungsergebnis

Die Schulden wurden einzeln bewertet und mit ihrem Rückzahlungsbetrag ausgewiesen.
Die Saldenmitteilungen / -bestätigungen der Kreditakten stimmen mit den Bestandswerten der Finanzbuchhaltung überein.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Bilanzposition 2.3) 9.388.013,37 €

Hier werden unter anderem offene Rechnungen mit Leistungsdatum in 2023 ausgewiesen, die im Stichpunkt 31.12.2023 noch nicht ausgeglichen waren oder erst nach dem Bilanzstichtag eingegangen sind, davon:

- 4.826 T€ im Zuständigkeitsbereich des *Gebäudemanagements*, insbesondere aus Abschlagsrechnungen im Zuge des Neubaus des Schulzentrums in Bremervörde (2.913 T€), der Fenstersanierung der Pestalozzischule (253 T€) und dem Umbau des Ratsgymnasiums in Rotenburg (246 T€),
- 1.458 T€ aus erbrachten Leistungen für das *Schulverwaltungsamt*, davon ca. 653 T€ im Zusammenhang mit der Schülerbeförderung, 386 T€ im Rahmen der Lieferung von interaktiven Tafeln und 157 T€ für die Installation eines LAN-Netzwerks in der BBS Rotenburg,
- 895 T€ Verbindlichkeiten des *Sozialamts*, im Wesentlichen gegenüber den kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden im Zuge der Beteiligung der Kommunen an der zweiten Sonderzahlung nach § 4b Nds. AufnG zur finanziellen Unterstützung bei der Aufnahme und Unterbringung von Kriegsvertriebenen aus der Ukraine (853 T€),
- 679 T€ im Aufgabenbereich des *Amtes für Wasserwirtschaft und Straßenbau*, unter anderem für die Sanierung der Ortsdurchfahrt Heinschenwalde (141 T€), aus der Erneuerung von Radwegen entlang von Kreisstraßen (91 T€) und dem Ersatz diverser Leitplanken im Kreisgebiet (55 T€) sowie
- 439 T€ im Zusammenhang mit der Erweiterung der Serverinfrastruktur (232 T€) und von Beratungsleistungen zur Digitalisierung der technischen Verwaltung (82 T€).

Prüfungsergebnis

Die Prüfung der in die Stichprobe einbezogenen Buchungen führte zu keinen Beanstandungen.
Im Prüfungszeitpunkt waren die Verbindlichkeiten nach den Konten bezahlt oder verrechnet.

Transferverbindlichkeiten (Bilanzposition 2.4) 1.975.137,45 €

Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke (Bilanzposition 2.4.2) 372.379,46 €

Bei diesen Verbindlichkeiten handelt es sich um verpflichtend zugesagte Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke für das Haushaltsjahr 2023, die noch nicht liquiditätswirksam bis zum Bilanzstichtag abgefließen sind. Diese beinhalten insbesondere:

- 132 T€ Zuwendungen an die Träger von Kindergarteneinrichtungen aus der Richtlinie Qualität in Kitas,
- 82 T€ Zuweisungen aus der Förderung von Personal- und Sachkosten für die Integration Geflüchteter bzw. von Sprachkursen an die kreisangehörigen Kommunen,
- 48 T€ Zuschüsse zu der Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) sowie
- 38 T€ Zuwendung an verschiedene Träger der Erwachsenenbildung.

Soziale Leistungsverbindlichkeiten (Bilanzposition 2.4.4) 1.594.221,07 €

Unter den sozialen Leistungsverbindlichkeiten sind insbesondere ausstehende Kostenerstattungen im Zusammenhang mit der Betreuung und Unterbringung von Asylbewerbern durch die kreisangehörigen Kommunen (706 T€), Leistungen im Rahmen der Krankenhilfe (337 T€) sowie Abrechnungen aus der Fachanwendung „Prosoz“ für besondere Betreuungs- und Unterstützungsleistungen in Kindertageseinrichtungen (147 T€) und Asylbewerberleistungen (108 T€) ausgewiesen.

Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen (Bilanzposition 2.4.5) 8.536,92 €

Bei den im Bilanzstichtag noch nicht ausbezahlten Zuweisungen für Investitionen handelt es sich um vier Endabrechnungen für geförderte Projekte der Denkmalpflege (5 T€) und der Gesundheitsvorsorge (3 T€).

Prüfungsergebnis

Eine stichprobenweise Prüfung der Buchungen führte zu keinen Beanstandungen.
Im Prüfungszeitpunkt waren die Verbindlichkeiten nach den Konten bezahlt.

Sonstige Verbindlichkeiten (Bilanzposition 2.5) 2.796.371,55 €

Durchlaufende Posten (Bilanzposition 2.5.1) 1.867.634,96 €

Hier werden die saldierte **Umsatzsteuerzahllast** im Zusammenhang mit steuerpflichtigen Leistungen für Teilbereiche des Wasserlabors, des Naturschutzamtes sowie aus der Verpachtung kreiseigener Liegenschaften für durch Dritte betriebene Funkmasten (28.634,28 €), die **abzuführende Lohn- und Kirchensteuer** für die beim Landkreis beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus der Dezemberabrechnung 2022 an das Finanzamt (874.017,36 €) sowie die **sonstigen durchlaufenden Posten** (964.983,32 €) ausgewiesen.

Letztere beinhalten insbesondere den Beitrag zur Feuerwehrunfallkasse (250 T€), Mittel aus dem Landesprogramm „Startklar in die Zukunft“ mit dem das Land Aktivitäten der Kinder- und Jugendarbeit unterstützt (210 T€), geltend gemachten Kindesunterhalt gegen den Unterhaltsverpflichteten (93 T€), die Endabrechnung der Wahlkosten für die Landtagswahl 2022 mit beteiligten Kommunen innerhalb der Wahlkreise 53 und 54 (66 T€), aus Wasserentnahmegebühren (51 T€) sowie aus Bundesleistungen an das Sozialamt (32 T€).

Prüfungshinweis

Unter den durchlaufenden Posten werden im vorliegenden Abschluss weiterhin auch einbehaltene Sicherheiten für Baumaßnahmen in Höhe von insgesamt 17 T€ passiviert.
Da Sicherheitseinbehalte für den Landkreis Rotenburg (Wümme) keine durchlaufenden Gelder darstellen, sind entsprechend der verbindlichen Zuordnungsvorschriften diese Einbehalte (wie bei allen anderen Kommunen im Landkreis auch) entweder unter den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen oder als andere sonstige Verbindlichkeiten auszuweisen.

Andere sonstige Verbindlichkeiten (Bilanzposition 2.5.4) 928.736,59 €

Unter dieser Position sind Ist-Überzahlungen per Stichtag 31.12.2023 auf den Personenkonten (kreditorische Debitoren) in Höhe von 891.518,13 € (Vj.: 1.033 T€) sowie Verbindlichkeiten aus der Jahresabgrenzung von Zinszahlungen in Höhe von 37.218,46 € (Vj.: 41 T€) ausgewiesen.

Die kreditorischen Debitoren beinhalten insbesondere:

- 348 T€ (Vj.: 717 T€) aus per 31.12.2023 nicht zugeordneten Zahlungseingängen,
- eine Erstattung an das Nds. Landessozialamt im Zusammenhang mit der Auszahlung von Verdienstausschüttungen im Zuge der Corona-Pandemie in Höhe von 294 T€ sowie
- die Rückerstattung von Bundesmitteln durch das Jobcenter (233 T€; Vj.: 224 T€).

Prüfungsergebnis

Die Prüfung der sonstigen Verbindlichkeiten führte zu keinen wesentlichen Beanstandungen. Die offenen Posten aus den zum Bilanzstichtag nicht zugeordneten Zahlungseingängen waren innerhalb weniger Wochen weitestgehend bearbeitet und ausgeglichen.

Rückstellungen (Bilanzposition 3)

95.229.423,42 €

Rückstellungen sind Bilanzposten für ungewisse Verbindlichkeiten, also wirtschaftliche Verpflichtungen, die dem Grunde nach zu erwarten, aber deren Höhe oder Fälligkeit noch nicht bestimmt sind. Sie werden in Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger Beurteilung zur Erfüllung der Leistungsverpflichtung notwendig ist (§ 45 Absatz 2 KomHKVO). Es muss somit ernsthaft mit einer Inanspruchnahme gerechnet werden.

Die vom Landkreis gebildeten Rückstellungen haben sich in Summe um 11,2 Mio. € erhöht. Die Veränderungen sind aus der folgenden Tabelle ersichtlich:

Rückstellungen (Bilanzposition 3) - Entwicklung im Vergleich zum Vorjahr Schlussbilanz zum 31.12.2023 des Landkreises Rotenburg (Wümme)							
	31.12.2022 €	Auflösung (€)		Bildung Zuführung €	31.12.2023 €	Veränderung	
		Inanspruch- nahme	ertrags- wirksam			T€	%
3.1 Pensionsrückstellungen u. ä. Verpflichtungen	74.457.871	- 1.431.242		1.840.075	74.866.704	409	0,5
<i>davon</i> Pensionsrückstellungen	63.912.335	- 1.228.533		1.579.462	64.263.264	351	
<i>davon</i> Beihilferückstellungen	10.545.536	- 202.709		260.613	10.603.440	58	
3.2 Rückstellungen f. Altersteilzeit u. ähnl. Maßnahmen	4.774.700	- 304.200		147.500	4.618.000	- 157	- 3,3
<i>davon</i> für nicht in Anspruch genommenen Urlaub	2.677.900	- 304.200			2.373.700	- 304	
<i>davon</i> für geleistete Überstunden	1.691.100			83.400	1.774.500	83	
<i>davon</i> für die Inanspruchnahme von Altersteilzeit	405.700			64.100	469.800	64	
3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	500.600	- 306.495	- 52.605,38	1.062.000	1.203.500	703	140,4
<i>davon</i> Instandhaltungsrückstellung Straßen	366.200	- 200.824	- 23.876	1.062.000	1.203.500	837	
<i>K 106 BRV - Niederochtenhausen</i>	(150.000)	(- 126.124)	(- 23.876)			- 150	
<i>K 222 Stell - Königsmoor</i>	(150.000)	(- 8.500)			(141.500)	- 9	
<i>Rinnensanierung div. Kreisstr. (K102, K119, K149)</i>	(66.200)	(- 66.200)				- 66	
<i>K 202 Höperhöfen - Schleessel</i>				(410.000)	(410.000)		
<i>K 149 OD Minstedt</i>				(185.000)	(185.000)		
<i>K 137 Ostereistedt - Badenstedt</i>				(150.000)	(150.000)		
<i>K 221 OD Fintel</i>				(115.000)	(115.000)		
<i>K 240 Egenbostel</i>				(79.000)	(79.000)		
<i>K 126 Gyhum - Elsdorf</i>				(73.000)	(73.000)		
<i>K 116 OD Heinschenwalde</i>				(50.000)	(50.000)		
<i>davon</i> Sanierung der Radwege entlang der	134.400	- 105.671	- 28.729			- 134	
<i>K 126 und K 132</i>	(87.500)	(- 63.372)	(- 24.128)			- 88	
<i>K 211</i>	(46.900)	(- 42.299)	(- 4.601)			- 47	
3.8 Andere Rückstellungen	4.272.400	- 2.978.354	- 848.546	14.095.719	14.541.219	10.269	240,4
<i>davon</i> für Rückforderung Erstattung SGB IX/XII	2.053.800	- 1.925.978	- 127.822	9.179.200	9.179.200	7.125	
<i>davon</i> Rückerst. Krankenkassen Budgetvereinbarung				3.138.219	3.138.219	3.138	
<i>davon</i> Schullastenausgleich	1.007.000	- 420.447	- 586.553	1.530.500	1.530.500	524	
<i>davon</i> Verlustausgleich Betrieb Rettungsdienst	445.500				445.500		
<i>davon</i> Gastschuldener	144.200	- 93.474	- 50.726	204.800	204.800	61	
<i>davon</i> Fahrtkostenerstattungen	47.600	- 37.253	- 10.347	43.000	43.000	- 5	
<i>davon</i> Prüfung der Jahresrechnung Rettungsdienst	3.800	- 3.600	- 200			- 4	
<i>davon</i> fehlerhafte Belastung Kostenträger	350.000	- 277.167	- 72.833			- 350	
<i>davon</i> TIM-Ticket / AST ROW	200.500	- 200.435	- 65			- 201	
<i>davon</i> Testzentrum OsteMed - Corona-Testungen	20.000	- 20.000				- 20	
3 Rückstellungen gesamt	84.005.571	- 3.589.049	- 2.332.393	17.145.294	95.229.423	11.224	13,4

Pensionsrückstellungen u. ähnl. Verpflichtungen (Bilanzposition 3.1)

74.866.704,00 €

Unter der Position Pensionsrückstellungen werden die während der aktiven Beschäftigungszeit erworbenen Ansprüche auf Versorgung einschließlich der darauf entfallenden Beihilferückstellungen periodengerecht abgebildet. Versorgungsansprüche gegenüber dem Landkreis haben sowohl die aktiven Beamten, als auch die Versorgungsempfänger (Pensionäre, Witwe-n/r, Waisen).

Für Beihilfeansprüche der aktiven Beamten sowie der Versorgungsempfänger ist ebenfalls eine Rückstellung zu bilden.

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat sich zur Berechnung der Barwerte für die Pensionsrückstellungen eines Gutachtens der Niedersächsischen Versorgungskasse (NVK) bedient.

Der Bestandswert der Pensionsrückstellungen hat sich in Summe um + 409 T€ im Vergleich zum 31.12.2022 erhöht.

Die NVK hat anhand des tatsächlichen Versorgungs- und Beihilfeaufwandes einen Anteil des Beihilferückstellungsbedarfes auf der Grundlage eines landeseinheitlichen Hebesatzes in Höhe von 16,5 % (Vj. 16,5 %) an der Summe der Pensionsrückstellungen ermittelt.

Prüfungsfeststellung 5

Nachdem ein Versorgungsempfänger im Jahr 2023 verstorben ist, wurden die Versorgungsansprüche auf die Witwe dieses Versorgungsempfängers übergeleitet.

Im Rahmen einer Umbuchung ist es zu einer Abweichung gekommen, sodass der Bilanzwert der Höhe nach überzeichnet ist.

Da dieser Betrag deutlich unter den definierten Wesentlichkeitsgrenzen liegt, wird der Überblick über die Vermögens-, Schulden- und Ertragslage nicht beeinträchtigt.

Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten im Zuge der Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 ist bereits eine Korrektur durch das Amt für Finanzen erfolgt.

Prüfungsergebnis

Ein Abgleich der Mitteilung der NVK mit einer Liste der anspruchsberechtigten Beamten des Haupt- und Personalamtes hat keine Differenzen ergeben. Die ausgewiesenen Daten der NVK wurden grundsätzlich korrekt in die Schlussbilanz übernommen.

Der Ausweis ist nach Aktenlage vollständig erfolgt und wurde - mit Ausnahme der vorstehenden Prüfungsfeststellung - der Höhe nach korrekt abgeleitet.

Rückst. für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen (Bilanzposition 3.2) 4.618.000,00 €

Für die Verpflichtungen aus geschlossenen Altersteilzeitvereinbarungen sowie für Resturlaub und Überstunden sind zur periodengerechten Aufwandsabgrenzung Rückstellungen nach § 45 Absatz 1 Ziffer 2 KomHKVO zu bilden.

Rückstellung für die Inanspruchnahme von Altersteilzeit 469.800,00 €

Unter diesem Posten wird der so genannte Erfüllungsrückstand abgebildet. Dieser wird im Blockmodell (Hälfte der Laufzeit der Altersteilzeitvereinbarung wird in „Vollzeit“ gearbeitet, in der anderen Hälfte, der Freistellungsphase, wird nicht gearbeitet) mit Beginn der Altersteilzeit monatlich aufgebaut und mit Beginn der Freistellungsphase monatlich aufgelöst.

Der Ansatz der Altersteilzeitrückstellungen ist mit dem Barwert abzubilden. Laut Hinweis der Arbeitsgruppe „Umsetzung Doppik“³ können die Altersteilzeitrückstellungen sowohl nach handelsrechtlichen als auch nach steuerrechtlichen Grundsätzen gebildet werden.

Für die Abzinsung wurde die Barwerttabelle des Bundesministerium für Finanzen (BMF)⁴ mit einem Zinssatz von 5,5 % verwendet. Ab Beginn der Freistellungsphase werden die Rückstellungen um die monatliche / jährliche Leistung des Arbeitgebers „aufgelöst“. Der Erfüllungsrückstand des Arbeitgebers ist somit im Zeitpunkt des Auslaufens der Altersteilzeitvereinbarung gänzlich erfüllt.

Im Berichtsjahr wurden drei neue Altersteilzeitvereinbarungen abgeschlossen, denen ebenfalls drei nach Beendigung der Freistellungsphase ausgelaufenen Vereinbarungen gegenüberstehen, sodass im Zeitpunkt des Bilanzstichtages insgesamt 14 Beschäftigte (Vj.: 14) Ansprüche

³ Vgl. Seite 16 Hinweise der AG Umsetzung Doppik zu ausgewählten Themen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKR) in der aktuellen Fassung vom 23.08.2010

⁴ Vgl. Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) vom 28.03.2007

aus geschlossenen Altersteilzeitvereinbarungen gegenüber dem Landkreis Rotenburg (Wümme) hatten. Der Rückstellung wurden im Berichtsjahr saldiert 64 T€ zugeführt.

Prüfungsergebnis

Die Erfassung der Mitarbeiter mit Altersteilzeitverträgen war nach Aktenlage vollständig, die personenbezogenen Eingaben waren bei den geprüften Fällen korrekt.

Es haben sich keine Hinweise ergeben, dass die Rückstellungshöhe der zukünftigen Verpflichtungen nicht gesetzeskonform abgebildet wurde.

Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub

2.373.700,00 €

Rückstellungen für geleistete Überstunden

1.774.500,00 €

Bei im Jahr 2023 nicht genommenen Urlaubstagen und geleisteten Überstunden haben die Mitarbeiter Leistungen erbracht, denen im Stichpunkt der Schlussbilanz keine Leistungen des Arbeitgebers entgegenstehen. Zur periodengerechten Aufwandsabgrenzung sind Rückstellungen zu bilden. Die vom Haupt- und Personalamt ermittelten bewertungsrelevanten Größen haben sich wie folgt verändert:

Entwicklung der Rückstellungen für Resturlaub und Überstunden Schlussbilanz zum 31.12.2023 des Landkreises Rotenburg (Wümme)				
	31.12.2023	31.12.2022	31.12.2021	Zuführung (+)/ Verbrauch (-)
	€	€	€	
Resturlaubstage	8.055	9.049	9.173	
Ø Std./Arbeitstag	6,75	6,81	6,82	
Kostensatz € / Std.	43,66	43,46	41,40	
Rückstellung (auf 100 € gerundet)	2.373.700	2.677.900	2.589.600	- 304.200 €
Anzahl Überstunden	40.648	38.916	39.450	
Kostensatz € / Std.	43,66	43,46	41,39	
Rückstellung (auf 100 € gerundet)	1.774.500	1.633.000	1.633.000	141.500 €

Zum Bilanzstichtag des Haushaltsjahres 2023 hat sich die Anzahl der Resturlaubstage (- 994 Tage auf 8.055 Tage) und damit einhergehend der in der Rückstellung vorgehaltene Betrag bei einem nur geringfügig gestiegenen Kostensatz deutlich um - 304 T€ oder - 11,4 % zum Stichtag 31.12.2022 reduziert. Diese Entwicklung resultiert aus der Verfügung des Landrates vom 05.04.2022, nach der Tarifbeschäftigte (§ 26 TVöD) ihren in das Folgejahr übertragenen Urlaub grundsätzlich bis zum 31.03. des Folgejahres angetreten haben müssen.

Dagegen hat sich die Anzahl der in das Folgejahr übertragenen Überstunden um + 1.732 Stunden erhöht, sodass eine aufwandswirksame Anpassung der Rückstellung der Höhe nach um + 141,5 T€ erforderlich war.

Prüfungshinweis

Im Rahmen der Aufstellung der Jahresabschlüsse der Jahre 2020 bis 2022 wurde jeweils ein durchschnittlicher Zuschlagssatz (im Jahresabschluss zum 31.12.2022 lag dieser bei 10,1 %) zur Berücksichtigung der durchschnittlichen Pensionsrückstellungszuführungsbeträge ermittelt und auf die abgeleiteten Kostensätze aufgeschlagen. Dieser angepasste Kostensatz wurde als Bewertungsbasis für die Ermittlung der notwendigen Rückstellungen der Höhe nach für die übertragenen Urlaubstage und geleisteten Überstunden verwendet.

Entgegen dieser Vorgehensweise wurde im Jahresabschluss kein Zuschlag zur Berücksichtigung der durchschnittlichen Pensionsrückstellungszuführungsbeträge gebildet. Zudem wurden im Haushaltsjahr 2023 keine tariflichen Erhöhungen wirksam, sodass die Entgelttabellen

zum Vorjahresstichtag unverändert geblieben sind. Insofern erklärt sich die geringfügige Veränderung der Stunden-Kostensätze von nur 0,20 €/Std. oder 0,46 %.

Prüfungsergebnis

Die mathematische Ermittlung wurde nachvollzogen. Es haben sich keine abweichenden Ergebnisse ergeben.

Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung (Bilanzposition 3.3) 1.203.500,00 €

Nach § 45 Absatz 4 KomHKVO sind Rückstellungen für im Haushaltsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung nur zulässig, wenn die vorgesehenen Maßnahmen zum Abschluss-tag einzeln bestimmt und der Höhe nach beziffert sind. Zudem normiert der § 45 Absatz 1 KomHKVO eine Nachholung der Instandhaltung in den folgenden drei Haushaltsjahren.

Aufgrund der Schäden an den Kreisstraßen ist die Bildung der Rückstellung erforderlich, um den bereits im Bilanzstichpunkt absehbaren Aufwand aus der Instandsetzung der Straßenkörper periodengerecht abzubilden.

Für folgende Maßnahmen wurden im Berichtsjahr Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung aufwandswirksam gebildet:

- Sanierung der K 202 Höperhöfen - Schleeßel (410.000,00 €),
- Sanierung der K 149 Ortsdurchfahrt Minstedt (185.000,00 €),
- Sanierung der K 137 Ostereistedt - Badenstedt (150.000,00 €),
- Sanierung der K 221 Ortsdurchfahrt Fintel (115.000,00 €),
- Sanierung der K 240 Egenbostel (79.000,00 €),
- Sanierung der K 126 Gyhum - Elsdorf (73.000,00 €) sowie
- Sanierung der K 116 Ortsdurchfahrt Heinschenwalde (50.000,00 €).

Darüber hinaus wird noch aus der im Haushaltsjahr 2022 gebildeten Rückstellung im Zusammenhang mit der im Bilanzstichtag 31.12.2023 noch nicht abgeschlossenen Maßnahme „Sanierung K 222 Stell – Königsmoor“ ein Restbetrag in Höhe von 141.500 € weiter vorgehalten.

Von den im Haushaltsjahr 2022 gebildeten Instandhaltungsrückstellungen für die Instandsetzung sowie die Rinnensanierung von Kreisstraßen sowie die Sanierung von Radwegen sind im Berichtsjahr 306 T€ für Instandhaltungsmaßnahmen verbraucht worden; 53 T€ wurden ertragswirksam aufgelöst.

Prüfungsergebnis

Die Prüfung führte zu keinen Beanstandungen.

Andere Rückstellungen (Bilanzposition 3.8)

14.541.219,42 €

Per 31.12.2023 sind unter dieser Bilanzposition für folgende Verpflichtungen Rückstellungen ausgewiesen:

Andere Rückstellungen (Bilanzposition 3.8) - Entwicklung im Vergleich zum Vj. Schlussbilanz zum 31.12.2023 des Landkreises Rotenburg (Wümme)							
	Bestand 31.12.2022 €	Auflösung €		Zuführung €	Bestand 31.12.2023 €	Veränderung	
		Inanspruch- nahme	ertrags- wirksam			T€	%
für Rückforderung Erstattung SGB IX/XII	2.053.800	- 1.925.978	- 127.822	9.179.200	9.179.200	7.125	346,9
Rückerst. Krankenkassen Budgetvereinbarung				3.138.219	3.138.219	3.138	
Schullastenausgleich	1.007.000	- 420.447	- 586.553	1.530.500	1.530.500	524	52,0
Verlustausgleich Betrieb Rettungsdienst	445.500				445.500		
Gastschulgelder	144.200	- 93.474	- 50.726	204.800	204.800	61	42,0
Fahrtkostenerstattungen	47.600	-37.253	-10.347	43.000	43.000	- 5	- 9,7
Prüfung der Jahresrechnung Rettungsdienst	3.800	-3.600	-200			- 4	- 100,0
fehlerhafte Belastung Kostenträger	350.000	- 277.167	- 72.833			- 350	- 100,0
TIM-Ticket / AST ROW	200.500	- 200.435	- 65			- 201	- 100,0
Testzentrum OsteMed - Corona-Testungen	20.000	- 20.000				- 20	- 100,0
3.8 Andere Rückstellungen gesamt	4.272.400	- 2.978.354	- 848.546	14.095.719	14.541.219	10.269	240,4

Die Erhöhung der anderen Rückstellungen per 31.12.2023 im Vergleich zum Stichtag 31.12.2022 ist im Wesentlichen auf Rückforderungsansprüche im Zusammenhang mit erhaltenen Erstattungen im Rahmen der SGB IX und XII (9.179 T€; + 7.125 T€ im Vergleich zum 31.12.2022) sowie auf Erstattungsansprüche der Krankenkassen als Kostenträger des Rettungsdienstes auf die Differenz der festgesetzten Entgelte zu den Entgelten laut der Budgetvereinbarung (3.138 T€) zurück zu führen. Mit der zum 01. November 2022 in Kraft getretenen Entgeltvereinbarung wurden die Entgelte noch einmal um durchschnittlich 8,4 % erhöht, um die vorgetragenen kumulierten Betriebsergebnisse auszugleichen. Durch diese deutliche Erhöhung der Einsatzpauschalen hat sich eine Überzahlung seitens der Kostenträger ergeben, die unter den Anderen Rückstellungen passiviert wurde. Als Reaktion auf die Überzahlungen wurde zudem eine neue Entgeltvereinbarung mit abgesenkten Einsatzpauschalen mit Inkrafttreten zum 01.12.2023 geschlossen.

Prüfungsergebnis

Die anderen Rückstellungen des Landkreises wurden stichprobenartig geprüft und nachvollzogen. Es haben sich keine Hinweise auf eine nicht sachgerechte Rückstellungsbildung ergeben.

Passive Rechnungsabgrenzung (Bilanzposition 4)

2.962.211,71 €

Gemäß § 51 Absatz 3 und 4 KomHKVO sind Einzahlungen, die vor dem Bilanzstichtag eingegangen sind, aber Ertrag erst für einen Zeitraum nach diesem Stichtag darstellen, auf der Passivseite der Bilanz als Passiver Rechnungsabgrenzungsposten darzustellen.

Hier wird insbesondere die im Berichtsjahr zugeflossene Kostenabgeltung aus dem Asylbewerberleistungsgesetz (insgesamt 2.939 T€; + 156 T€ z. Vj.) passiviert.

Darüber hinaus sind die zum Vorjahresbilanzstichtag vergleichbaren, im Voraus bezahlten Jagdpachten und -gelder (15 T€; + 6 T€ z. Vj.) in das Folgejahr abgegrenzt worden.

Im Vorjahr wurden zudem die (erst- und einmaligen) Zuweisungen nach § 14k NFAG zum Ausgleich von Mehraufwendungen in den öffentlichen Schulen aufgrund von Preissteigerungen (1.061 T€) bilanziert.

Prüfungsergebnis

Während der Prüfung haben sich keine Hinweise auf weitere unter dieser Bilanzposition abzugrenzende Geschäftsvorfälle ergeben.

Die Prüfung führte zu keinen Beanstandungen.

5.5 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre

Unter der Bilanz werden nach § 55 Absatz 4 KomHKVO, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind, die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre vermerkt. Insbesondere Haushaltsreste, Bürgschaften, Gewährleistungsverträge, in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen und Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften sowie über das Haushaltsjahr hinaus gestundete Beträge.

Folgende Belastungen zukünftiger Haushaltsjahre wurden aufgeführt:

Vorbelastungen zukünftiger Haushaltsjahre Schlussbilanz zum 31.12.2023 des Landkreises Rotenburg (Wümme)	
	Betrag €
Haushaltsreste f. Aufwendungen u. Ausz. a. lfd. Verw.tätigkeit (auch gem. § 55 Absatz 4 KomHKVO unter Bilanzpos. 1.3.2)	5.733.831,98
Haushaltsreste für Auszahlungen für Investitionstätigkeit	79.599.543,71
Haushaltsreste gesamt	85.333.375,69
In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen	16.525.897,99
über das Haushaltsjahr hinaus gestundete Beträge	1.124.557,34
Vorbelastungen gesamt (Ausweis gem. § 55 Absatz 4 KomHKVO unter Bilanz)	102.983.831,02

Die Haushaltsreste für Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit bilden im Wesentlichen Übertragungen für den Defizitausgleich der OsteMed Kliniken und Pflege gGmbH und deren Tochtergesellschaften (3.743 T€), für die Förderung der Integration und des Ehrenamts (458 T€), für vorbereitende Maßnahmen der Gebäudesanierung des Bachmann-Museums (423 T€), für die IT-Ausstattung der Schulen (361 T€) und der jeweiligen Schulbudgets (224 T€) sowie im Rahmen des Pakts für den Öffentlichen Gesundheitsdienst (150 T€) ab.

Von den Haushaltsresten für Auszahlungen für Investitionstätigkeit entfallen 31.048 T€ auf aktivierbare Zuwendungen, 25.467 T€ auf aktivierbare Baumaßnahmen, 12.323 T€ auf sonstige Investitionstätigkeit im Rahmen von aus der Kreisschulbaukasse geförderten Maßnahmen, 6.910 T€ auf die Beschaffung von beweglichen Vermögensgegenständen und 3.852 T€ auf den Erwerb von Grund und Boden.

Die gestundeten Beträge sind wesentlich auf gewährte Ratenzahlungen zurückzuführen.

Laut Eigenerklärung des Landrates existieren keine weiteren Sachverhalte wie Bürgschaften, Gewährleistungsverträge oder Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften, die nach § 55 Absatz 4 KomHKVO ebenfalls unter der Bilanz ausgewiesen werden müssten.

5.6 Feststellungen zum Anhang

Der Anhang mit dem Rechenschaftsbericht und den beizufügenden Übersichten (§ 128 Absatz 2 und 3 NKomVG) soll durch notwendige und vorgeschriebene Angaben dazu beitragen, dass mit dem Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Hauswirtschaft und der finanzwirtschaftlichen Lage vermittelt wird. Weitere detaillierte Anforderungen an den Anhang werden in den §§ 56 bis 58 KomHKVO definiert.

Die erforderlichen Anlagen

- Rechenschaftsbericht,
- Anlagenübersicht,
- Schuldenübersicht,
- Rückstellungsübersicht sowie
- Forderungsübersicht

sind dem Jahresabschluss beigelegt.

6 Prüfungen der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit auf Basis des § 155 Absatz 2 Nr. 2 NKomVG sowie des erweiterten Prüfungsauftrages durch den Kreistag mit Beschluss vom 16.04.1993

6.1 Prüfung der Durchführung und Abwicklung von Vergabeverfahren 2023

6.1.1 Allgemeines

Gemäß § 155 Absatz 1 Nr. 5 NKomVG obliegt die Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung dem Rechnungsprüfungsamt. In Anwendung des § 155 Abs. 3 NKomVG hat das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Rotenburg (Wümme) im Hinblick auf eine wirtschaftliche Prüfungsdurchführung das pflichtgemäße Ermessen mit der Einführung von Wertgrenzen zur Vorlagepflicht ausgeübt.

Vor diesem Hintergrund wurden die Verwaltungseinheiten im Landkreis mit Schreiben des RPA vom 04.12.2019 informiert, dass Vergabeverfahren ab dem 01.01.2020 für freiberufliche Leistungen ab einem Auftragswert von 20.000 €, für Liefer- und Dienstleistungen (UVgO) ab einem Auftragswert von 25.000 € und für Bauleistungen (VOB/A) ab einem Auftragswert von 60.000 € vor Auftragserteilung dem RPA zur Prüfung vorzulegen sind.

Der öffentliche Auftraggeber ist nach § 28 KomHKVO verpflichtet, vor Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen eine öffentliche Ausschreibung durchzuführen, wenn nicht die Natur der Geschäfte oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Der Abschluss von Verträgen über Bauleistungen hat auf Grundlage der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), über Lieferungen und Dienstleistungen auf Grundlage der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) zu erfolgen. Des Weiteren ist das Niedersächsische Tariftreue- und Vergabegesetz (NTVergG) anzuwenden. Bei EU-Verfahren sind zusätzlich das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und die Vergabeverordnung (VgV) zu beachten.

Zusätzlich hat der Landkreis eine Dienstanweisung für die Durchführung von Vergabeverfahren erlassen.

6.1.2 Vergabeprüfung vor Auftragserteilung im Jahr 2023

Vergabeprüfungen vor Auftragserteilung im Jahr 2023		
	Anzahl Vergaben	Auftragsvolumen
Vorgelegte Vergabeverfahren	328	128.595.641,95 €
Aufhebung des Verfahrens	2	132.943,57 €
nicht dem Vergaberecht entsprechende Verfahren	3	208.296,30 €
Vergaben mit anschließender Beauftragung	325	128.389.430,08 €
<u>Geprüfte, dem Vergaberecht entsprechende Vergaben</u>	<u>323</u>	<u>128.254.402,08 €</u>
Baumaßnahmen	71	26.049.394,83 €
<i>davon Hochbau</i>	(34)	(16.974.525,30 €)
<i>davon Tiefbau</i>	(37)	(9.074.869,53 €)
Liefer- und Dienstleistungen	233	100.801.200,73 €
Freiberufliche Leistungen	19	1.403.806,52 €

Prüfungsergebnis

Im Jahr 2023 wurden insgesamt 328 Vergabeverfahren (Jahr 2022: 274 Verfahren) gemäß obigem Rundschreiben dem Rechnungsprüfungsamt vor Auftragserteilung vorgelegt. Bei drei vorgelegten Aufträgen konnte eine dem Vergaberecht entsprechende Abwicklung des Verfahrens nicht testiert werden. Nach Aufhebung eines Verfahrens im Zusammenhang mit der Organisationsuntersuchung in der Ausländerbehörde und erneuter Ausschreibung konnte auch diesem Auftrag ein dem öffentlichen Vergaberecht entsprechendes Verfahren testiert werden.

Die dem Vergaberecht entsprechenden Ausschreibungen hatten gemäß den ausgeschriebenen Leistungsverzeichnissen bei der Beauftragung des günstigsten bzw. wirtschaftlichsten Bieters ein Volumen von insgesamt ca. 128.254 T€ (Jahr 2022: ca. 26.501 T€). Die Erhöhung der Summe der Auftragswerte im Vorjahresvergleich resultiert insbesondere aus einer Vergabe im Zusammenhang mit dem Breitbandausbau „der grauen Flecken“ im Landkreisgebiet (73.190 T€).

Prüfungsfeststellung 6

Bei zwei Vergabeverfahren für Planungsleistungen im Rahmen der Herstellung einer Interims-Containeranlage bei der BBS-Zeven (Architektenleistung: Auftragssumme 93.239,28 €, Freianlagenplanung: Auftragssumme 41.788,72 €) hat das Amt für Gebäudemanagement dem RPA vor der Auftragserteilung Vergabeunterlagen zur Prüfung vorgelegt, nach denen die Aufträge ohne die Einholung von Vergleichsangeboten direkt vergeben werden sollten. In einem Gespräch hat das Fachamt ausgeführt, dass aufgrund von Wiederholungsplanungen wirtschaftliche Angebote mit einem hohen Einsparpotenzial vorliegen.

Gemäß § 11 Abs. 3 HOAI ist bei einer erstmaligen Wiederholungsplanung für die Leistungsphasen 1 bis 6 eine Honorarminderung von 50% vorzusehen⁵.

In den zur Prüfung vorgelegten Angeboten waren entsprechende Honorarminderungen nicht vereinbart worden. Die angebotenen Konditionen beruhen laut Aussage des Fachamtes auf einem Vergabeverfahren aus dem Jahr 2015. Ein wirtschaftlicher Vorteil für den Landkreis, aus dem ein Verzicht auf die Einholung von Vergleichsangeboten abgeleitet hätte werden können, war bei beiden geplanten Auftragsvergaben nicht belegt. Eine Nachfrage beim Fach-

⁵ Die HOAI stellt kein bindendes Preisrecht dar. Angebote für Planungsleistungen müssen nicht den in der HOAI aufgeführten Konditionen entsprechen.

amt, worin eine besondere Wirtschaftlichkeit der Angebote gesehen wird, wurde nicht beantwortet. Auch die Nachfrage zu der weiteren Vorgehensweise wurde ignoriert.

Im Rahmen der technischen Jahresprüfung hat das RPA festgestellt, dass beide Aufträge ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens erteilt wurden.

Die Beauftragung dieser Planungsleistungen erfolgte entsprechend rechtswidrig; die Norm des § 155 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG wurde nicht beachtet. Dem Landkreis kann hinsichtlich dieser Aufträge weder ein ordnungsgemäßes Verwaltungshandeln noch die Einhaltung einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung testiert werden.

6.1.3 Prüfung von öffentlichen Aufträgen, die nicht vor Auftragserteilung dem RPA zur Prüfung vorgelegt wurden

Im Rahmen der Jahresprüfung wurden die nachfolgende Maßnahme auf das zuvor erforderliche Vergabeverfahren geprüft:

Sicherheitsdienst für Liegenschaften des LK

(Auftragswert: nicht bekannt; Abrechnungssumme 2023: 155.968,16 €)

Prüfungsfeststellung 7

Im Rahmen der nachträglichen Prüfung des o.g. Vergabeverfahrens wurde festgestellt, dass der Auftrag ohne die Durchführung eines dem öffentlichen Vergaberecht entsprechenden Vergabeverfahrens beauftragt wurde. Der Auftrag wurde ohne die Stellung der zu erbringenden Leistungen in einen Wettbewerb, das heißt ohne die Einholung von Vergleichsangeboten, vergeben.

Gemäß dem zum Zeitpunkt des Vergabeverfahrens anzuwendenden § 28 KomHKVO ist der öffentliche Auftraggeber grundsätzlich verpflichtet, vor dem Abschluss von Verträgen eine öffentliche Ausschreibung durchzuführen.

Im August 2023 (Remise Rotenburg) und im Oktober 2023 (Kreishaus Bremervörde) erfolgte eine Auftragserweiterung von Sicherheitsdienstleistungen für zwei weitere Liegenschaften durch Amt 32. Diese Auftragserweiterungen erfolgten auf Basis der (erstmaligen) Beauftragung eines Sicherheitsdienstes für das Jobcenter des Landkreises in Zeven im Oktober 2022 nach einem Übergriff auf eine Mitarbeiterin. Laut Aussage der zuständigen Sachbearbeitung (Amt 15) wurde der damalige Auftrag auf Basis einer sog. „unverschuldeten Dringlichkeit“ direkt vergeben. Diese Begründung ist für das RPA nachvollziehbar. Allerdings ist zu konstatieren, dass der (erste) Auftrag nicht im Rahmen der Stellung der zu erbringenden Leistungen in einen Wettbewerb erfolgte, eine entsprechende Wirtschaftlichkeit des Angebotes insofern auch nicht belegt ist. Infolgedessen kann auch für die Angebotsausweitungen auf weitere Liegenschaften eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung nicht testiert werden.

Des Weiteren hätte der Auftrag aufgrund der Höhe des Auftragswertes gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG i. V. m. dem Rundschreiben des RPA vom 04.12.2019 vor Auftragserteilung dem Rechnungsprüfungsamt vorgelegt werden müssen. Diese Vorlagepflicht wurde nicht beachtet, obwohl die Wertgrenzen der Vorlagepflicht den Mitarbeitenden des Landkreises bekannt sind.

Durch den Verzicht auf eine rechtmäßige Durchführung eines Vergabeverfahrens, hätte keine Bestätigung über die Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen durch das RPA erteilt werden können.

Dem Landkreis kann im Rahmen dieser Beauftragung folglich weder eine wirtschaftliche Haushaltsführung gem. § 110 Absatz 2 NKomVG noch ein rechtmäßiges Verwaltungshandeln (Verstoß gegen das Vergabe- und Haushaltsrecht) testiert werden.

Prüfungshinweis

Der Auftrag von Sicherheitsdienstleistungen wurde im Jahr 2024 fortgeführt und zudem auf weitere Liegenschaften erweitert. Die in 2024 angefallenen Aufwendungen belaufen sich auf 277.610,01 €. Die Gesamtaufwendungen im Rahmen der Maßnahme belaufen sich bis zum Prüfungszeitpunkt Anfang Februar 2025 auf insgesamt 469.948,31 €.

Mindestens seit Juli 2023 findet ein Austausch der beteiligten Ämter über die Vorbereitung der Ausschreibung von Sicherheitsdienstleistungen statt. Bis zum Prüfungszeitpunkt wurde keine vergaberechtskonforme Ausschreibung veröffentlicht.

6.1.4 Prüfung der Abwicklung von im Haushaltsjahr 2023 ausgeführten Aufträgen

Der öffentliche Auftraggeber hat die Abwicklung von Baumaßnahmen auf Basis der VOB, Teile A, B und C bzw. bei Dienstleistungen und Lieferungen auf Basis der UVgO und VOL, Teil B durchzuführen. Dabei sind auch zusätzlich vereinbarte Vertragsbedingungen zu beachten. Im Rahmen der Jahresprüfung wurde geprüft, ob die nachfolgenden Maßnahmen des Jahres 2023 entsprechend den o. a. Bedingungen abgewickelt wurden:

1. Erneuerung der K 109 (B71 – Haaßel)

(Auftragswert: 266.855,69 €; Abrechnungssumme: 274.352,26 €)

2. Bestellung einer verantwortlichen Elektrofachkraft

(Auftragswert: 301.411,53 €; Abrechnungssumme 2023: 33.698,72 €)

3. Sicherheitsdienstleistungen Notunterkunft Visselhövede

(Auftragswert (Laufzeit vom 01.04.2023 bis 31.03.2024): 617.038,80 €; Abrechnungssumme in 2023 (01.04.2023 bis 15.11.2023 - der Vertrag wurde mangels Belegung vorzeitig gekündigt): 164.312,51 €)

4. Lieferung und Implementierung einer kombinierten Blade-Infrastruktur

(Auftragswert: 763.388,31 €; Abrechnungssumme: 763.388,31 €)

5. Betrieb Notunterkunft Visselhövede

(Auftragswert (für eine Vertragslaufzeit von 12 Monaten): 1.420.999,75 €; Abrechnungssumme (01.07.2023 bis 31.12.2023 - der Vertrag wurde mangels Belegung vorzeitig gekündigt): 316.171,80 €)

6. BBS Installation LAN-Netzwerk

(Auftragswert: 843.321,11 €; Abrechnungssumme: 938.514,33 €)

7. Umbau und Erweiterung der Rettungswache Zeven, Elektroinstallation

(Auftragswert: 98.925,66 €; Abrechnungssumme: 119.341,15 €)

Prüfungsergebnis

Die Prüfung der Vertragsabwicklung zu den Maßnahmen „Erneuerung der K 109“, „Bestellung einer verantwortlichen Elektrofachkraft“, „Sicherheitsdienstleistungen Notunterkunft Visselhövede“, „Lieferung und Implementierung einer kombinierten Blade-Infrastruktur“ und der Maßnahme „Betrieb Notunterkunft Visselhövede“ führte zu keinen wesentlichen Beanstandungen.

Prüfungshinweis

Nach der Betriebssicherheitsverordnung ist der Landkreis verpflichtet, für elektrische Anlagen und ortsfeste Betriebsmittel in Betriebsstätten, Räumen und Anlagen besonderer Art jährlich eine Elektroprüfung durchzuführen (vgl. Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung Vorschrift 3 - DGUV V3).

In den letzten 10 Jahren wurde die Leistung „Bestellung einer verantwortlichen Elektrofachkraft“ mit einem Auftragsvolumen von insgesamt 525.599,20 € vier Mal ausgeschrieben. Der Zuschlag erfolgte jeweils an denselben Bieter, der im Zeitraum 2014 bis 2024 (in

den „Corona-Jahren“ 2021 und 2022 wurden keine Leistungen erbracht) insgesamt 396.154,66 € dem Landkreis in Rechnung gestellt hat.

Bei Einsichtnahme in die Rechnungen des Haushaltsjahres 2023 wurde offensichtlich, dass ein Arbeitstag der beauftragten Mitarbeiter dem Landkreis mit 2.375,24 € (brutto) in Rechnung gestellt wurde. Von den insgesamt 14,2 berechneten Arbeitstagen (insgesamt 33.698,72 €) wurden laut Rechnungsausweis zudem 8,2 Tage im Homeoffice erbracht.

Nach Auskunft des Amtes für Gebäudemanagement können die, von der beauftragten Elektrofachkraft durchgeführten, Leistungen auch durch (bereits angestellte) Landkreismitarbeiter (Mindestausbildungsgrad ist ein Elektro-Techniker, alternativ Meister oder Ingenieur der Fachrichtung Elektrotechnik) durchgeführt werden.

Im Rahmen der Sicherstellung einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung gemäß § 110 Abs. 2 NKomVG sollte zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Aufgabenerfüllung durch eigenes Personal sichergestellt werden.

Zudem wäre hier zu prüfen, ob im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit die Leistungserbringung nicht auch den kreisangehörigen Kommunen angeboten werden sollte, um den Ressourceneinsatz öffentlicher Mittel für diese Aufgabe deutlich zu reduzieren.

Prüfungsfeststellung 8

Die Prüfung der Vertragsabwicklung der Maßnahme „**BBS Installation LAN-Netzwerk**“ hat ergeben, dass der vertraglich vereinbarte Sicherheitseinbehalt für Mängelansprüche in Höhe von 23.400,00 € (3% der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme) nicht von der Schlussrechnung in Abzug gebracht wurde. Eine entsprechende Bürgschaft wurde ersatzweise ebenfalls nicht hinterlegt.

Im Rahmen der Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns ist die Hinterlegung des Sicherheitseinbehaltes durch den Auftragnehmer bei der Kreiskasse, alternativ die Hinterlegung einer Bürgschaft in entsprechender Höhe, einzufordern.

Bei der Maßnahme „**Umbau und Erweiterung der Rettungswache Zeven, Elektroinstallation**“ hat der Landkreis in den Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis aufgeführt, dass der Auftragnehmer eine Lichtberechnung für alle Räume zu erstellen und vor Auftragsbeginn vorzulegen hat. Die Angabe einer Vergütung wurde im Leistungsverzeichnis nicht abgefragt. Abweichend von den Vorbemerkungen wurde die Lichtberechnung nicht durch den Auftragnehmer, sondern durch den beauftragten Fachplaner erstellt.

Der Fachplaner hat für die Lichtplanung in seiner Honorarabrechnung im Rahmen der Ausführungsplanung innerhalb der Grundleistung „Fortschreiben der Berechnungen und Bemessungen zur Auslegung der technischen Anlage“ ein Honorar in Höhe von 1.171,03 € geltend gemacht.

Die Schlussrechnung des Auftragnehmers ist entsprechend um diesen Betrag zu kürzen.

Zusätzlich hat der Landkreis festgelegt, dass der Auftragnehmer ein Bautagebuch zu führen und wöchentlich vorzulegen hat. Im Leistungsverzeichnis wurden die Kosten für diese Leistung nicht explizit abgefragt. Der Auftragnehmer hat kein Bautagebuch erstellt. Der Landkreis hat für diese beauftragte, aber nicht erbrachte Leistung einen angemessenen Betrag zu ermitteln und zurück zu fordern.

In den Ausschreibungsunterlagen hat der Landkreis in den Vertragsbedingungen sowie auch in der Leistungsbeschreibung eine Vertragsstrafe für den Fall der Überschreitung der vereinbarten Bauzeit festgelegt. Die Festlegungen sind nicht identisch. Gemäß § 1 Abs. 2 VOB Teil B gilt bei Widersprüchen die Leistungsbeschreibung vor den Vertragsbedingungen. Danach sind pro überschrittenen Arbeitstag 0,3% der Schlussrechnung, maximal aber 5% der Schlussrechnung einzubehalten. Der in den Ausschreibungsunterlagen aufgeführte Fertigstellungstermin (13.09.2021) wurde überschritten. Hierzu liegen unterschiedliche Angaben vor. Während im Abnahmeprotokoll als Fertigstellungstermin der 01.05.2022 aufgeführt ist, gibt der Auftragnehmer der Schlussrechnung den Monat November 2022 an. Bereits bei dem Ansatz des Fertigstellungstermins 01.05.2022 ist zur der Ermittlung der anzusetzenden Vertragsstrafe die Regelung „maximal 5% der Schlussrechnungssumme“ anzuwenden. Daraus

ergibt sich ein Anspruch auf die vertraglich vereinbarte Vertragsstrafe von 5.967,06 €. Dieser Betrag wurde bei der Schlussrechnung nicht in Abzug gebracht. Die Summe ist zur Einhaltung einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung vom Auftragnehmer zurück zu fordern.

Des Weiteren hat der Landkreis im Leistungsverzeichnis festgelegt, dass für den Abschluss einer Bauwesenversicherung ein Betrag in Höhe von 0,3 % der Auftragssumme von der Schlussrechnung einbehalten wird. Dieser Abzug (296,78 €) ist nicht erfolgt.

Von den ursprünglich beauftragten Leistungen in Höhe von 98.925,66 € wurde nur ein Anteil von 59.037,62 € ausgeführt. Zusätzlich wurden Leistungen in Höhe von 60.249,06 € abgerechnet. Die hierzu vorgelegten Nachträge wurden nur hinsichtlich der Mengenansätze geprüft. Eine Prüfung der Angemessenheit der Preise hat das Amt für Gebäudemanagement nicht durchgeführt.

Der Landkreis hat vertraglich keinen Einbehalt von Gewährungsleistungsansprüchen vereinbart. Davon abweichend wurde ein Sicherheitseinbehalt in Höhe von 5.967,06 € (5 % der Schlussrechnungssumme) in Abzug gebracht. Dieser Betrag ist im Rahmen der Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns umgehend an den Auftragnehmer zur Auszahlung zu bringen.

Im Rahmen der Einhaltung einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung sind vom Auftragnehmer entsprechend 7.434,87 € (1.171,03 € + 5.967,06 € + 296,78 €) zzgl. eines angemessenen Betrages für die Nichtführung des Bautagebuches zurück zu fordern unter Aufrechnung mit dem zu erstattenden Sicherheitseinbehalt.

Prüfungsfeststellung 9

Bereits im Zuge der sogenannten Flüchtlingskrise ab Herbst 2015 haben die Kommunen im Landkreis die Erfahrung gemacht, dass die Ankündigungen von Zuteilungen von Flüchtlingen durch das Land oftmals stark zu den tatsächlich erfolgten Zahlen der eintreffenden Geflüchteten abweichen, sodass eine verlässliche Planung der Sicherstellung der Unterbringung der eintreffenden Personen durch die Kommunen kaum möglich ist.

Es hat sich in der Vergangenheit jedoch gezeigt, dass die tatsächlichen Eintreffzahlen deutlich unter den vom Land avisierten / durch die Kommune erwarteten Zahlen lagen (vgl. beispielsweise Punkt 6.4 im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses des Landkreises Rotenburg (Wümme) zum 31.12.2016).

Im Haushaltsjahr 2023 sind im Rahmen der Einrichtung einer Notunterkunft für Flüchtlinge im Zuge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine folgende Aufwendungen für die Sicherstellung einer Betreuung und im Rahmen der Beauftragung von Sicherheitsdienstleistungen aufwandswirksam gebucht worden:

Notunterkunft Visselhövede - Sicherheitsdienstleistungen und Betreuungsleistungen Gegenüberstellung der Belegung und der Kosten im Auftragszeitraum April bis Dezember 2023									
		Sicherheitsdienstleistungen				Betreuungsleistungen		Aufwand gesamt	
Belegung per 01.	Anzahl Personen	Re-Betrag brutto €	lt. Rechn. Anzahl Std.	Ø Anz.Std. je Tag	Aufwand je Person €	Re-Betrag brutto €	Aufwand je Person €	€	Aufwand je Person €
April	3	34.796,79	1.539,00	51,30	11.598,93			34.796,79	11.598,93
Mai	23	17.895,81	791,50	25,53	778,08	65.180,29	2.833,93	83.076,10	3.612,00
Juni	23	21.507,76	951,25	31,71	935,12	78.386,65	3.408,12	99.894,41	4.343,24
Juli	3	21.196,87	937,50	30,24	7.065,62	55.595,40	18.531,80	76.792,27	25.597,42
August	6	31.179,19	1.379,00	44,48	5.196,53	55.595,40	9.265,90	86.774,59	14.462,43
September	3	20.620,32	912,00	30,40	6.873,44	53.852,00	17.950,67	74.472,32	24.824,11
Oktober	3	15.216,53	673,00	21,71	5.072,18	55.595,40	18.531,80	70.811,93	23.603,98
November	3	1.899,24	84,00	5,60	633,08	49.603,60	16.534,53	51.502,84	17.167,61
Dezember	3					47.461,00	15.820,33	47.461,00	15.820,33
Apr.-Dez.	7,8 *	164.312,51	7.267,25	31,73	21.125,89	413.808,74	53.203,98	578.121,25	74.329,88

* Durchschnittliche Anzahl Personen je Monat auf Basis der erfassten Belegungszahlen per 01. eines Monats

Während aus Sicht des RPA eine Sicherstellung des Betriebs und der Betreuung durch einen externen Auftragnehmer ab Aufnahme des Betriebs weitestgehend nachvollziehbar ist, ist eine gleichzeitige vollumfängliche Beauftragung eines Sicherheitsdienstes kritisch zu reflektieren.

Anders als ab Herbst 2015 muss die Erwartungshaltung gewesen sein, dass in der Notunterkunft Personen untergebracht werden, die aus einem Land stammen, sodass sprachliche Barrieren zwischen den Untergebrachten und wesentliche soziokulturelle oder religiöse Spannungsfelder nicht in hohem Maße zu erwarten sind. Zusammen mit der Erfahrung, dass die Belegungszahlen kaum verlässlich zu prognostizieren sind, wäre die Ausschreibung der Sicherheitsdienstleistungen im Zuge eines Rahmenvertrages wirtschaftlich sinnvoll gewesen, sodass nur bei Bedarf (Spannungen zwischen den Bewohnern, die von dem Betreibungsbetrieb - ggf. unter Hinzuziehung von Landkreismitarbeitern oder der Polizei - nicht gelöst werden können) anlassbezogen und temporär begrenzt, eine Hinzuziehung des Sicherheitsdienstes hätte erfolgen können.

Zudem kann eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung nicht bescheinigt werden, da bis einschließlich September 2023 tagtäglich eine 24-Stunden-Personalvorhaltung des Sicherheitsdienstes aufrecht erhalten wurde.

6.1.5 Prüfung der Vertragsabwicklung von freiberuflichen Leistungen

Der öffentliche Auftraggeber hat die Abwicklung von freiberuflichen Leistungen auf Grundlage der vertraglichen Vereinbarungen und sofern vereinbart auf Basis der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) durchzuführen. In die Prüfung wurden die nachfolgenden Maßnahmen einbezogen:

Umbau und Erweiterung der Rettungswache Zeven, Elektroinstallation

(Auftragswert: nicht bekannt; Abrechnungssumme: 23.724,44 €)

Ersatzneubau Straßenbrücke K 113, Planungsleistungen

(Auftragswert: 112.433,21 €, Abrechnungssumme: 113.396,39 €)

Prüfungsergebnis

Die Prüfung der Vertragsabwicklung führte zu keinen wesentlichen Beanstandungen.

6.2 Neubau Gymnasium und BBS Bremervörde: Pauschale Nachtragsvereinbarung zur Abgeltung krisenbedingter Preissteigerungen

6.2.1 Pauschale Nachtragsvereinbarung zur Abgeltung krisenbedingter Preissteigerungen

Im Vertrag zum Neubau des Gymnasiums und der BBS Bremervörde wurde 2020 die Möglichkeit einer angemessenen Anpassung bestimmter Vergütungsbestandteile bei einer unvorhersehbaren und unkalkulierbaren Marktpreisentwicklung aufgenommen. Dies war bereits in den Vergabeunterlagen verankert, um überhöhte und unangemessene Risikoaufschläge der Bieter zu vermeiden und so ein möglichst wirtschaftliches Angebot zu erzielen.

Die Voraussetzung zur Verhandlung einer Preisanpassung seitens des Auftragnehmers (AN) war eine Steigerung des vom Statistischen Bundesamt ermittelten Baupreisindex um mehr als 4,75 % innerhalb von vier Quartalen nach Vertragsabschluss.

Im Oktober 2020 erfolgte nach europaweiter Ausschreibung die Vergabe des Bauvorhabens in Form eines Totalunternehmervertrags an eine Firma. Die vereinbarte Vergütung belief sich auf einen Pauschalfestpreis in Höhe von 67.120.636,03 € brutto.

Bereits in der Niederschrift zu der Sitzung des Kreisausschusses am 04.05.2022 wurde festgehalten:

„Mit dem Monat November 2021 seien bereits vier Quartale seit Vertragsbeginn abgelaufen. Im vorgenannten Zeitraum sei vom Statistischen Bundesamt eine Erhöhung des Baupreisindex in Höhe von 15,6 % festgestellt worden. Am 18.02.2022 habe Firma [REDACTED] daraufhin dem Landkreis den Bedarf zur Verhandlung einer Preisanpassung angekündigt.“

Das würde nicht automatisch bedeuten, dass der Landkreis sämtliche die Kalkulation übersteigenden Kosten zu tragen habe. Die Höhe der Preisanpassung sei vielmehr im Einzelfall festzusetzen, wobei Gesichtspunkte der Zumutbarkeit zu berücksichtigen seien. Grundlage der Anpassung seien derzeit die reinen Materialpreise für bestimmte Rohstoffgruppen. Weiterhin sei im Rahmen der Prüfung der Ministerialerlass „Lieferengpässe und Preissteigerungen wichtiger Baumaterialien als Folge des Ukraine-Kriegs“ vom 25.03.2022 zu berücksichtigen.

Die Zuschläge für Baustellengemeinkosten, allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn blieben unberücksichtigt. Nach ersten gemeinsamen Überlegungen zwischen Firma [REDACTED] und dem Landkreis sei ein Verhandlungstermin in Begleitung unseres Fachanwaltes ([REDACTED]) für Mitte des Jahres 2022 geplant. Aktuell würden dem Landkreis jedoch noch keine prüfbaren Unterlagen der Firma [REDACTED] vorliegen.

Im Haushaltsplan 2022 seien vorsorglich bereits zusätzliche Mittel in Höhe von ca. 3 % bzw. rd. 2 Mio. € der [REDACTED] Auftragssumme für etwaige berechnete Preisanpassungen durch unvorhersehbare Marktpreisentwicklungen berücksichtigt worden. Aufgrund der immensen Preisentwicklung sei damit zu rechnen, dass die bereits getroffene Risikovorsorge nicht ausreichen werde.“

Mit Mail vom 20. Juni 2023 wurde das RPA vom zuständigen Sachbearbeiter des Gebäudemanagements über den Einigungsvorschlag des beauftragten Fachanwalts mit Mehrkosten in Höhe von 10.022.464,80 € (entsprechend 11.926.733,11 € brutto) informiert und um eine Stellungnahme gebeten. Nach verschiedenen Rückfragen seitens des RPA zu der Ableitung des Aufschlages auf den ursprünglich pauschal vereinbarten Festpreis wurde am 23. Juni eine „Plausibilisierung des Einigungsvorschlages“ als betragsmäßige Ableitung durch das Gebäudemanagement übersendet.

Das RPA hat versucht, diese „Berechnung“ nachzuvollziehen. Daraus resultierten zahlreiche Fragen, aus welchen Gründen bestimmte Prämissen, verwendete Indextabellen, unnötige Rundungen, etc. jeweils zu Lasten des Landkreises erfolgt sind.

Daraufhin hat das Amt für Gebäudemanagement zu einem Termin am 29.06.2023 geladen. Teilnehmer waren zwei Rechtsanwälte der beauftragten Kanzlei, die Dezernentin I, zwei Projektbeauftragte des Gebäudemanagements sowie zwei Mitarbeiter des RPA.

In diesem Termin hat der beauftragte Rechtsanwalt das Verhandlungsergebnis vorgestellt und die grundlegenden Prämissen zu der Ableitung des Ergebnisses der Höhe nach erläutert. Nach eigener Aussage des beauftragten Rechtsanwalts hat er - ohne dass ein Vertreter des Landkreises an den Verhandlungen teilgenommen hat - die Verhandlungen mit einem Vertreter des Generalunternehmers geführt, in denen letztendlich eine Verständigung auf die Ausgleichssumme von 10.022.464,80 € netto erfolgte. Diesen Wert hat er dann im Nachhinein durch einen anderen Fachanwalt der Kanzlei „verplausibilisieren“ lassen. Also erfolgte erst ex post eine Berechnung eines (potenziellen) Anspruches des Generalunternehmers unter Berücksichtigung der Preisentwicklung im Bausektor und des Ministerialerlasses „Lieferengpässe und Preissteigerungen wichtiger Baumaterialien als Folge des Ukraine-Kriegs“ des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen vom 25.03.2022.

Prüfungsfeststellung 10

Auf Basis der nachträglichen Ableitung des „verhandelten“ Ergebnisses hat das RPA auf folgende Punkte hingewiesen:

- Die Basisannahme des Verhältnisses von Lohn- (20 %) zu Stoffkosten (80 %) am Gesamtvolumen liegt deutlich unter den Erfahrungswerten des RPA bei Hochbaumaßnahmen mit einem Verhältnis von Lohn- zu Materialkosten von ca. 40 % zu 60 %, in Ausnahmefällen von ca. 30 % zu 70 % (diese Verhältnisse wurden vom Fachamt in diesem Termin bestätigt).
- Anwendung einer falschen Indextabelle zu Lasten des Landkreises (der Generalunternehmer sowie dessen Vorunternehmer sind vollständig vorsteuerabzugsberechtigt, sodass die Indexentwicklung exkl. USt. sachgerecht ist).

- Fehlerhafte Anwendung der Indizes bei der Berechnung (da mangels genauerer Informationen von einem linearen Zusammenhang bei der Erteilung von Voraufträgen, Materialbestellungen etc. im Jahresverlauf ausgegangen werden muss, kann auch nur die durchschnittliche jährliche Preissteigerung für die Berechnung herangezogen werden, nicht wie hier erfolgt, die Preissteigerung am Ende des Jahres).
- Unrealistische Prämisse einer einkalkulierten Kostensteigerung des Auftragnehmers von 1,5 % p.a. Laut Vertrag war Voraussetzung zur Verhandlung einer Preisanpassung seitens des Auftragnehmers eine Steigerung des vom Statistischen Bundesamt ermittelten Baupreisindex um mehr als 4,75 % innerhalb von vier Quartalen nach Vertragsabschluss. Unter Zugrundlegung des jeweils 4. Quartals lagen die Preissteigerungen in den Jahren 2019 bei 3,8 %, 2018 bei 4,8 % und 2017 bei 3,6 %. Entsprechend ist davon auszugehen, dass der AN in seinem Angebot mit der vertraglich festgeschriebenen Kostensteigerung kalkuliert hat oder aber hätte kalkulieren müssen.
- Vor dem Hintergrund der Ende Juni 2023 bereits eingeleiteten Maßnahmen der Notenbanken (Anhebung des Zinssatzes der Europäischen Zentralbank für das Hauptrefinanzierungsgeschäft im Zeitraum Juli 2022 von 0 % bis zum 21. Juni 2023 auf 4 %) zur Eindämmung der Inflation und den ersten Anzeichen für rückläufige Preissteigerungen (Inflationsrate Januar 2023 gegenüber dem Vorjahresmonat 8,7 %; Juni 2023: 6,4 %) und der prognostizierten Entwicklung hat das RPA die Unterstellung eines Preisanstieges für die Jahre 2023 und 2024 von jeweils 11 % als wesentlich überhöht angesehen.

Auf Basis dieser Kritikpunkte hat das RPA das „verhandelte“ Ergebnis als nicht wirtschaftlich eingestuft.

Die Kritikpunkte konnten in diesem Termin von dem Fachanwalt nicht ausgeräumt werden. Es wurde vereinbart, dass wenigstens für die Basisannahme des Verhältnisses von Lohn- (20 %) und Stoffkosten (80 %) ein Nachweis durch den AN zu erbringen ist. Zudem sollte zu dem „verhandelten“ Preis ein Alternativangebot des AN einer Pauschalzahlung für den Zeitraum bis Ende des 2. Quartals 2023 eingeholt werden, um eine Abwägung für das Chance-Risiko-Verhältnis der Preisentwicklung bis Projektende vornehmen zu können.

Mit Mail des beauftragten Fachanwalts vom 3. Juli wurden diese Punkte an den AN zur Stellungnahme übersendet.

Die Antwort des AN wurde am 20.09.2023 mit der Bitte um Prüfung bzw. Stellungnahme an das RPA weitergeleitet. Daraufhin hat der Unterzeichner in seiner Stellungnahme an das Fachamt (Dez. I in cc) insbesondere darauf hingewiesen, dass

- das Schreiben des AN keine belastbaren Informationen enthält, die zu einer höheren Nachvollziehbarkeit in Bezug auf die Höhe der Preisanpassung führen,
- der „Nachweis“ des Materialkostenanteils an den Gesamtkosten nur 32,5 % der Projektkosten abbildet,
- der AN die Abgabe einer alternativen pauschalen Summe zur Abgeltung der Preisanpassungen vollständig ignoriert hat und
- aufgrund der fehlerhaften Verwendung von Indextabellen sowie der unterlassenen Kürzung der vertraglich vereinbarten 4,75 %igen Preissteigerung eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung gemäß § 110 Abs. 2 NKomVG nicht testiert werden kann.

Trotz der fehlenden Mitwirkung des AN (vgl. dazu IV.4 Nachweis durch die Unternehmen im Ministerialerlass „Lieferengpässe und Preissteigerungen wichtiger Baumaterialien als Folge des Ukraine-Kriegs“ – siehe Anlage 4) sowie der konkreten Bedenken und der Hinweise des RPA im Hinblick auf das „Verhandlungsergebnis“ der Höhe nach, wurde der Einigungsvorschlag des beauftragten Fachanwalts mit Mehrkosten in Höhe von 11.926.733,11 € seitens der Verwaltung unverändert dem am 05.10.2023 tagenden Kreisausschuss zum Beschluss vorgelegt. Weder in der Beschlussvorlage (Drucksachen-Nr.: 2021-26/0522) noch in der Niederschrift über die 17. nicht öffentliche Sitzung des Kreisausschusses am 05.10.2023 zum TOP 4 „Neubau des Gymnasiums und der Berufsbildenden Schulen Bremervörde; hier: Pau-

schale Nachtragsvereinbarung zur Abgeltung krisenbedingter Preissteigerungen“ ist ein Hinweis auf die Bedenken des RPA bezüglich der nicht nachvollziehbaren Höhe der Pauschalsumme enthalten.

Berechnungen des Unterzeichners bezüglich der Angemessenheit einer Preisanpassung infolge unvorhersehbarer Marktpreisentwicklungen kommen auf eine Summe zwischen 4,5 und 5,5 Mio. € (vgl. Anlage 3), sodass ein potenzieller wirtschaftlicher Schaden für den Landkreis in Höhe von über 6 Mio. € entstanden ist.

Eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung gemäß § 110 Abs. 2 NKomVG kann für die pauschale Nachzahlung an den Auftragnehmer nicht testiert werden.

6.2.2 Prüfung der Rechnungen der das Verfahren begleitenden Anwaltskanzlei

Im Rahmen der Prüfung der pauschalen Nachtragsvereinbarung zur Abgeltung krisenbedingter Preissteigerungen im Zuge des Neubaus des Gymnasiums und der BBS Bremervörde wurden auch die Abrechnungen der beauftragten Kanzlei auf Basis des geschlossenen Mandatsvertrages und der Vergütungsvereinbarung vom 28.03.2018 einbezogen.

Prüfungsfeststellung 11

Bereits bei einer ersten Stichprobe wurde auffällig, dass die Abrechnungen der Fachanwaltskanzlei nicht den Konditionen der Vergütungsvereinbarung vom 28.03.2018 entsprechen. Die Stichprobe wurde daraufhin ausgeweitet und es erfolgte eine vollumfängliche Prüfung aller 24 Rechnungen.

Bei neun Rechnungen wurden Leistungen abgerechnet, die den vertraglichen Vereinbarungen widersprechen.

Ungeachtet dessen wurden die Rechnungen nach sachlicher und rechnerischer Prüfung durch das Fachamt jeweils vollumfänglich zur Zahlung freigegeben. Daraus hat sich folgende Überzahlung ergeben:

Prüfung der Rechnungen der Fa. [REDACTED] Rechtsanwälte mbB auf Basis des geschlossenen Mandatsvertrags und der Vergütungsvereinbarung vom 28.03.2018						
Rechnungs-Nr.	Re-Datum	Re-Betrag brutto €	Betrag Rückforderung €	abger. Fahrzeiten ¹⁾ Std.	Fahrtkosten ²⁾ netto €	Bemerkung
152578	25.01.2019	15.400,03	3.113,28	7,0	166,20	15.06.2018: 2,5 Fahrtstunden 04.09.2018: 2 Fahrtstunden 11.09.2018: 2,5 Fahrtstunden
158458	16.04.2019	18.190,82	882,27	2,0	41,40	08.01.2019: 2 Fahrtstunden 04.09.2018: 2 Fahrtstunden 11.09.2018: 2,5 Fahrtstunden
166009	22.08.2019	30.416,58	49,27		41,40	
181879	07.04.2020	7.809,38	624,75	1,5		02.03.2020: 1,5 Fahrtstunden zudem Abrechnung am 02.03. von insgesamt 9,5 Std. - vgl. 2.1 "Kostendeckel"
184485	29.05.2020	18.221,88	1.666,00			21.04.2020 Abrechnung von 12 Std. - vgl. 2.1 "Kostendeckel"
192473	16.09.2020	5.176,50	833,00	2,0		25.08.2020: 2 Fahrtstunden zudem Abrechnung am 25.08. von insgesamt 9 Std. - vgl. 2.1 "Kostendeckel"
195011	26.10.2020	16.646,00	1.874,25	4,5		17.09.2020: 2 Fahrtstunden 24.09.2020: 2,5 Fahrtstunden
254746	28.12.2022	1.874,25	1.041,25	2,5		11.10.2022: 2,5 Fahrtstunden
271549	24.07.2023	5.173,70	882,27	2,0	41,40	29.06.2022: 2 Fahrtstunden
Gesamt		118.909,14	10.966,34	21,5	290,40	

Der Rückzahlungsanspruch aus den Überzahlungen in Höhe von 10.966,34 € ist im Rahmen einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung sowie der Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns unverzüglich gegenüber dem Auftragnehmer geltend zu machen.

Prüfungsfeststellung 12

Darüber hinaus wurde bei der Prüfung festgestellt, dass der Fachanwalt mit Rechnungsdatum vom 05.11.2020 einen Betrag in Höhe von 22.789,36 € geltend gemacht hat, der nach Prüfung des Fachamtes auch in voller Höhe ausbezahlt wurde. Diese Rechnung betrifft Beratungsleistungen im Zuge der Rüge des zweiten, im Vergabeverfahren verbliebenen Unternehmens, das den Zuschlag nicht erhalten hat.

Bereits mit der Rechnungsnummer 195011 vom 26.10.2020 hat der Rechtsanwalt im Wesentlichen für die Formulierung der (vergaberechtlich vorgeschriebenen) Benachrichtigung des Bieters über die Zuschlagserteilung auf das Angebot des späteren Generalunternehmers ca. acht Stunden (entsprechend 3.332 €) geltend gemacht.

Der benachrichtigte Bieter hat nach Erhalt des Absageschreibens eine Rüge gemäß § 160 Abs. 2 Nr. 1 GWB gegen das Verfahren eingereicht, sodass die Qualität der Beratungsleistung kritisch hinterfragt werden muss.

Zwei der drei Punkte der Rüge hätten durch das Fachamt und die Vergabestelle bearbeitet werden können, da sie ausschließlich die Erfüllung der Informationspflichten gemäß § 134 Abs. 1 GWB betrafen. Danach sind Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung zu informieren. Der unterlegene Bieter forderte ergänzende Unterlagen an, aus denen die Gründe für die vorgesehene Nichtberücksichtigung seines Angebots hervorgehen, insbesondere die Bewertung seines finalen Angebots auf Grundlage der bekannt gemachten Wertungsmatrix sowie die Wertung seines Erstantgebots vom 31.01.2020 auf Basis der maßgeblichen Wertungsmatrix.

In dem dritten Punkt hat der nicht berücksichtigte Bieter einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz gem. § 97 Abs. 2 GWB / § 2 Abs. 2 VOB/A EU angezeigt. Aus seiner Sicht wurde durch eine geänderte vertragliche Regelung hinsichtlich der zu hinterlegenden Vertragserfüllungssicherheit und Mängelsicherheit unter Bezugnahme auf den Bonitätsindex der Creditreform der spätere Auftragnehmer einseitig bevorzugt.

Für die Bearbeitung dieser Rüge, die aus der abschließenden, offenbar rechtlich nicht vollständigen Bearbeitung des Absageschreibens resultiert, hat der Fachanwalt eine Geschäftsgebühr mit einem Satz von 2,0 angesetzt: Nach einer Internetrecherche⁶ ist die Höhe des Ansatzes unter Berücksichtigung der inhaltlichen Anforderungen der gerügten Sachverhalte äußerst zweifelhaft und ohne eine ausführliche Dokumentation sowie einen Nachweis des besonderen Umfangs und Schwierigkeitsgrades nicht akzeptabel.

Dabei wird der Satz von 1,3 als Regelgebühr und der Satz von 1,5 als Mittelgebühr bezeichnet. Die Regelgebühr darf nur überschritten werden, wenn die Sache überdurchschnittlich schwierig oder aufwändig gewesen ist. Der BGH führt hierzu eine recht widersprüchliche Rechtsprechung. Teilweise nimmt er an, dass der Rechtsanwalt bei der Festsetzung seiner Gebühren ein Ermessen innerhalb eines Rahmens von 20 % ausüben kann. Damit wäre auch bei durchschnittlich schwierigen und aufwändigen Angelegenheiten die Festsetzung der Mittelgebühr von 1,5 Gebühren gedeckt. Die jüngeren Urteile tendieren jedoch dahin, die Regelgebühr für durchschnittlich schwierige und aufwändige Angelegenheiten als obere Deckelung zu begreifen.

7

Der in Rechnung gestellte Betrag in Höhe von 22.789,36 € umfasst lediglich den Leistungszeitraum vom 13.10. bis 23.10.2020, also max. 9 Arbeitstage (2.180,67 € netto pro Arbeitstag), sodass ein besonderer Umfang der Tätigkeiten sicherlich nicht abgeleitet werden kann. Setzt man nicht den in der Praxis üblichen Mindestsatz von 1,3 (also bereits 30% über der „normalen“ Geschäftsgebühr), sondern die Mittelgebühr von 1,5 an, würde sich bei Interpolation ein Rückzahlungsanspruch in Höhe von 4.906,50 € netto / 5.838,74 € brutto errechnen.

Sofern nach Prüfung überhaupt ein gerechtfertigter Vergütungsanspruch des Fachanwalts für die Mitwirkung an der Bearbeitung der Rüge bejaht wird - da diese in unmittelbarem Zusammenhang mit bereits erfolgten und entlohten Beratungsleistungen bei der Formulierung der Mitteilung nach § 134 GWB steht - sollte das Fachamt zumindest für

⁶ Quellennachweis: https://www.haufe.de/recht/deutsches-anwalt-office-premium/2-die-gebuehren-nach-dem-rvg-2-geschaeftsgebuehr-nr2300-vv-rvg_idesk_PI17574_HI14515490.html;
<https://www.juraforum.de/lexikon/geschaeftsgebuehr>

⁷ Grit Andersch, § 2 Die Gebühren nach dem RVG / 2. Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV RVG, Haufe, Rz. 98 unter https://www.haufe.de/recht/deutsches-anwalt-office-premium/2-die-gebuehren-nach-dem-rvg-2-geschaeftsgebuehr-nr2300-vv-rvg_idesk_PI17574_HI14515490.html

die Rückforderung der Differenz aus der Anwendung der vermeintlich überhöhten Geschäftsgebühr eine Prüfung (beispielsweise durch das Rechtsamt des Landkreises) veranlassen.

Prüfungsfeststellung 13

Bei Einsichtnahme in die Rechnungen wurde zudem offenkundig, dass die in der Rechnung mit der Nummer 271549 aufgeführten Leistungen lediglich einen Zeitaufwand von zwei Stunden für die Vorbereitung der Verhandlungen und eine Stunde für die Verhandlung der pauschalen Nachtragsvereinbarung zur Abgeltung krisenbedingter Preissteigerungen im Zuge des Neubaus des Gymnasiums und der BBS Bremervörde selbst (siehe Pkt. 6.2.1 „Verhandlungsergebnis: 10.022.464,80 €; entsprechend 11.926.733,11 € brutto) umfassen – also ein Zeitaufwand von insgesamt zwischen 156 und 180 Minuten.

Datum	Sachbearbeiter/in	Beschreibung	abzur. Std.
06.06.2023		Vorbereitung und Viko zur weiteren Vorgehensweise mit	02:00
15.06.2023		Verhandlung mit Herrn	01:00

Nach Kenntniserhalt über diese Vorbereitung und Vorgehensweise im Zusammenhang mit den unter 6.2.1 dargestellten Nachteilen hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit für den Landkreis sollte eine rechtliche Prüfung im Hinblick auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen unter dem Gesichtspunkt der Anwaltshaftung erfolgen.

7 Schlussbemerkungen und Bestätigungsvermerk

Schlussbemerkungen:

Der Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Anlagenbuchhaltung des Landkreises Rotenburg (Wümme) für das Haushaltsjahr vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 wurde pflichtgemäß nach §§ 155 ff. NKomVG geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den kommunalrechtlichen Vorschriften von Niedersachsen liegen in der Verantwortung des Landrates des Landkreises. Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Darüber hinaus ergibt sich aus dem erweiterten Prüfungsauftrag durch den Kreistag nach § 155 Absatz 2 Nr. 2 NKomVG die Notwendigkeit der Einbeziehung der Beurteilung der Aufgabenerfüllung der Verwaltung in Bezug auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit in den Bericht.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach §§ 128, 155 NKomVG und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Rechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Landkreises sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Anhang überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Landrates sowie die Würdigung

der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Rotenburg (Wümme) ist der Auffassung, dass die vorgenommene Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Der Jahresabschluss 2023 wurde am 18. April 2024 zur Prüfung vorgelegt.

Testat

Der Jahresabschluss des Landkreises Rotenburg (Wümme) zum 31.12.2023 entspricht nach der pflichtgemäßen Prüfung und Beurteilung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Rotenburg (Wümme) den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung grundsätzlich ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Landkreises Rotenburg (Wümme).

Der Rechenschaftsbericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Landkreises und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Im Rahmen des vom Kreistag gemäß § 155 Absatz 2 Nr. 2 NKomVG übertragenen erweiterten Prüfungsauftrags auf Prüfung der Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns kann diese nicht uneingeschränkt testiert werden.

Rotenburg, 20.03.2025



(Wolf Linne)

Prüferinnen und Prüfer:

Damen Haase, Müller, Pape, Willen-Butz
Herren Fresen, Linne, Meyer, Schwiebert

Anlage 2

Schlussbilanz zum 31.12.2023
Landkreis Rotenburg (Wümme)

		31.12.2023	31.12.2022	31.12.2021	Passiva	31.12.2023	31.12.2022	30.12.2021
Aktiva		€	€	€		€	€	€
1. Immaterielles Vermögen		126.506.335,56	114.519.661,99	102.811.252,90	1. Nettovermögen	382.397.054,44	357.981.701,96	334.198.371,69
1.1 Konzessionen		0,00	0,00	0,00	1.1 Basis-Reinvermögen	72.858.694,06	72.450.712,10	72.409.279,60
1.2 Lizenzen		683.110,25	676.614,64	716.994,94	1.1.1 Reinvermögen	72.450.712,10	72.450.712,10	72.409.279,60
1.3 Ähnliche Rechte		0,00	0,00	0,00	1.1.1.1 dav. Zuschüsse für nicht abzugsfähige Vermögensgegenstände	7.859.064,89	7.451.082,93	7.409.690,43
1.4 Geleistete Investitionszuschüsse		122.819.525,03	109.345.061,45	98.464.287,33	1.1.2 Sollfehlbetrag aus kameralen Abschluss als Minusbetrag	0,00	0,00	0,00
1.5 Aktivierter Umstellungsaufwand		0,00	0,00	0,00	1.2 Rücklagen	181.413.242,37	158.366.121,01	137.992.495,81
1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen		3.003.700,28	4.497.985,90	3.629.970,63	1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	154.841.142,27	138.116.485,18	119.993.669,00
					1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	2.713.107,81	461.157,89	50.278,20
2. Sachvermögen		265.529.811,68	231.244.983,46	207.770.930,03	1.2.3 Rückl. aus Inzinszuwendungen für nicht abzugsfähige Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00
2.1 Unbebaute Grundstücke		12.376.339,21	11.931.713,37	11.873.587,96	1.2.4 Zweckgebundene Rücklagen	23.858.992,29	19.788.477,94	17.948.548,61
2.2 Bebaute Grundstücke		117.309.403,65	115.325.914,47	89.791.010,36	1.2.5 Sonstige Rücklagen	0,00	0,00	0,00
2.3 Infrastrukturvermögen		75.611.262,01	75.719.855,84	75.094.447,78	1.3 Jahresergebnis	16.905.964,93	18.976.607,01	16.653.814,23
2.4 Bauten auf fremden Grundstücken		0,00	12.927,36	43.953,02	1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00	0,00	0,00
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler		84.140,20	82.940,20	82.940,20	1.3.2 Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag	16.905.964,93	18.976.607,01	16.653.814,23
2.6 Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge		7.870.653,83	8.801.512,56	6.606.237,67	1.4 Sonderposten	108.188.261,84	108.188.261,84	107.143.782,05
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung		7.944.588,08	7.430.747,41	4.477.887,46	1.4.1 Investitionszuweisungen und -zuschüsse	103.233.344,29	103.233.344,29	103.233.344,29
2.8 Vorräte		543.706,96	453.221,53	206.625,11	1.4.2 Beiträge und ähnliche Entgelte	0,00	0,00	0,00
2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau		43.789.717,74	11.486.150,72	19.594.240,47	1.4.3 Gebührenausschlag	0,00	0,00	0,00
					1.4.4 Bewertungsausgleich	0,00	0,00	0,00
3. Finanzvermögen		49.423.849,11	44.345.428,50	50.149.582,99	1.4.5 Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	1.855.800,00	4.954.917,55	2.020.000,00
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen		0,00	0,00	0,00	1.4.6 Sonstige Sonderposten	0,00	0,00	0,00
3.2 Beteiligungen		1,00	1,00	1,00	2. Schulden	34.029.555,27	34.029.555,27	33.647.644,45
3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung		1.711.291,88	1.711.291,88	5.700.000,00	2.1 Geldschulden	20.534.588,26	22.617.639,03	24.054.091,33
3.4 Ausleihungen		5.872.851,58	6.079.020,05	9.790.972,20	2.1.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00
3.5 Wertpapiere		15.729.740,00	15.729.740,00	15.727.240,00	2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	22.617.639,03	24.054.091,33	24.054.091,33
3.6 Öffentlich-Rechtliche Forderungen		20.552.477,16	12.643.634,12	5.430.686,60	2.1.3 Liquiditätskredite	0,00	0,00	0,00
3.7 Forderungen aus Transferleistungen		3.779.335,45	5.030.172,30	2.927.127,36	2.1.4 Sonstige Geldschulden	0,00	0,00	0,00
3.8 Private rechtliche Forderungen		212.238,23	244.193,02	1.374.905,54	2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00	0,00
3.9 Durchlauf. Posten u. sonst. Vermögensgegenstände		1.565.913,61	2.907.376,13	9.198.650,29	2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5.638.882,41	5.638.882,41	3.606.039,95
					2.4 Finanzverbindlichkeiten	1.916.778,03	1.916.778,03	1.631.173,70
4. Liquide Mittel		62.038.328,66	78.454.931,11	77.267.809,40	2.4.1 Finanzausgleichsverbindlichkeiten	0,00	0,00	0,00
					2.4.2 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke	372.379,46	749.827,20	1.444.660,56
5. Aktive Rechnungsabgrenzung		11.784.475,19	11.316.789,01	9.251.620,52	2.4.3 Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen	0,00	0,00	0,00
					2.4.4 Soziale Leistungsverbindlichkeiten	1.594.221,07	1.036.572,45	166.513,14
					2.4.5 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	8.536,92	130.378,38	20.000,00
					2.4.6 Steuerverbindlichkeiten	0,00	0,00	0,00
					2.4.7 Andere Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00	0,00
					2.5. Sonstige Verbindlichkeiten	2.796.371,55	3.856.255,80	4.356.339,47
					2.5.1 Durchlaufende Posten	1.867.634,96	2.782.412,89	3.170.370,16
					2.5.1.1 Verrechnete Mehrwertsteuer	28.634,28	29.234,31	27.492,55
					2.5.1.2 Abzulehrende Lohn- und Kirchensteuer	874.017,36	913.333,13	877.181,08
					2.5.1.3 Sonstige durchlaufende Posten	964.983,32	1.839.845,45	2.265.696,53
					2.5.2 Abzulehrende Gewerbesteuer	0,00	0,00	0,00
					2.5.3 Empfangene Anzahlungen	0,00	0,00	0,00
					2.5.4 Andere sonstige Verbindlichkeiten	928.736,59	1.073.842,91	1.185.969,31
					3. Rückstellungen	95.229.423,42	94.005.571,00	79.369.787,00
					3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	74.866.704,00	74.457.871	

Anlage 3 – Blatt 1

Gegenüberstellung der Ableitung des Anspruches des Generalunternehmers auf Basis des Ministerialerlasses IV.2 Störung der Geschäftsgrundlage, § 313 BGB						
Basisannahmen¹⁾: a) Es gleiten ausschließlich die materiallastigen Kostengruppen b) Basis der Kostengruppen sind die im Preisblatt vom 22.07.2020 ausgewiesenen Kosten des finalen Angebotes! c) Der Ansatz für die pauschale Quote/Trennung von Lohn- und Stoffkosten wird mit 20 % (reine Personalkosten) / 80 % (reine Stoffkosten einschl. 5% Risiko) angesetzt d) Der GU-Zuschlag wird in Höhe von 15% (einschl. Wagnis, Gewinn, AGK) dem Vertrag entnommen! Dieser gleitet nicht! e) Die vom AN in das Angebot einkalkulierte Kostensteigerung wird mit 1.5 % p.a. angesetzt! f) Die finalen Mehrkosten werden im Verhältnis 90 % / 10 % zwischen AG und AN aufgeteilt! g) Investitionszeitraum = Zeitraum bis Vertragsschluss = Preisbindung bei Subunternehmern Einschätzung RPA ✓ ✓ ✗ ✓ ✗ ? ✓ → →						
	"Verhandlung" ¹⁾ €		RPA €	RPA €	Abw. €	
Auftragskosten KG300-600 einschl. GU-Zuschlag = abzüglich GU-Zuschlag 15% = Auftragskosten ohne GU-Zuschlag = abzüglich Lohnkosten 20% = Stoffkosten 80% =	48.483.286,20 7.272.492,93 41.210.793,27 8.242.158,65 32.968.634,62	abzüglich Lohnkosten 35% = Stoffkosten 65% =		48.483.286,20 7.272.492,93 41.210.793,27 14.423.777,64 26.787.015,63		
Kostensteigerung auf Stoffe: (Zeitraum 2020 bis 2021) Steigerung aus BKI	Invest-Anteil der Stoffkosten ²⁾ = 30 % pauschale Kostensteigerung 15 % = abzüglich kalkulierte Kostensteigerung (1,0 Jahre x 1,5 %) = abzüglich Eigenanteil AN 10% = Eigenanteil LK 90% =	9.890.590,39 1.483.588,56 - 148.358,86 1.335.229,70 - 133.522,97 1.201.706,73		9.890.590,39 332.182,20 298.963,98	8.036.104,69 269.898,04 242.908,24	
Kostensteigerung auf Stoffe: (Zeitraum 2020 bis 2022) Steigerung aus BKI	Invest-Anteil der Stoffkosten ²⁾ = 10 % pauschale Kostensteigerung 15 % + 17 % = 32 % abzüglich kalkulierte Kostensteigerung (2,0 Jahre x 1,5 %) = abzüglich Eigenanteil AN 10% = Eigenanteil LK 90% =	3.296.863,46 1.054.996,31 - 98.905,90 956.090,41 - 95.609,04 860.481,37		3.296.863,46 534.078,45 480.670,61	2.678.701,56 433.938,74 390.544,87	
Kostensteigerung auf Stoffe: (Zeitraum 2020 bis 2023) Steigerung aus BKI	Invest-Anteil der Stoffkosten ²⁾ = 40 % pauschale Kostensteigerung 15 % + 17 % + 11 % = 43 % abzüglich kalkulierte Kostensteigerung (3,0 Jahre x 1,5 %) = abzüglich Eigenanteil AN 10% = Eigenanteil LK 90% =	13.187.453,85 5.670.605,16 - 593.435,42 5.077.169,74 - 507.716,97 4.569.452,77		13.187.453,85 2.905.702,90 2.615.132,61	10.714.806,25 2.360.883,60 2.124.795,24	
Kostensteigerung auf Stoffe: (Zeitraum 2020 bis 2024) Steigerung aus BKI	Invest-Anteil der Stoffkosten ²⁾ = 20 % pauschale Kostensteigerung 15 % + 17 % + 11 % + 11 % = 54 % abzüglich kalkulierte Kostensteigerung (4,0 Jahre x 1,5 %) = abzüglich Eigenanteil AN 10% = Eigenanteil LK 90% =	6.593.726,92 3.560.612,54 - 395.623,62 3.164.988,92 - 316.498,89 2.848.490,03		6.593.726,92 1.402.058,53 1.261.852,68	5.357.403,13 1.139.172,56 1.025.255,30	
Eigenanteil LK gesamt	Eigenanteil LK Stoffgleitkosten 2020 bis 2024 netto zzgl. Mwst. 19%	9.480.130,90 1.801.224,87 11.281.355,77		4.656.619,88 884.757,78 5.541.377,66	3.783.503,65 718.865,69 6.778.986,43	

¹⁾ Berechnung der beauftragten Kanzlei als Nachweis der Ordnungsmäßigkeit des Betrages infolge berechtigter Preis Anpassungen durch unvorhersehbare Marktpreisentwicklungen:
"NBRY, Vorschlag Preisleitung GYM+BBS, Plausibilisierung in Anlehnung BKR", Stand 22.06.23

²⁾ Vertragsschluss und Kalkulationsbasis:
Gesamtbauzeit 2021 bis 2025 -> jedoch Einkauf der Bauleistungen vorgelagert 2020 bis 2024
Anteil Invest mit Preisbindung in 2021
Anteil Invest mit Preisbindung in 2022
Anteil Invest mit Preisbindung in 2023
Anteil Invest mit Preisbindung in 2024
Gesamt:



Anlage 3 – Blatt 2

Faktor zur Berechnung der Preisanpassungsansprüche des AN infolge der nicht kalkulierbaren Materialstoffpreise

Baupreisindex*		2015 = 100	
Jahr	Quartal	brutto	netto
2020	3	115,1	118,1
2020	4	115,6	118,6
2021	1	120,8	120,8
2021	2	125,2	125,2
2021	3	129,6	129,6
2021	4	132,3	132,3
2022	1	138,1	138,1
2022	2	147,2	147,2
2022	3	151,0	151,0
2022	4	154,7	154,7
2023	1	158,9	158,9
2023	2	160,2	160,2
2023	3	160,6	160,6
2023	4	161,3	161,3
2024	1	163,3	163,3
2024	2	164,5	164,5
2024	3	165,7	165,7
2024	4	166,3	166,3

Preissteigerung zu 4. Qu. 2020		netto	Faktor	Faktor	Faktor
p.a. 4. Qu. zu 4. Qu.	netto	abzgl.	Erhöhung	Erhöhung	Erhöhung
%	%	4,75 % p.a.	100 % AG	Ø p.a.	angewendet
Vertragsabschluss					
2,51	0,42	-0,76	0,99	1,0336	1,15
	2,29	-0,09	1,00		1,15
	6,01	2,45	1,02		1,15
	9,74	4,99	1,05		1,15
11,55	12,02	6,09	1,06	1,1620	1,32
	16,93	9,81	1,10		1,32
	24,64	16,33	1,16		1,32
	27,86	18,36	1,18		1,32
16,93	30,99	20,30	1,20	1,2203	1,43
	34,55	22,67	1,23		1,43
	35,65	22,59	1,23		1,43
	35,99	21,74	1,22		1,43
4,27	36,58	21,14	1,21	1,2126	1,54
	38,27	21,65	1,22		1,54
	39,29	21,48	1,21		1,54
	40,30	21,30	1,21		1,54
3,10	40,81	20,63	1,21		1,54

* Quelle: <https://bki.de/baupreisindex-basisjahr-2015>

Anlage 4- Blatt 1



Bundesministerium
für Wohnen, Stadtentwicklung
und Bauwesen

Lieferengpässe und Preissteigerungen wichtiger Baumaterialien als Folge des Ukraine-Kriegs

BWI7-70437/9#4

Berlin, 25. März 2022

IV. Anpassungen in bestehenden Verträgen

Bestehende Verträge sind grundsätzlich einzuhalten und die Leistungen von den Unternehmen wie beauftragt auszuführen. Ungeachtet dessen können die Kriegsereignisse in der Ukraine und die dadurch unmittelbar oder mittelbar hervorgerufenen Materialengpässe und Materialpreissteigerungen auch insoweit rechtliche Folgen haben.

IV.1 Verlängerung von Vertragslaufzeiten, § 6 VOB/B

Sind Materialien aus den eingangs genannten Produktgruppen nachweislich nicht oder vorübergehend nicht, auch nicht gegen höhere Einkaufspreise als kalkuliert, durch das Unternehmen beschaffbar, ist von einem Fall der höheren Gewalt bzw. einem anderen nicht abwendbaren Ereignis im Sinne von § 6 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c) VOB/B auszugehen. Als Rechtsfolge wird die Ausführungsfrist verlängert um die Dauer der Nichtlieferbarkeit der Stoffe zuzüglich eines angemessenen Aufschlags für die Wiederaufnahme der Arbeiten, § 6 Absatz 4 VOB/B. Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüche gegen das Unternehmen entstehen dadurch nicht. Umgekehrt gerät auch der Auftraggeber ggü. Folgewerken nicht in Annahmeverzug, wenn sich deren Leistung in der Folge verschieben muss (vgl. BGH, Urteil vom 20.4.2017 – VII ZR 194/13).

IV.2 Störung der Geschäftsgrundlage, § 313 BGB

Sind die Materialien aus den eingangs genannten Produktgruppen zwar zu beschaffen, muss das Unternehmen jedoch höhere Einkaufspreise zahlen als kalkuliert, gilt folgendes:

Auftraggeber und Auftragnehmer haben den Vertrag in der Annahme geschlossen, dass sich die erforderlichen Materialien grundsätzlich beschaffen lassen und deren Preise nur den allgemeinen Unwägbarkeiten des Wirtschaftslebens unterliegen. Sie hätten den Vertrag nicht mit diesem Inhalt geschlossen, hätten sie gewusst, dass die kommenden Kriegsereignisse in der Ukraine derart unvorhersehbaren Einfluss auf die Preisentwicklung nehmen würden.

Zwar weist der Bauvertrag das Materialbeschaffungsrisiko grundsätzlich der Sphäre des Unternehmens zu. Das gilt jedoch nicht in Fällen höherer Gewalt.

Anlage 4- Blatt 2

Insoweit sind die Ereignisse grundsätzlich geeignet, die Geschäftsgrundlage des Vertrages im Sinne von § 313 BGB zu stören.

Die daran anschließende weitere Frage, ob dem Unternehmen gleichwohl das Festhalten an den unveränderten Vertragspreisen zumutbar ist, kann nicht allgemein, sondern nur im **Einzelfall** beantwortet werden. Es gibt keine feste Grenze, ab deren Überschreiten von einer Unzumutbarkeit auszugehen ist. Die Rechtsprechung hat zum ebenfalls auf eine gestörte Geschäftsgrundlage abstellenden und daher vergleichbaren § 2 Absatz 7 VOB/B (Änderungen im Pauschalvertrag) in einzelnen Entscheidungen Werte zwischen 10 und 29 Prozent Mengen- bzw. Preissteigerung angenommen, bei denen von einer Unzumutbarkeit auszugehen war. Ähnlich uneinheitlich ist das Meinungsbild in der baurechtlichen Literatur, die Angaben bewegen sich zwischen 20 und 25 Prozent, teilweise aber auch bereits bei 15 Prozent Kostensteigerung (vgl. Beck'scher VOB-Kommentar, Teil B, Rn. 66 f.; BeckOK VOB/B, Rn. 34).

Dabei ist nicht auf die einzelne Position, sondern auf eine Gesamtbetrachtung des Vertrages abzustellen. Je geringer der Anteil einer betroffenen Position am Gesamtauftragsvolumen ist, desto höher wird die anzusetzende Schwelle sein. In die Betrachtung sind bereits geschlossene Nachtragsvereinbarungen und bereits vorliegende oder angekündigte Nachtragsangebote einzubeziehen. Eine ohne Vertragsanpassung drohende Insolvenz des Unternehmens ist einerseits zwar nicht Voraussetzung, andererseits genügt es nicht, wenn die höheren Materialpreise den kalkulierten Gewinn aufzehren (die insoweit stellenweise angeführte Entscheidung des BGH aus 2011 (Urteil vom 30.06.2011, AZ VII ZR 13/10) betraf einen Einzelfall, bei dem irreführende Angaben des Auftraggebers in der Leistungsbeschreibung zu einer Fehlkalkulation des Unternehmens beigetragen haben; sie ist **nicht** verallgemeinerungsfähig).

Wenn nach dieser Prüfung von einer gestörten Geschäftsgrundlage auszugehen ist, hat das Unternehmen einen Anspruch auf Anpassung der Preise für die betroffenen Positionen. Das bedeutet nicht, dass der Auftraggeber sämtliche die Kalkulation übersteigenden Kosten trägt. Die Höhe der Vertragsanpassung ist im Einzelfall festzusetzen, wobei die o.g. Gesichtspunkte der Zumutbarkeit erneut zu berücksichtigen sind. Eine Übernahme von mehr als der Hälfte der Mehrkosten wird jedenfalls regelmäßig unangemessen sein. Grundlage der Anpassung sind die reinen Materialpreise. Die Zuschläge für BGK, AGK, Wagnis und Gewinn bleiben unberücksichtigt.

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass, sollte die Zumutbarkeit durch die Preisanpassung nicht wiederhergestellt werden können, dem Unternehmen nach § 313 Absatz 3 BGB ein Rücktrittsrecht vom Vertrag bzw. ein Sonderkündigungsrecht zusteht. Das bedeutet nicht, dass den Forderungen der Unternehmen in vollem Umfang Rechnung getragen werden muss. Das Risiko einer insoweit unberechtigten Kündigung trägt das Unternehmen.

Anlage 4- Blatt 3

IV.3 Veränderung von Verträgen, § 58 BHO

Der Vollständigkeit halber weise ich darauf hin, dass Verträge zum Nachteil des Bundes und zu Gunsten der Unternehmen auch unterhalb der Schwelle der gestörten Geschäftsgrundlage geändert werden können, vgl. Nummer 1.1 VV zu § 58 BHO.

Der Begriff des „Nachteils“ erlaubt es, nicht allein auf die wirtschaftliche Situation des Unternehmens abstellen zu müssen, sondern in eine Gesamtabwägung der Vor- und Nachteile für die Baumaßnahme eintreten zu können. Ergibt diese Gesamtabwägung beispielsweise, dass eine Anpassung von Preisen den termingerechten Fortgang der Baumaßnahmen fördert, Auseinandersetzungen an anderer Stelle vermeidet, Verwaltungsaufwand und Folgekosten (etwa durch längere Nutzung eines Ersatzmietobjekts) erspart, mag bereits kein Nachteil im wirtschaftlichen Sinne vorliegen.

Nur wenn nach dieser Abwägung dem Bund ein wirtschaftlicher Nachteil erwachsen würde, kommt es auf die Frage an, ob ein besonders begründeter Ausnahmefall vorliegt, weil das Unternehmen unbillig benachteiligt ist, da sich seine wirtschaftlichen Verhältnisse bei Vertragserfüllung infolge ihm nicht zuzurechnender Umstände erheblich verschlechtern würden (siehe VV Nummer 1.4 zu § 58 BHO). Insoweit übertrage ich meine Entscheidungsbefugnisse auf die Fachaufsicht führende Ebene. Sollte ein besonders begründeter Ausnahmefall festgestellt werden und Verträge angepasst werden, bedarf es ab einem Betrag von 125.000 Euro (Höhe des Nachteils des Bundes) der Zustimmung des BMF, die über mich einzuholen wäre. Ergibt die Gesamtabwägung der Umstände bereits keinen Nachteil (s.o.), bedarf es einer solchen Zustimmung nicht.

IV.4 Nachweis durch die Unternehmen

Eine Preisanpassung muss das Unternehmen beantragen. Begehrt das Unternehmen eine Preisanpassung, sei es nach § 313 BGB, sei es nach § 58 BHO, ist es für die Darlegung der Voraussetzungen vollständig in der Pflicht. Insoweit ist beispielsweise zu verlangen:

- Urkalkulation/Preisblätter
- Nachweis der tatsächlichen Einkaufskosten und Versicherung des Unternehmens, dass etwaige Rückvergütungen oder Nachlässe des Baustofflieferanten o.ä. abgezogen sind
- Nachweis der Marküblichkeit der tatsächlichen Einkaufspreise durch Vorlage von Vergleichsangeboten